

**UNIVERZITA KONŠTANTÍNA FILOZOFA V NITRE  
FILOZOFICKÁ FAKULTA**

**DIPLOMOVÁ PRÁCA**

**2010**

**Bc. Dalimír Fridrich**

**UNIVERZITA KONŠTANTÍNA FILOZOFA V NITRE  
FILOZOFICKÁ FAKULTA**

**URKUNDENÜBERSETZUNG (DEUTSCH-SLOWAKISCH)**

**PREKLAD DOKUMENTOV V JAZYKOVOM PÁRE  
NEMČINA-SLOVENČINA**

**Diplomová práca**

Študijný program: anglický jazyk a kultúra a nemecký jazyk a kultúra (II. st., denná forma)

Študijný odbor: 2.1.35 prekladateľstvo a tlmočníctvo

Školiace pracovisko: Oddelenie translatológie UKF

Školiteľ: PaedDr. Oľga Wrede

**Nitra 2010**

**Bc. Dalimír Fridrich**

## **DANKSAGUNG**

Auf diese Weise möchte ich PaedDr. Olga Wrede für ihre Ratschläge und Anmerkungen bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit meinen Dank aussprechen.

## **ABSTRAKT**

Fridrich, Dalimír: Preklad dokumentov v jazykovom páre nemčina-slovenčina. Diplomová práca. Univerzita Konštantína Filozofa v Nitre. Filozofická fakulta, Katedra germanistiky - Oddelenie translatológie. Školiteľ: PaedDr. Oľga Wrede. Nitra: Filozofická fakulta UKF, 2010. 134 s.

Diplomová práca prináša pohľad na niektoré aspekty prekladu právnych textov, pričom sa vo väčšej miere zaoberá problematikou variet nemeckého jazyka. Teoretická časť práce obsahuje popis dôležitých faktorov, ktoré vplyvajú na preklad právnych textov (úloha prekladateľa, začlenenie textu do textovej typológie, správna interpretácia terminológie, systémová viazanosť terminológie, konštelácia právneho jazyka a právneho systému, jazykové variety). Teoretická časť sa ďalej podrobnejšie venuje jednému z týchto faktorov, ktorým sú jazykové variety, a to na príklade rakúskej nemčiny. Empirická časť pozostáva z troch častí. V prvej časti, metodike, sú definované ciele diplomovej práce, hypotézy a postup pri verifikácii hypotéz. Druhú časť tvoria výsledky prieskumu uskutočneného medzi študentami študijného odboru Prekladateľstvo a tlmočníctvo na Filozofickej fakulte Univerzity Konštantína Filozofa v Nitre. Tretiu časť tvorí porovnanie vybraných rakúskych výrazov s ich nemeckými ekvivalentmi v kontexte právnej nemčiny. Súčasťou empirickej časti práce je register porovnaných výrazov (AT-DE-SK)

**Kľúčové slová:** Odborný jazyk. Právny text. Termín. Jazyková varieta. Rakúska nemčina. Preklad.

## **ABSTRAKT**

Fridrich, Dalimír: Urkundenübersetzung (Deutsch-Slowakisch). Diplomarbeit. Konstantin Universität Nitra. Philosophische Fakultät, Lehrstuhl für Germanistik – Abteilung für Translatologie. Betreuer in der Diplomarbeit: PaedDr. Oľga Wrede. Nitra: Philosophische Fakultät der Konstantin Universität Nitra, 2010. 134 S.

Die vorliegende Diplomarbeit erläutert einige Aspekte der Übersetzung von Rechtstexten, wobei sie sich hauptsächlich der Problematik der Sprachvarietäten der deutschen Sprache widmet. Der theoretische Teil enthält eine Beschreibung wichtiger Faktoren, die die Übersetzung von Rechtstexten beeinflussen (Rolle des Übersetzers, Zugehörigkeit des Textes zu einem Texttyp, korrekte Interpretation der Terminologie, Systemgebundenheit der Terminologie, Konstellation von Rechtssystem und Rechtssprache, Varietäten der deutschen Sprache). Weiter wird im theoretischen Teil der Arbeit einer dieser Faktoren, die Sprachvarietäten, genauer beschrieben. Die Problematik der Varietäten wird am Beispiel der österreichischen Varietät der deutschen Sprache demonstriert. Der empirische Teil besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil, in der Methodik, werden die Ziele der Diplomarbeit, die Hypothesen und die Verfahren ihrer Verifizierung formuliert. Den zweiten Teil bilden die Ergebnisse der Umfrage, die unter den Studierenden der Studienfachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an der Philosophischen Fakultät der Konstantin Universität Nitra durchgeführt wurde. Im dritten Teil der Arbeit wurden ausgewählte österreichische und binnendeutsche Begriffe aus dem Bereich der Rechtssprache miteinander verglichen und diskutiert. Einen Bestandteil des empirischen Teils der Diplomarbeit bildet das Register der verglichenen Begriffe (AT-DE-SK).

**Schlüsselwörter:** Fachsprache. Rechtstext. Terminus. Sprachvarietät. Österreichisches Deutsch. Übersetzung.

# INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	7
I. THEORETISCHER TEIL.....	9
1. Aktueller Stand der Forschung.....	9
2. Wichtige Faktoren beim Übersetzen von Rechtstexten.....	11
2.1 Rolle des Übersetzers.....	12
2.2 Zugehörigkeit des Textes zu einem Texttyp.....	13
2.2.1 Eingliederung der Rechtstexte.....	13
2.2.2 Klassifizierung nach Busse.....	14
2.2.3 Klassifizierung nach Šebesta.....	15
2.3 Korrekte Interpretation der Terminologie.....	17
2.4 Systemgebundenheit der Terminologie.....	19
2.5 Konstellation von Rechtssystem und Rechtssprache.....	20
2.5.1 Konstellation 1: Länder mit mehreren Landessprachen.....	20
2.5.2 Konstellation 2: Verschiedene Rechtsordnungen mit derselben Sprache... 21	
2.5.3 Konstellation 3: Verschiedene Sprachen und verschiedene Rechtsordnungen.....	21
2.6 Varietäten der deutschen Sprache.....	22
2.6.1 Unterschiede zwischen den Varietäten der deutschen Sprache.....	24
3. Österreichisches Deutsch.....	28
3.1 Geschichte der österreichischen Sprachentwicklung.....	28
3.2 Österreichisches Deutsch und die EU.....	33
3.3 Protokoll Nr. 10.....	37
3.4 Der Marmeladestreit.....	41
II. EMPIRISCHER TEIL.....	42
1. Methodik der Arbeit.....	42
1.1 Ziel der Arbeit.....	42
1.2 Hypothesen.....	42
1.2.1 Hypothese 1.....	42
1.2.1.1 Vorgehensweise bei der Überprüfung der Hypothese 1.....	43
1.2.2 Hypothese 2.....	46
1.2.2.1 Vorgehensweise bei der Überprüfung der Hypothese 2.....	47

2. Umfrage.....	49
2.1 Ergebnisse der Gruppe 1.....	50
2.2 Ergebnisse der Gruppe 2.....	52
2.3 Ergebnisse der Gruppe 3.....	55
2.4 Gesamtergebnisse aller Gruppen.....	58
2.5 Analyse der österreichischen Begriffe in Bezug auf die Ergebnisse der Umfrage.....	61
3. Vergleich der österreichischen und binnendeutschen Begriffe.....	68
3.1 Register der verglichenen Begriffe.....	89
SCHLUSSWORT.....	91
RESUMÉ.....	93
LITERATURVERZEICHNIS.....	95
ANHANG.....	103
ANHANG A.....	104
ANHANG B.....	108
ANHANG C.....	110
ANHANG D.....	112
ANHANG E.....	114
ANHANG F.....	115
ANHANG G.....	116
ANHANG H.....	119
ANHANG I.....	120
ANHANG J.....	121
ANHANG K.....	124
ANHANG L.....	126
ANHANG M.....	127
ANHANG N.....	128
ANHANG O.....	130
ANHANG P.....	132
ANHANG R.....	134

*Was Deutschland und Österreich  
trennt, ist die gemeinsame  
Sprache.*

*Karl Kraus*

## **Einleitung**

Die Problematik der Übersetzung von Rechtstexten ist zurzeit besonders aktuell. In der gängigen Praxis ist neben der Übersetzung von Wirtschaftstexten, bzw. technisch geprägten Texten, auch die Übersetzung von Rechtstexten sehr gefragt. Dies hängt unter anderem mit dem Beitritt der Slowakei zur EU am 1. Mai 2004 zusammen. Einer der wichtigsten Grundsätze der EU sind die sog. "*vier Freiheiten*", zu denen *der freie Personenverkehr, der freie Warenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr* und *der freie Kapitalverkehr* gehören. Auf die Entwicklung der interkulturellen Kommunikation, das heißt der Kommunikation der Nationen im europäischen und weltweiten Kontext, weist auch Dekanová (2009, S. 7) hin.

Die EU schafft somit eine gute Grundlage für einen ständigen und regen Sprach- und Kulturaustausch. Die internationalen Beziehungen sind intensiver geworden, voraus sich nicht nur neue Möglichkeiten für den Übersetzer, sondern auch erhöhte Anforderungen an seine sprachliche Kompetenz und sein Fachwissen ergeben.

Mit der Problematik der Übersetzung von Rechtstexten befasst sich auch die vorliegende Diplomarbeit. Ein besonderer Wert wird jedoch auf die Problematik der Sprachvarietäten der deutschen Sprache am Beispiel des *österreichischen Deutsch* gelegt. In der Arbeit soll gezeigt werden, wie wichtig die Kenntnis der Sprache in Bezug auf die sprachlichen (lexikalischen) Besonderheiten der einzelnen Sprachvarietäten im Prozess des Übersetzens sein kann.

Bei den Ausführungen geht man dabei einerseits aus den Ansichten einiger bedeutender Autoren, die sich mit der Problematik der Sprachvarietäten im deutschsprachigen Raum und der Übersetzung von Rechtstexten beschäftigen, aus, andererseits stützt man sich dabei auf die in der bisherigen translatologischen Ausbildung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen.

Die vorliegende Arbeit teilt sich in zwei Teile – den theoretischen und den empirischen Teil. Im *theoretischen Teil* wird der aktuelle Stand der Forschung

beschrieben. Des Weiteren werden einige Faktoren, die auf das Übersetzen von Rechtstexten einen Einfluss haben, näher erläutert. Hier werden Probleme wie z. B. *die Rolle des Übersetzers*, *die Zugehörigkeit des Textes zu einem Texttyp* usw. dargestellt.

Obwohl die Varietäten der deutschen Sprache als einer der Faktoren in einem selbstständigen Kapitel dargestellt sind, wird ihre Problematik auch im Rahmen anderer Faktoren, wie z. B. *die korrekte Interpretation der Terminologie* oder *die Konstellation von Rechtssystem und Rechtssprache* erwähnt. Die Problematik der Varietäten der deutschen Sprache wird am Beispiel der österreichischen Varietät der deutschen Sprache präsentiert.

Der *empirische Teil* befasst sich weiterhin mit der österreichischen Varietät der deutschen Sprache aus praktischer Sicht. Im ersten Teil der empirischen Untersuchung wird die unter den Studierenden der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen durchgeführte Umfrage zur Kenntnis der österreichischen Begriffe im Kontext der Rechtssprache beschrieben, ausgewertet und diskutiert.

Im zweiten Teil der empirischen Untersuchung werden ausgewählte *Austriazismen*<sup>1</sup>, von denen die meisten aus dem Bereich *Recht* kommen, analysiert und deren Bedeutungen im Vergleich zu ihren binnendeutschen Äquivalenten erläutert. Die einzelnen Begriffe werden mit konkreten Beispielen aus diversen österreichischen Dokumenten belegt. Einen Teil der Arbeit bildet ein Register der verglichenen Rechtsbegriffe (österreichische Variante – binnendeutsche Variante – slowakische Übersetzung). Zum Schluss wird bewertet, ob sich die aufgestellten Hypothesen bestätigt haben. Im Resumé werden die präsentierten Ergebnisse in slowakischer Sprache beschrieben.

Das Ziel der Diplomarbeit ist es zu zeigen, dass die Varietäten der deutschen Sprache durchaus auch für den Übersetzer und den eigentlichen Prozess des Übersetzens von Bedeutung sind und im Prozess des Übersetzens von Rechtstexten bewusst reflektiert und berücksichtigt werden sollten.

---

<sup>1</sup> Austriazismen: Die für Österreich spezifischen sprachlichen Besonderheiten der deutschen Sprache.

# I. THEORETISCHER TEIL

## 1. Aktueller Stand der Forschung

Die Problematik der Varietäten der deutschen Sprache, auf die sich die vorliegende Diplomarbeit im Kontext des Übersetzens konzentriert, ist der Gegenstand der Untersuchungen zahlreicher Autoren. Sie befassen sich mit der Problematik aus verschiedenen Aspekten. Meistens handelt es sich dabei um österreichische oder deutsche Autoren. Es gibt aber auch einige slowakische und tschechische Autoren, die auf diese Problematik in ihren theoretisch angelegten Arbeiten aufmerksam machen.

Im slowakischen Kontext befasst sich ausführlich mit der Problematik der Rechtstexte und der Varietäten der deutschen Sprache beispielsweise Škrlantová. Škrlantová beschäftigt sich mit der Rechtssprache auf nationaler und supranationaler (Rechtssprache der EU) Ebene. In ihrem Artikel *Niektoré aspekty právnej terminológie EÚ v porovnaní s národnou právnou terminológiou* (2003), wo sich Škrlantová mit der Gestaltung der EU-Terminologie befasst, wird auf die Unterschiede zwischen dem österreichischen Deutsch und dem Binnendeutsch aufmerksam gemacht. Tomášek, ein tschechischer Autor, beschäftigt sich in seinem Werk *Překlad v právní praxi* (1998) ebenfalls mit der Rechtsterminologie.

Die Anzahl der österreichischen und deutschen Autoren, die sich mit der Problematik der Varietäten der deutschen Sprache befassen, ist, verständlicherweise, höher. Eine der wichtigsten Autorinnen ist Markhardt. Markhardt verfasste das *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungssprache* (2006), welches eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der vorliegenden Diplomarbeit spielt. Ihre Erklärung der Plurizentrität wird in dieser Diplomarbeit auch präsentiert. Markhardt wird zugleich im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur EU zitiert, wo sie die Problematik aus der Sicht der nationalen Identität der Österreicher darstellt.

Huber befasst sich mit der österreichischen Varietät der deutschen Sprache aus der Sicht der *Ausbildung auf slowakischen Schulen und Universitäten*, wobei sie einerseits über die begrenzten Möglichkeiten des Einsatzes von anderen als binnendeutschen Lehrmaterialien spricht und andererseits auf die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der österreichischen Varietät der deutschen Sprache hinweist.

Ein weiterer bedeutender Autor ist *Busse* (2000), der eine *Klassifizierung der juristischen Textsorten* erstellte. Diese Klassifizierung stellt uns die juristischen Texte als eine von den anderen Textsorten abgegrenzte Gruppe dar. Die Klassifizierung wird in dieser Arbeit mit einigen Beispielen der Textsorten vorgestellt.

Anhand des Artikels *Äquivalenz und Systemgebundenheit juristischer Termini* von *Combüchen* (2006) wurden in dieser Arbeit die *Konstellationen von Rechtssystem und Rechtssprache* und die Problematik der *Systemgebundenheit der Terminologie* bearbeitet. Combüchen befasst sich in seiner Arbeit mit den Verhältnissen, die zwischen den einzelnen Rechtssystemen und Rechtssprachen existieren. Combüchen befasst sich zum Teil auch mit der Rolle des Übersetzers, seine Ansichten werden deshalb auch in dem Kapitel *Rolle des Übersetzers* näher erläutert.

*Ammon* (1995) befasst sich unter anderem mit der *Geschichte der österreichischen Varietät der deutschen Sprache*. Anhand seiner Forschung wurde das ganze Kapitel *Geschichte der österreichischen Sprachentwicklung* verfasst.

Die Anzahl der Autoren, die sich mit der Problematik der Varietäten der deutschen Sprache befassen, ist natürlich viel höher. Es wurden nur die Autoren erwähnt, durch die diese Arbeit am meisten geprägt wurde.

## 2. Wichtige Faktoren beim Übersetzen von Rechtstexten

Eine Definition der Rechtssprache von Škrlantová (2005, S. 7) besagt:

*V nemecky a holandsky hovoriacich krajinách sa pri skúmaní jazykovedných otázok spojených s právnymi textami dostal do popredia pojem právny jazyk (Rechtssprache, rechtstaal), ktorý označuje subsystém spisovného národného jazyka, používaný na vyjadrenie právnych skutočností. Právny jazyk je chápaný ako odborný subsystém spisovného jazyka, ktorý sa svojimi charakteristickými vlastnosťami odlišuje od ostatných odborných subsystémov a má v každom národnom jazyku autonómne postavenie.<sup>2</sup>*

Das Übersetzen von Rechtstexten ist eine spezifische Art der Übersetzung. Dazu Škrlantová (2005, S. 9): *„Potreba skúmať právne texty ako samostatnú skupinu textov vyplynula zo špecifickej štruktúry, charakteristických znakov a funkcie týchto textov, ktoré ich odlišujú od ostatných prejavov spisovného jazyka.“<sup>3</sup>*

Diese Faktoren muss der Übersetzer bei seiner Arbeit bedenken. Außer ihnen gibt es noch eine Reihe weiterer Faktoren, die das Übersetzen von Rechtstexten beeinflussen können. Zu diesen Faktoren zählen: *die Rolle des Übersetzers, die Zugehörigkeit des Textes zu einem Texttyp, die korrekte Interpretation der Terminologie, die Systemgebundenheit der Terminologie, die Konstellation von Rechtssystem und Rechtssprache und die Varietäten der deutschen Sprache.* In den folgenden Kapiteln werden die genannten Faktoren näher dargestellt.

---

<sup>2</sup> Eigene Übersetzung: In deutsch- und niederländischsprachenden Ländern ist bei der Untersuchung von sprachwissenschaftlichen Fragen, die mit Rechtstexten zusammenhängen, der Begriff právny jazyk (Rechtssprache, rechtstaal), in den Vordergrund gelangt, der ein Subsystem der nationalen Standardsprache bezeichnet, die zur Beschreibung der Rechtstatsachen verwendet wird. Die Rechtssprache wird als fachliches Subsystem der Standardsprache, das sich mit seinen charakteristischen Eigenschaften von den anderen fachlichen Subsystemen unterscheidet und in jeder Nationalsprache eine autonome Position hat, verstanden.

<sup>3</sup> Eigene Übersetzung: Die Notwendigkeit die Rechtstexte als eine selbstständige Gruppe von Texten zu untersuchen hat sich aus ihrer spezifischen Struktur, ihren spezifischen Zeichen und der Funktion dieser Texte, die sich von den anderen Äußerungen der Standardsprache unterscheiden, ergeben.

## 2.1 Rolle des Übersetzers

Einen Übersetzer der Rechtstexte stellt sich Combüchen (2006, S. 15) folgend vor: „Der Übersetzer muss – auch als ein Gebot der Rechtssicherheit – nach terminologischer Präzision streben und weit reichende Nachforschungen anstellen, die dem Auftraggeber oft nicht bewusst werden. Dabei werden, wie in der Abhandlung dargestellt, an den rechtsterminologisch tätigen Übersetzer wachsende Ansprüche gestellt.“

Laut Combüchen (2006, S. 15) ist es im Fall der Übersetzer der Rechtstexte möglich über zwei Hauptgruppen zu sprechen:

1. *Linguisten mit juristischer Kompetenz*
2. *Juristen mit linguistischer Kompetenz*

Der ideale Fall wäre eine Person, die beide Rechtssysteme und Rechtssprachen gut beherrscht, was nicht der Fall der zwei genannten Hauptgruppen ist, denn bei ihnen überwiegt immer nur eine der Spezialisierungen, Linguist oder Jurist, und die Anforderung einer adäquaten Beherrschung beider Rechtssysteme und Rechtssprachen ist somit nicht erfüllt. Solche Kenntnisse gewinnt man bekanntlich aber nur schwer.

Die erste Voraussetzung ist die *Kenntnis der Rechtssysteme* der Ausgangs- und Zielsprache. Für solche Kenntnisse ist die Ausbildung im Bereich des Rechts die Grundlage. Hier stoßen wir auf das erste Problem, denn eine Institution, die eine angemessene Ausbildung in zwei verschiedenen Rechtssystemen bietet, ist schwer zu finden.

Die zweite Voraussetzung ist die *linguistische Kompetenz*. Auch hier ist die Ausbildung gefragt. Das Problem in diesem Fall ist aber, dass das Studium einer oder mehrerer Fremdsprachen anstrengend ist, umso anstrengender ist es ein fremdes Rechtssystem in der einen oder mehreren Fremdsprache zu erlernen. Auch in diesem Fall sind die Möglichkeiten der Ausbildungsinstitutionen begrenzt. Eine der Alternativen ist das Studium an einer Ausbildungsinstitution oder ein längeres Praktikum im Zielland. Um solche Alternativen zu nutzen, muss man allerdings die Zielsprache bereits auf einem entsprechenden Niveau beherrschen.

Der letzte, aber sehr wichtige Punkt, sind die *Erfahrungen*, die man jahrelang sammeln muss. Trotzdem muss man davon ausgehen, dass man auch in diesem Fall über eine "perfekte" Beherrschung der Rechtssysteme und Rechtssprachen nicht sprechen kann.

## 2.2 Zugehörigkeit des Textes zu einem Texttyp

Die Zugehörigkeit eines Textes zu einem Texttyp oder einem Stil kann dem Autor und dem Übersetzer viel über die Charakteristik eines Textes sagen. Es gibt verschiedene Texttypen. Zu diesen Texttypen gehören verschiedene Textsorten, die sich durch die für die konkrete Textsorte kennzeichnenden Eigenschaften (z. B. eine bestimmte Funktion) auszeichnen.

Der Autor des Originaltextes produziert einen Text, der zu einer Textsorte gehört. Bei der Produktion muss er die Eigenschaften der Textsorte, zu der sein Produkt gehören soll, berücksichtigen. Obwohl der Übersetzer in den meisten Fällen nicht zugleich der Autor des Originaltextes ist, sondern den Originaltext "nur" übersetzt, bedeutet das nicht, dass die Zugehörigkeit des Zieltextes (der Übersetzung) zu einer Textsorte irrelevant ist.

Der Übersetzer kann auch als Autor bezeichnet werden, nämlich als Autor des Zieltextes. Genau wie der Autor des Originaltextes muss auch der Übersetzer als Autor des Zieltextes bei der Produktion seines Textes die Eigenschaften der Textsorte, zu der sein Produkt gehören soll, berücksichtigen.

Die Kenntnis über die Zugehörigkeit seines Textes zu einer Textsorte kann dem Übersetzer auch bei der Wahl der Paralleltexthe helfen. Ein Übersetzer, der z. B. einen deutschen populärwissenschaftlichen Text zum Thema Klimaschutz übersetzen soll, verwendet bei der Übersetzung in die slowakische Sprache einen slowakischen populärwissenschaftlichen Text zum selben Thema.

### 2.2.1 Eingliederung der Rechtstexte

Die Bestimmung der Zugehörigkeit der Textsorte *Rechtstext* zu einem Texttyp ist jedoch oft kompliziert. Der Grund dafür ist eine Menge an Textsorten von Rechtstexten, von denen sich aber einige mit den Textsorten überlappen, die nicht für den Bereich des Rechts spezifisch sind. So kommen wir zu zwei Gruppen von Textsorten:

Zu der ersten Gruppe gehören Textsorten, die nur für das Recht spezifisch sind. Dazu Busse (2000, S. 663): „*Ein Testament wird - unabhängig von seiner konkreten sprachlichen Gestalt, die wenige oder gar keine spezifischen Züge aufweisen mag – vor allem dadurch zu einem juristischen Textexemplar, dass es seine wesentliche Funktion ausschließlich im Kontext der Institution Recht entfaltet.*“

Zu der zweiten Gruppe gehören Textsorten, die nicht nur für das Recht spezifisch sind. Dazu Busse (2000, S. 662): „*Überschneidungen juristischer mit benachbarten Textsorten gibt es auch dort, wo juristische Inhalte zum Material oder Gegenstand anderer, allgemeiner gesellschaftlicher Institutionen oder Handlungsbereiche werden. Dies gilt vor allem für die Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischer Ausbildung, die eine gemeinsame Schnittmenge mit den Textsorten der Wissenschaft und der universitären Ausbildung bilden.*“

Im Folgenden werden einige Klassifizierungen präsentiert, in denen die Textsorten der Rechtstexte entweder als ein selbstständiger Texttyp oder als Untergruppe anderer Texttypen dargestellt werden.

### **2.2.2 Klassifizierung nach Busse**

Busse (2000, S. 669-675) erstellte die folgende Klassifizierung der juristischen Textsorten:

- *Textsorten mit normativer Kraft* (z. B. Verfassung, Gesetz, Verordnung),
- *Textsorten der Normtext-Auslegung* (z. B. Gesetzes-Kommentar, Urteils-Kommentierung in Fachliteratur, Gutachten),
- *Textsorten der Rechtsprechung* (z. B. Gerichtsurteil, Bescheid, Beschluss),
- *Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens* (z. B. Anklageschrift, Gerichtsprotokoll, Vorladung),
- *Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung* (z. B. Widerspruch, Klage, Verfassungsbeschwerde),
- *Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung* (z. B. Haftbefehl, Durchsuchungsbefehl, Vollstreckungsbefehl),
- *Textsorten des Vertragswesens* (z. B. Vertrag: notarieller Vertrag, zivilrechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtlicher Vertrag),
- *Textsorten der Beurkundung* (notarielle und amtliche Textsorten, z. B. Bescheinigung, Beglaubigung, Testament),
- *Textsorten der Rechtswissenschaft und –ausbildung* (z. B. Rechtsgutachten, Rechtswörterbuch, Fallsammlungen).

Vor allem an der Gruppe *Textsorten der Rechtswissenschaft und –ausbildung* ist zu sehen, dass bei der Klassifizierung nach Busse die Abgrenzung der Textsorten des Rechts zu anderen Textsorten vertreten ist.

### **2.2.3 Klassifizierung nach Šebesta**

Šebesta (2004, S. 8) erstellte eine Typologie von Fachtexten aus der Sicht des Übersetzens:

- *umelecko-náučný text*
- *publicistický text*
- *vedecko-populárny text*
- *ekonomický text*
- *spoločenskovedný text*
- *vedecký text*
- *technický text*

Zudem gibt es noch spezifische Texte, die in die obengenannten Kategorien nicht einzugliedern sind:

- *memoárová literatúra*
- *encyklopédie*
- *odborné príručky*
- *špecializované populárne príručky*
- *normy*
- *pragmatické texty*

In die Gruppe *pragmatické texty* gliedert Šebesta (2004, S. 17) die folgenden Textsorten ein:

- *Gerichtsübersetzungen, also Übersetzungen für die Bedürfnisse der Polizei und der Gerichte,*
- *Übersetzungen von Zweckpublikationen,*
- *Übersetzungen der Jahresberichte verschiedener Organisationen und Institutionen,*
- *Materialien für den internen Gebrauch des Auftraggebers.*

Bei der Klassifizierung nach Šebesta interessiert uns hauptsächlich die erste von den vier Untergruppen der pragmatischen Texte, die sog. *Gerichtsübersetzungen*. Gerichtsübersetzungen gehören zu den Rechtstexten. Die Rechtstexte für die Bedürfnisse der Polizei und der Gerichte sind jedoch nicht die einzigen Textsorten, die zu den Rechtstexten gehören.

Die Tatsache, dass Šebesta als Untergruppe der pragmatischen Texte von den Rechtstexten nur die Gerichtsübersetzungen nennt, kann ebenso bedeuten, dass andere Textsorten der Rechtstexte auch zu anderen Texttypen (z. B. wissenschaftlichen) gehören könnten. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Eingliederung der Rechtstexte in die Klassifizierung nach Šebesta ein Beispiel der zweiten Gruppe, die im Kapitel *Eingliederung der Rechtstexte* genannt wurde, ist.

Zu den Eigenschaften der pragmatischen Texte sagt Šebesta (2004. S. 17) folgendes:

*Pri práci na preklade takýchto textov je okrem už spomínaných požiadaviek (znalosť terminológie a idiolektu daného odboru) náročná aj skutočnosť, že preklad neprechádza ani odbornou, ani jazykovou redakciou a navyše zadávateľ priveľmi nedbá o kvalitu prekladu. Tieto okolnosti niekedy spôsobujú, že prekladateľ nevenuje prekladu náležitú pozornosť.<sup>4</sup>*

Die Kenntnis der Terminologie und des Idiolekts sind beim Übersetzen der Rechtstexte selbstverständlich, aber die Ansichten bezüglich der Qualität und

---

<sup>4</sup> Eigene Übersetzung: Beim Übersetzen solcher Texte ist neben den erwähnten Anforderungen (Kenntnis der Terminologie und des Idiolektes des gegebenen Faches) auch die Tatsache kompliziert, dass die Übersetzung keiner fachlichen Korrektur oder Korrektur durch eine sprachliche Redaktion unterliegt und dass der Auftraggeber auf die Qualität der Übersetzung nicht besonders achtet. Diese Umstände verursachen manchmal, dass der Übersetzer der Übersetzung nicht genug Aufmerksamkeit schenkt.

Aufmerksamkeit sind fraglich. Rechtstexte sollten sich durch eine hohe Qualität auszeichnen. Sie müssen möglichst genau übersetzt werden und das bedarf natürlich einer erheblichen Aufmerksamkeit des Übersetzers. Zudem sollte gerade bei Gerichtsübersetzungen der Auftraggeber einen besonderen Wert auf die Qualität und Genauigkeit der Übersetzung legen. In dem Bereich des Rechts muss die Kommunikation auf einem "hohen" Niveau sein, da es sich um eine höhere Form der Kommunikation als z. B. bei der Alltagssprache handelt.

Anhand der zwei Klassifizierungen der Rechtstexte können wir uns ein Bild über die Stellung der Textsorten der Rechtstexte im Verhältnis zu anderen Textsorten machen. Die Klassifizierung nach Busse stellt uns einen Texttyp der Rechtstexte vor, der auch Textsorten enthält, die sich mit anderen Texttypen überlappen. Die Klassifizierung nach Šebesta stellt uns eine Gruppe der Rechtstexte, die Gerichtsübersetzungen, als Untergruppe der pragmatischen Texte vor.

### 2.3 Korrekte Interpretation der Terminologie

Zu der Problematik der Interpretation der Terminologie führt Škrlantová (2005, S. 32) folgendes an:

*Právna terminológia v každom štáte pomenúva iné právne skutočnosti a právnu štruktúru. Prekladateľ, ktorý pri preklade zákona použije nevhodný termín, úplne zmení jeho znenie a účinnosť v praxi. Hľadanie vhodného ekvivalentu je často náročným problémom a vyžaduje si nielen lingvistické znalosti z oblasti terminológie a prekladateľskú kompetenciu, ale nepochybne i odbornú kompetenciu v oblasti právnych systémov jednotlivých krajín.<sup>5</sup>*

Um einen Rechtstext richtig zu übersetzen, muss der Übersetzer zuerst die Rechtstermini in dem Ausgangstext richtig interpretieren. Die Rechtstermini sind im Gesetz definiert. Daraus sollte sich eine eindeutige Interpretation der Termini ergeben. In der Rechtspraxis zeigt sich aber, dass die Bedeutung eines Rechtsterminus nicht so eindeutig ist. Folgend wird ein Beispiel von Grade (2009, S.104) angeführt: „Bezeichnet

---

<sup>5</sup> Eigene Übersetzung: Die Rechtsterminologie benennt in jedem Staat andere Rechtstatsachen und eine andere Struktur. Ein Übersetzer, der bei der Übersetzung eines Gesetzes einen unpassenden Terminus verwendet, ändert komplett seine Fassung und seine Wirksamkeit in der Praxis. Die Suche nach dem passenden Äquivalent ist oft ein kompliziertes Problem und es erfordert nicht nur die linguistischen Kenntnisse aus dem Bereich der Terminologie und eine translatologische Kompetenz, sondern, zweifellos, auch eine Fachkompetenz in dem Bereich der Rechtssysteme der einzelnen Länder.

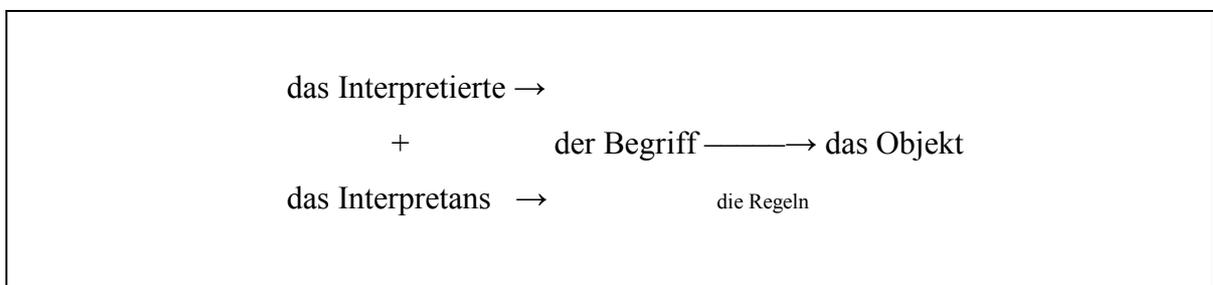
*Verordnung in Österreich eine untergeordnete Durchführungsbestimmung, so ist eine Verordnung der EU (die in allen Mitgliedstaaten direkt in das nationale Recht übergeht) ein in allen Aspekten unmittelbar anwendbarer Rechtsakt.“*

Škrlantová (2003, S. 29) zitiert in ihrer Arbeit Termorshuizen, laut der die folgenden Faktoren bei dem Vergleich der Rechtstermini entscheidend sind:

1. *interne komparative Zeichen (Struktur, Funktion, rechtliche Auswirkung),*
2. *externe komparative Zeichen (Position eines Begriffs im Rahmen eines Rechtssystems, Zusammenhang eines Begriffs mit dem Inhalt verwandter Begriffe desselben Systems).*

Laut Škrlantová (2005, S. 34) sollte ein Übersetzer beim Übersetzen auch andere externe Faktoren beachten: *„Prekladateľ by mal pri interpretácii významu právneho termínu jednoznačne zohľadniť vplyv vládnucej ideológie v danej krajine či spoločensve, celkovú spoločensko-politickú situáciu a taktiež vplyv ďalších faktorov ako verejnej mienky, štátneho zriadenia atď.“*<sup>6</sup>

Laut Škrlantová (2005, S. 34) ist die Interpretation als Produkt das Ergebnis eines Interpretierungsprozesses. Die Interpretation (als Produkt) besteht aus dem *Interpretierten* und dem *Interpretans* (der genau definierten Bedeutung). Škrlantová (2005, S. 34) behauptet, dass die Position des Interpretierten und des Interpretans auf konzeptueller Ebene gleichwertig ist, da sich wie sowohl Interpretierte als auch das Interpretans auf dieselben Objekte oder Tatsachen der objektiven Realität beziehen. Die Verhältnisse werden im folgenden Modell dargestellt:



<sup>6</sup> Eigene Übersetzung: Ein Übersetzer sollte bei der Interpretation der Bedeutung eines Rechtsterminus eindeutig den Einfluss der herrschenden Ideologie in dem jeweiligen Land oder Gemeinschaft, die gesamte gesellschaftlich-politische Situation und den Einfluss weiterer Faktoren, wie der öffentlichen Meinung, der Staatsordnung usw. berücksichtigen.

Es gibt mehrere Methoden, wie man bei der Interpretation der Rechtstermini vorgehen kann. Eine wichtige Rolle spielen die deutschen Methodologien. Zu den wichtigen Vertretern der Theorie der Interpretation im Bereich der Rechtstheorie gehören beispielsweise Larenz, Esser, Habermas und im Bereich der Rechtslinguistik Busse und Müller. Aus ihrer Arbeit entstanden die vier Grundmethoden der Interpretation, bzw. der Auslegung der Rechtstermini, die Škrlantová (2005, S. 35) in ihrer Arbeit nennt:

- *die philosophische/grammatische Methode* – diese Methode geht aus der Bedeutung des Wortes im allgemeinen Wortschatz aus. Meistens dient sie nur als Ausgangspunkt, weil im Laufe der Terminologisierung der Terminus eine spezifische Bedeutung erhält, die im Gesetz definiert ist;
- *die historische/genetische Methode* – sie geht aus den Ursachen der Entstehung der Rechtsvorschrift aus. Die historische Methode wird mit der teleologischen oft kombiniert, weil man bei der Bestimmung der Funktion auch den historischen Kontext berücksichtigen muss;
- *die systematische/logische Methode* – sie geht aus der Analyse des Rechtssystems und den Beziehungen zwischen Rechtsnormen aus;
- *die teleologische Methode* – diese Methode geht aus dem Ziel der Rechtsvorschrift aus.

## 2.4 Systemgebundenheit der Terminologie

Zwischen den Rechtsordnungen und Rechtstraditionen verschiedener Länder gibt es Unterschiede. Wie schon im Kapitel *Korrekte Interpretation der Terminologie* gesagt wurde, sind diese Unterschiede auch in der Rechtsterminologie zu sehen. Da die Rechtsterminologie an das Rechtssystem eines Landes gebunden ist, sollten die Rechtstermini eines Landes nicht einfach durch Rechtstermini eines anderen Landes ersetzt werden. Das bezieht sich nicht nur auf Unterschiede zwischen verschiedenen Sprachen, sondern auch Unterschiede zwischen den nationalen Varietäten derselben Sprache.

Aus diesem Grund existieren terminologische Klassifikationssysteme, sog. *Notationssysteme*. Hierbei handelt es sich um Begriffssysteme, die eine Einordnung von Ausgangs- bzw. Zieltermini schaffen sollen. Ein Beispiel für solch eines Klassifikationssystem auf europäischer Ebene ist EURODICAUTOM, die

Terminologiedatenbank der Europäischen Kommission, die 2007 von der Inter-Active Terminology for Europe (IATE) ersetzt wurde.

Neben der Bestimmung der Stellung eines Terminus in der ausgangssprachlichen Rechtsordnung ist auch die richtige Zuordnung zum Rechtszweig wichtig (Sozialversicherungsrecht, Beamtenversorgungsrecht, usw.).

## **2.5 Konstellation von Rechtssystem und Rechtssprache**

Combüchen spricht bei der Beschreibung der Verhältnisse zwischen dem Ausgangstext und dem Zieltext in Bezug auf das Rechtssystem und die Rechtssprache über sog. *Konstellationen*. Laut Combüchen (2006, S. 10) lassen sich drei verschiedene Konstellationen annehmen (siehe weiter).

Als Hauptproblem beim Übersetzen von Rechtstexten bezeichnet Combüchen (2006, S. 10) den Vergleich der Rechtssysteme oder Rechtsterminologien. Dabei unterscheidet er zwei Komponenten:

1. *der Grad der linguistischen Verwandtschaft von Ausgangssprache und Zielsprache;*
2. *der Grad der Verwandtschaft von Ausgangsrechtssystem und Zielrechtssystem.*

Daraus ergibt sich natürlich, dass die Übersetzung zwischen zwei Rechtssystemen, die eng miteinander verwandt sind, niedrigere Anforderungen an den Übersetzer stellt als bei zwei Rechtssystemen, die sehr unterschiedlich sind. Als Beispiel für solch eine Situation nennt Combüchen (2006, S. 10) die Verwandtschaft des französischen und des spanischen Rechtssystems.

### **2.5.1 Konstellation 1: Länder mit mehreren Landessprachen**

Combüchen (2006, S. 10) nennt als Beispiel eines Landes, wo es mehrere Landessprachen gibt, Belgien. In Belgien wird Deutsch als eine der Amtssprachen gesprochen. Im französisch sprechenden Teil Belgiens gibt es beispielsweise den Terminus *Régularisation de la situation des sans-papiers*. In einschlägigen Wörterbüchern ist dazu als Äquivalent *Aufenthaltsbefugnis für Personen ohne gültige Papiere* zu finden. Der

Terminus *Aufenthaltsbefugnis* bezieht sich aber auf die BRD, ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und lässt sich nicht einfach auf Belgien übertragen.

Wichtig zu berücksichtigen ist auch der beabsichtigte Leserkreis (breite Öffentlichkeit oder Rechtsexperten). Als weiteres Beispiel für diese Situation nennt Combüchen (2006, S. 10) die Europäische Union, wo das einheitliche EU-Recht von jeder Amtssprache der Gemeinschaft aufgefasst werden kann.

### **2.5.2 Konstellation 2: Verschiedene Rechtsordnungen mit derselben Sprache**

Hierbei handelt es sich um eine Übersetzung zwischen zwei Ländern mit derselben Sprache, aber mit verschiedenen Rechtsordnungen. Als Beispiel für diese Konstellation nennt Combüchen (2006, S. 10) die deutsche Sprache, die in verschiedenen Rechtsordnungen existiert, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien.

Combüchen (2006, S. 10) demonstriert diese Situation mit dem Terminus *Magistrat*, der in einigen deutschen Bundesländern und in Österreich die Staatsverwaltung, in der Schweiz ein Mitglied der Regierung und in Belgien die Richter oder Staatsanwälte bezeichnet.

### **2.5.3 Konstellation 3: Verschiedene Sprachen und verschiedene Rechtsordnungen**

Laut Combüchen (2006, S. 11) tritt diese Konstellation bei der Übersetzung am häufigsten auf. Bei dieser Konstellation ist es nötig neben den verschiedenen Sprachen auch die verschiedenen Rechtsordnungen und Kulturen zu beachten.

Als problematisch empfindet dabei Combüchen (2006, S. 11) die Situation, wenn ein Terminus Begriffe und Vorstellungen enthält, die im anderen Recht nicht existieren. Eine weitere Gefahr für den Übersetzer sind Ausdrücke, die zwar sprachlich identisch sind, aber eine andere Bedeutung haben. Als Ersatzhilfe bei mangelnder Äquivalenz nennt Combüchen (2006, S. 11) zwei Möglichkeiten:

1. *Der Rückgriff auf ein sprachliches Äquivalent aus dem Wortschatz eines anderen Landes derselben Sprachgruppe.*
2. *Die Erläuterung eines ausländischen Rechtsinstituts in der Fußnote.*

Bei der Suche nach einem Äquivalent in der Zielsprache ist auch die Zeitachse zu berücksichtigen. Als Beispiel nennt Combüchen (2006, S. 12) den Terminus *Rechtsanwalt*, der im 19. Jahrhundert den Terminus *Advokat* ersetzte. Die Bezeichnungen *Sachwalter*, *Sachführer*, *Fürsprecher* und *Rechtsbeistand* werden auch nicht mehr verwendet. Als weitere Beispiele nennt er die folgenden Termini:

*Armenrecht* → *Prozesskostenhilfe*

*unehelich* → *nichtehelich*

*großjährig* → *volljährig*

*Selbstmord* → *Selbsttötung*

## 2.6 Varietäten der deutschen Sprache

Bei der Übersetzung in die oder aus der Fremdsprache gibt es eine bilinguale Beziehung zwischen der Sprache des Ausgangstextes und des Zieltextes. In unserem Fall sprechen wir über die folgenden Beziehungen:

- *Deutsch* → *Slowakisch*
- *Slowakisch* → *Deutsch*

Es werden absichtlich beide Übersetzungsrichtungen erwähnt, da trotz der weit verbreiteten Ansicht, dass man nur in die Muttersprache übersetzen sollte, die Situation in der Praxis oft anders ist und Dokumente nicht selten auch in die Fremdsprache übersetzt werden.

Das ganze Model der beiden Übersetzungsrichtungen sieht zwar einfach aus, in der Wirklichkeit ist es jedoch viel komplizierter. Die deutsche Sprache wird nämlich nicht nur in Deutschland verwendet, sondern auch in anderen Ländern. Insgesamt ist die deutsche Sprache Amtssprache in sieben Ländern. Deutschland, Österreich und die Schweiz, wo Deutsch eine der vier Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch<sup>7</sup>) ist, sind die sogenannten „Vollzentren“. Liechtenstein, Luxemburg,

---

<sup>7</sup> Rätoromanisch ist seit 1938 eine der vier Nationalsprachen, aber zu dieser Zeit war sie noch keine Amtssprache. Die Amtssprachen waren nur Deutsch, Französisch und Italienisch. Erst im Jahr 1999 wurde

Belgien (Ostbelgien) und Italien (Südtirol) sind die sogenannten „Halbzentren“, weil Deutsch dort nur eine kleine Sprecherzahl umfasst bzw. auf ein kleines Gebiet des Landes beschränkt ist (Markhardt 2006, S. 9). Hierbei spricht man über die sog. *Plurizentrität*. Dazu Markhardt (2006, S. 9):

*In Expertenkreisen ist in Bezug auf das Deutsche schon seit längerem das Modell der „Plurizentrität“ anerkannt, das davon ausgeht, dass die einzelnen Staaten, die sich eine gemeinsame Sprache teilen, Zentren eigener standardsprachlicher Entwicklung bilden können. Eine Sprache mit mehreren nationalen Zentren wird daher als „plurizentrisch“ bzw. auch als „plurinational“ bezeichnet.*

Aus der eigenen standardsprachlichen Entwicklung der jeweiligen Länder, die Markhardt beschreibt, ergeben sich Unterschiede in der deutschen Sprache zwischen den einzelnen Ländern. Die verschiedenen Formen der deutschen Sprache bezeichnet man als *Varietäten*. Schon an dem Vergleich der drei Vollzentren *Deutschland*, *Österreich* und die *Schweiz* ist zu sehen, dass es zwischen ihnen sprachliche Unterschiede gibt.

Markhardt (2006, S. 9) beschreibt, dass das Konzept der Plurizentrität von den großen Nationen in der plurizentrischen Beziehung (wie z. B. Deutschland) nur schwer verstanden wird: *„Sie tendieren dazu, die Unterschiede zwischen den nationalen Varietäten zu trivialisieren., berufen sich auf die Überlappung linguistischer Faktoren und sprechen daher bevorzugt von „regionaler Variation“ ohne die Funktion, den Status und symbolischen Charakter der „nationalen Varietäten“ für die Identität der SprecherInnen der einzelnen Nationen zu verstehen.“* Einfach gesagt: Die großen Nationen sehen ihre Sprache als übergeordnet zu den Varietäten, die mit ihr in einer plurizentrischen Beziehung sind. Sie sehen ihre nationale Varietät als Standard und die anderen Varietäten sind für sie Nonstandard, bzw. abweichend. Markhardt weist aber darauf hin, dass auch die kulturelle Elite der nicht-dominanten Nationen die Normen der dominanten Nation als maßstäblich betrachtet (Markhardt, 2006, S. 9).

Im Fall der englischen Sprache wird Großbritannien als das dominante Land angesehen. Britisches Englisch wird meistens als Standard akzeptiert. Als Fremdsprache Englisch ist es meistens *Britisches Englisch* das in den Schulen unterrichtet wird. Der Unterschied liegt aber darin, dass *„für die englische Sprache die Kodifizierung der*

---

sie in der Verfassungsrevision für Muttersprachler als eidgenössische Amtssprache anerkannt. (<http://www.arrakeen.ch>, 19.3.2010, 13:30)

*einzelnen nationalen Varietäten (Britisches, Amerikanisches, Neuseeländisches, Südafrikanisches Englisch etc.) bereits eine Selbstverständlichkeit ist“*

(Markhardt, 2006, S. 10).

Eine ähnliche Situation ist auch im Fall der spanischen Sprache zu beobachten, wo Spanien das dominante Land ist. *„Auch die spanische Lexikographie blickt auf eine lange Tradition von Wörterbüchern zurück, die spezifische Ausdrücke des Spanischen in Lateinamerika auf kontinentaler und nationaler Ebene dokumentieren“* (Markhardt, 2006, S. 10)

Der Trend einer verstärkten Anerkennung der nationalen Varietäten, wie es im Fall der obengenannten zwei Sprachen ist, ist jetzt auch in Bezug auf die deutsche Sprache zu beobachten.

### **2.6.1 Unterschiede zwischen den Varietäten der deutschen Sprache**

In den Varietäten der deutschen Sprache, die in Deutschland, Österreich und in der Schweiz benutzt werden, gibt es natürlich auch Gemeinsamkeiten. Das eigentliche Problem für den Übersetzer stellen jedoch die Unterschiede dar. Bezüglich der Fachtexte, in unserem Fall der Rechtstexte, ist es oft die Terminologie. Ein Terminus ist ein Begriff mit einer genau definierten Bedeutung. Im Fall der Rechtsterminologie sind die Termini im Gesetz definiert. Jedes Land hat seine eigene Gesetzgebung, seine eigenen Termini und seine eigenen Definitionen der Termini. Derselbe Terminus kann in verschiedenen Ländern eine andere Definition haben und etwas ganz anderes darstellen.

#### **Beispiel I: *Eigentum***

In Deutschland wird das *Eigentum* folgend definiert:

*Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte dritter entgegenstehen, beliebig mit der Sache verfahren und andere von jener Einwirkung ausschließen.*

(§ 903 BGB<sup>8</sup>)

---

<sup>8</sup> Abkürzung für *Bürgerliches Gesetzbuch* (in Deutschland).

In Österreich hat der Terminus *Eigentum* zwei Bedeutungen:

- 1) *Eigentum ist alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen. (§ 353 ABGB<sup>9</sup>)*
- 2) *Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schaffen, und jeden anderen davon auszuschließen. (§ 354 ABGB)*

An dem ersten Beispiel sehen wir bei dem Vergleich der deutschen Definition und hauptsächlich dem ersten Punkt der österreichischen Definition einen Unterschied. Im Fall der österreichischen Definition ist der Terminus *Eigentum* breiter gefasst.

### **Beispiel II: Totschlag**

In Deutschland wird der *Totschlag* folgend definiert (§ 212 StGB<sup>10</sup>):

*„Wer einen Menschen tötet ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.“* (<http://bundesrecht.juris.de>, 15.4.2010, 13:20)

In Österreich wird der *Totschlag* folgend definiert (§ 76 StGB):

*„Wer sich an einer allgemeinen begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt einen anderen zu töten ist mit Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“* (<http://www.uni-protokolle.de>, 15.4.2010, 13:00)

An dem zweiten Beispiel sehen den Unterschied zwischen den Definitionen der Terminus *Totschlag*. Im Fall der deutschen Definition ist es ganz anders. Das deutsche Gesetz behandelt den *Totschlag* wie einen Mord, der eine absichtliche Tötung darstellt und daher auch strenger zu bestrafen ist.

Das Prinzip funktioniert aber auch umgekehrt, und zwar, dass dieselbe Tatsache in den verschiedenen Varietäten durch einen anderen Terminus bezeichnet werden kann.

---

<sup>9</sup> Abkürzung für *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* (in Österreich).

<sup>10</sup> Abkürzung für *Strafgesetzbuch* (der Begriff wird in beiden Ländern verwendet).

**Beispiel I:** *Eine gerichtliche Aufkündigung von Miet- und Pachtverhältnissen an unbeweglichen Sachen* wird in Deutschland mit dem Terminus *Kündigung* und in Österreich mit dem Terminus *Bestandverfahren* bezeichnet.

**Beispiel II:** *Ein strafbares Vergehen, das von einer Person in der Absicht begangen wird, bei einer ihr drohenden oder bereits begonnenen Exekution die Befriedigung von GläubigerInnen ganz oder teilweise zu vereiteln (z. B. Beschädigung, Zerstörung von Sachen, Beiseiteschaffung von Vermögen)* wird in Deutschland durch den Terminus *Vollstreckungsverweigerung* und in Österreich durch den Terminus *Exekutionsvereitelung* bezeichnet.

Wegen diesen Unterschieden, die in manchen Fällen erheblich sind, ist es nicht möglich einen Terminus der z. B. in Österreich verwendet wird, durch denselben Terminus, der in Deutschland verwendet wird, zu ersetzen, falls dieser nicht die selbe Bedeutung hat.

Wenn wir neben Binnendeutsch auch das österreichische Deutsch und das Schweizerdeutsch in Betracht ziehen, ergeben sich aus den zwei bereits genannten Übersetzungsrichtungen jetzt insgesamt sechs mögliche Übersetzungsrichtungen:

Übersetzung aus der Fremdsprache:

- *Binnendeutsch* → *Slowakisch*
- *Österreichisches Deutsch* → *Slowakisch*
- *Schweizerdeutsch* → *Slowakisch*

Übersetzung in die Fremdsprache:

- *Slowakisch* → *Binnendeutsch*
- *Slowakisch* → *Österreichisches Deutsch*
- *Slowakisch* → *Schweizerdeutsch*

Natürlich bedeutet das nicht, dass der Übersetzer, der aus der deutschen in die slowakische, oder aus der slowakischen in die deutsche Sprache übersetzt, all diese Möglichkeiten beherrschen muss. Ein Übersetzer kann sich entscheiden z. B. nur mit Binnendeutsch oder mit einer der anderen Varietäten zu arbeiten, oder sich auf mehrere

gleichzeitig zu spezialisieren. Die Entscheidung über die Übersetzungsrichtungen liegt ebenfalls bei dem Übersetzer, seinen Kenntnissen und seinen Möglichkeiten.

Bezüglich der Varietäten sollte der Übersetzer unseres Erachtens bei der Übersetzung von Rechtstexten die folgenden zwei Grundregeln befolgen:

- 1. Bei der Übersetzung in die Fremdsprache wählt der Übersetzer die richtige Varietät. Die Varietät bestimmt der Übersetzer anhand des Landes, für dessen Behörden/Institutionen das betreffende Dokument zu übersetzen ist.*
- 2. Der Übersetzer verwendet nur eine Varietät und kombiniert nicht Termini aus zwei oder mehreren sprachlichen Varietäten.*

### 3. Österreichisches Deutsch

Im Folgenden wird am Beispiel der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf die Wichtigkeit der Beachtung der nationalen Varietäten der deutschen Sprache, die unseres Erachtens nach oft unterschätzt werden, hingewiesen.

#### 3.1 Geschichte der österreichischen Sprachentwicklung

Was die Geschichte der Sprache betrifft, die ist mit der Geschichte des Staates immer eng verbunden. Deshalb ist es wichtig auch über die Geschichte der Sprache, in diesem Fall des österreichischen Deutsch zu sprechen.

Laut Ammon (1995, S. 117) kann man als Beginn einer österreichischen politischen Eigenständigkeit das Jahr 1156 sehen. In diesem Jahr wurde das Land zu einem Herzogtum innerhalb des Heiligen Römischen Reiches erhoben. Vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert war Wien mit einigen Unterbrechungen Sitz des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches. Diese Periode war für die sprachliche Entwicklung in Österreich nicht sehr bedeutend. Die Entwicklung verlief ähnlich wie in den anderen deutschsprachigen Ländern.

In der Zeit der Aufklärung schloss sich Österreich sogar den Normen an, die aus dem sächsischen Gebiet ausgingen. Während der Regierung Maria Theresias wurden die sprachnormierenden Werke von *Johann C. Gottsched* in Österreich verbreitet. Abgesehen von der offiziellen Sprachpolitik formten sich aber auch Ansichten, die auf die Eigenständigkeit der österreichischen Varietät hindeuten. Diese blieben aber wirkungslos. Der bedeutendste Vertreter dieser Strömung war *Johann S. V. Popowitsch*, der spezifische österreichische Wörter sammelte und sie gegen die offiziellen Normen stellte. Seine Sammlung blieb aber unveröffentlicht.

In Österreich gab es schon damals viele „Provinzialwörter“. In der Literatur aus der Zeit konnte man viele Austriazismen finden. Laut Kretschmer gab es noch eine ältere Quelle und das waren die *Rezept- und Kochbücher der „Herzogin zu Troppau und Jägerndorf“*. Hier waren Austriazismen wie *Hetschbötschen* (Hagenbutten), Gaiß-Milch (Ziegenmilch), Ayß (Furunkel) und andere zu finden. Neuere Beispiele waren in der Autobiographie des Wiener Hofschauspielers *Johann Müller* genannt.

Auch die Abdankung von Franz II. als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches hatte keinen Einfluss auf die Sprachentwicklung Österreichs. 1847 erschien das

*Wörterbuch der Mundart in Oesterreich unter der Enns* von Ignatius F. Castelli. Dieses enthielt aber Dialektformen und kann deshalb nicht als Beweis einer sprachlichen Eigenständigkeit bezeichnet werden.

Während der bürgerlichen Revolution 1848-1849 wurde bestimmt, dass kein Teil des Deutschen Reiches mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staat vereinigt sein darf. Von diesem Beschluss wurde nur Österreich betroffen, welches mit norditalienischen, ungarischen und slawischen Gebieten verbunden war. Theoretisch sollte auch Preußen betroffen sein, da es polnische Gebiete hatte, wurde es aber nicht. Bei den Auseinandersetzungen sprach man über eine *kleindeutsche* und eine *großdeutsche Lösung*. Unter der kleindeutschen Lösung verstand man eine Vereinigung der deutschsprachigen Staaten ohne Österreich. Die großdeutsche Lösung repräsentierte eine Vereinigung der deutschsprachigen Staaten mit Österreich. Bis zum Jahre 1866 gehörte die Habsburger Monarchie zum Deutschen Bund nur mit seiner westlichen Hälfte.

Nach 1866 scheidet Österreich auf Druck Preußens aus dem Deutschen Bund aus. Dies bedeutete die Verwirklichung der kleindeutschen Lösung. Die Ausscheidung brachte aber auch Voraussetzungen für eine eigene Varietät. Als erster Beleg einer Varietät wird das Rechtschreibwörterbuch *Regeln der Deutschen Rechtschreibung* vom *Verein Mittelschule*, das 1879 erschienen ist, genannt. In diesem wurden aber auch die Verhandlungen und Beschlüsse der *Berliner Orthographischen Konferenz* 1876 berücksichtigt und seine Rolle als erster Beleg ist deshalb fraglich. Wichtig ist aber auch, dass dieses Rechtschreibwörterbuch praktisch keine Austriazismen enthielt. Es fehlt die typisch österreichische Lexik, Wörter wie *Jänner* (Januar), *Marille* (Aprikose), *Paradeiser* (Tomate), usw. sind nicht beinhaltet. Einige orthographische Besonderheiten sind trotzdem zu finden, allerdings nicht in der ersten Auflage von 1879. In den Klammern sind die Duden-Varianten aus dem Jahr 1880: *Broche* (Brosche), *Buffet* (Büffett), *Charfreitag* (Karfreitag), *Cognac* (Cognak), *complet* (komplett), *Complot* (Komplott), *Compot* (Kompott), *Controle* (Kontrolle), *Czar* (Zar). Außerdem muss man bedenken, dass auch die Rechtschreibwörterbücher anderer Länder des Deutschen Reiches besondere Schreibvarianten enthalten, wie beispielsweise:

Bayern – *Comité, Kompagnie*

Preußen – *Komitee, Kompanie*

Württemberg – *Komité, Compagnie*

1901 wurden auf der *Berliner Rechtschreibkonferenz* einheitliche Rechtschreibregeln für das ganze deutsche Sprachgebiet, also auch für Österreich und die Schweiz, verabschiedet. Für die Schulen und Ämter bleibt in Österreich aber auch eine gesonderte Ausgabe der *Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis* gültig. Diese wurde immer wieder neu aufgelegt. Die letzte Ausgabe erschien sogar 1941, nach dem „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutschland. Die Rolle dieses Rechtschreibwörterbuches als Beweises einer österreichischen sprachlichen Sonderstellung wird aber bezweifelt, da auch andere Länder wie Bayern und Preußen ihre eigenen amtlichen Versionen von Rechtschreibungswörterbüchern hatten. Diese unterscheiden sich aber hauptsächlich in der Schreibung von Fremdwörtern.

In der Zwischenkriegszeit entstanden immer mehr Rechtschreibdifferenzen zwischen den deutschsprachigen Ländern. Im *Rechtsschreib-Duden* wurden diese Differenzen in Fußnoten dargestellt. Außer den österreichischen Varianten waren hier auch preußische und bayerische Varianten zu finden. Schon vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren im Rechtschreib-Duden auch Wortschatz-Austriazismen zu finden, z. B.: *Karfiol, Marille, Ribisel* und *Kren*.

Indizien für eine sprachliche Eigenständigkeit gab es schon nach dem Hinausdrängen Österreichs aus dem Deutschen Bund, aber die Schwierigkeit der Entwicklung solcher Eigenständigkeit belegt z. B. auch die Schrift von Hermann Lewi mit ihrem Untertitel *Das österreichische Hochdeutsch. Versuch einer Darstellung seiner hervorstechenden Fehler und fehlerhaften Eigentümlichkeiten*. Im Werk beschreibt der Autor diverse österreichische Sprachbesonderheiten um sie zu kritisieren und als fehlerhaft zu bezeichnen.

In den damaligen österreichischen Darstellungen sind aber einzelne Austriazismen zu finden. Ein Beispiel liefert ein Buch von *Theodor Vernaleken*, der in seiner Wortliste Austriazismen wie z. B. *Kren* (Meerrettich), *Nidel* (Milchrahm) und *Baisl* (Kneipe) präsentiert.

Ein Anzeichen der Bildung einer österreichischen Varietät scheint das Werk *Deutsche Lautlehre. Mit besonderer Berücksichtigung der Sprachweise Wiens und der österreichischen Alpenländer* von *Karl Luick* zu sein. In den Medien waren auch gelegentliche Darstellungen österreichischer Sprachbesonderheiten zu finden. Ein Beispiel dafür ist der Zeitungsartikel *Österreichisches Schriftdeutsch* von *Theodor Gartner*.

Eine der ausländischen Darstellungen einer österreichischen Varietät ist die Arbeit des deutschen Sprachwissenschaftlers *Otto Behaghel*. Laut Behaghel waren keine Grenze

zwischen Österreich und Deutschland auf der Ebene der Mundarten festzustellen, aber in dem schriftlichen Ausdruck gab es Unterschiede. Als zweitrangige Gründe der Unterschiede bezeichnet Behaghel die örtlichen und geschichtlichen Verhältnisse des Donaureiches, aber als Hauptgründe nennt er die große Zahl der Fremdwörter und die Besonderheiten der österreichischen Amtssprache.

Nach dem Ersten Weltkrieg deklarierten die Siegermächte, dass eine Vereinigung Österreichs und Deutschlands verboten ist. *Deutschösterreich* wurde zur *Republik Österreich*. In der Bevölkerung existierte aber ein starker Wunsch nach einer Wiedervereinigung. Diese Tendenz dämpfte gewissermaßen das Streben nach einer sprachlichen Eigenständigkeit Österreichs.

In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg werden Austriazismen mehr oder weniger selbstverständlich als standardsprachlich behandelt. Ein Beispiel dafür ist das *Wörterbuch für Volksschulen* von *Ludwig Wittgenstein*. Es enthält nämlich Austriazismen wie *Karfiol*, *Marille* oder *Obers*, aber ohne ihre Entsprechungen im Binnendeutsch.

Nach dem „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutschland wurde die Entwicklung der sprachlichen Eigenständigkeit Österreichs weiter gebremst, aber nach verbreiteter Auffassung der Historiker war das Streben nach einer nationalen Selbstständigkeit gerade während der nationalsozialistischen Zeit stärker. Dies ist im Zusammenhang mit den grausamen Umständen des Zweiten Weltkriegs und mit der Person Adolf Hitlers, der aus Österreich stammte, leicht einsichtig.

Interessant ist, dass z. B. die Anzahl der Austriazismen in der Ausgabe des Wörterbuches *Regeln und Wörterverzeichnis für die Aussprache und Rechtschreibung* von 1941 gegenüber früheren Ausgaben zunahm.

Nach 1945 bemühte sich Österreich um eine Distanzierung von Deutschland. Österreich wurde von Deutschland getrennt, aber erst zehn Jahre später wurde mit dem Staatsvertrag erklärt, dass eine Wiedervereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Die politische Eigenständigkeit hatte auch sprachpolitische Auswirkungen.

„Während der Übergangsphase vermeidet man sogar Bekundungen der Zugehörigkeit zur deutschen Sprachgemeinschaft.“ Der Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 definierte, dass die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik Österreich ist.

1955 wurde der Verein *Österreichische Gesellschaft für Sprache und Schreibung* gegründet. In seiner Zeitschrift *Tribüne* wurden oft Beiträge, die sich hauptsächlich mit der österreichischen Orthographie befassten, veröffentlicht.

Die Erscheinung des *Österreichischen Wörterbuches* 1951 im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht deutet auf eine sprachliche Selbstständigkeit hin. Dazu erschien 1981 auch ein kleines *Österreichisches Wörterbuch* für Grundschulen ab dem 2. Schuljahr. Der Mannheimer Dudenverlag plante daneben ein *Österreichisches Schülerduden* einzuführen, aber diese Bemühung scheiterte.

Ammon (1995, S. 129) spricht sogar darüber, dass es zeitweilig auch Bestrebungen gab eine eigenständige österreichische Sprache einzuführen. Die linguistische Verwandtschaft mit der Standardvarietät Deutschlands verursachte aber, dass die „Sprache Österreichs“ oder „Österreichisch“ nur als Varietät der deutschen Sprache betrachtet wurde.

Das, was als „österreichische Sprache“ bezeichnet wird, kann oft missverstanden werden. Ammon (1995, S. 129) nennt zwei solche Fälle:

1. Der erste Fall ist die Fortsetzung der national-österreichischen Bestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg. Eine wichtige Person dieser Strömung ist *Carl F. Hrauda*, der das Buch *Die Sprache des Österreichers* verfasst hat. Hrauda kritisiert die aus Deutschland importierten Sprachformen und spricht sich für eine Ausbildung und Entwicklung der „neuhochdeutschen Sprache“ für die „selbstständige österreichische Nation“ aus.
2. *Dr. Gstrein*, ein Pseudonym von *Dr. Otto Langbein*, der sich an dem Österreichischen Wörterbuch beteiligte, war ein Verfechter der österreichischen Varietätseigenständigkeit und seine Anfangaktivitäten im Umkreis des Österreichischen Wörterbuchs können oft missverstanden werden als eine Planung einer selbstständigen österreichischen Sprache.

Die teilweisen Übereinstimmungen zwischen dem österreichischen und dem bayerischen Deutsch sprechen oft auch gegen die österreichische sprachliche Selbstständigkeit. Die Tatsache, dass das Österreichische Wörterbuch auch in bayrischen Schulen verwendet wird, kann von Kritikern als eine Bedrohung der österreichischen Varietätseigenständigkeit angesehen werden.

Spätere Bemühungen um eine sprachliche Autonomie Österreichs basieren auf einer Vermehrung von Austriazismen. Als wichtigster Versuch kann die 35. Auflage des Österreichischen Wörterbuchs (1979) angesehen werden, die gegenüber der 34. Auflage rund 5000 neue Stichwörter (meistens Austriazismen) enthält. Die 35. Auflage des

Österreichischen Wörterbuches verursachte Auseinandersetzungen. Die hauptsächlichsten Kritikpunkte waren:

- a) Nonstandardformen (Umgangssprache, Dialekte, Slang, Jargon) wurden unmarkiert aufgenommen und waren nicht von den Standardformen zu unterscheiden. Die Berufung auf die Dudenbände wurde aber als Beleg für den Nonstandard-Status von Varietäten angesehen. Das bedeutet, dass die Dudenbewertungen für Österreich nicht immer gültig sind und dass die von Duden verstandenen Nonstandardformen in Österreich durchaus standardsprachlich sein können.
- b) Die Grenzen der Gebrauchsregion der einzelnen Wörter wurden nicht oder unzureichend definiert. Es fehlen auch die Angaben zur Gebräuchlichkeit der einzelnen Wörter außerhalb des österreichischen Gebiets.
- c) Es wurden die wissenschaftlichen Mängel des Wörterbuchs kritisiert. Laut Kritikern ist die Analyse von Modelltexten mangelhaft und das Wörterbuch beruht auf Intuition seiner Bearbeiter. Ein Beleg dafür ist die Nichtexistenz einer adäquaten Sprachkartei bis zur 37. Auflage (1990).

Wegen der Kritik der 35. Auflage wurden in der 36. einige Ausdrücke zurückgenommen. Die 37. Auflage erweitert die Nummer der Austriazismen auch nicht. Die letzte Auflage (Nr. 41) ist im Jahr 2009 erschienen.

### **3.2 Österreichisches Deutsch und die EU**

Wie bereits gesagt wurde, arbeitet ein Übersetzer beim Übersetzen von Rechtstexten aus einer Sprache in eine andere mit zwei Rechtssystemen und zwei Rechtsterminologien. Im Fall des Übersetzens von Rechtstexten der Europäischen Union ist die Situation unterschiedlich. Škrlantová (2005, S. 191): „*Právny systém EÚ je vo všetkých krajinách Európskeho spoločenstva rovnaký, mení sa len terminologická sústava jazyka tej ktorej krajiny.*“<sup>11</sup>

Daraus ergibt sich, dass die Terminologie eines der erheblichsten Probleme darstellt. Befassen wir uns deshalb mit dem Terminologiesystem der EU. Die

---

<sup>11</sup> Eigene Übersetzung: Das Rechtssystem der EU ist in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft gleich, nur das terminologische System der einzelnen Länder ändert sich.

Terminologie zeichnet sich allgemein durch die folgenden Eigenschaften aus (<http://www.hladas.sk>, 25.4.2010, 9:00):

- Eindeutigkeit
- Bestimmtheit
- Genauigkeit

Laut Škrlantová (2005, S. 191) ergibt sich aus diesen drei Eigenschaften der Termini die Voraussetzung, dass das Terminologiesystem der EU als ein selbstständiges Terminologiesystem angesehen werden sollte. Darüber hinaus ist es aber wichtig die Frage zu beantworten, wie dieses Terminologiesystem gestaltet wird.

Škrlantová erläutert in ihrem Werk *Niektoré aspekty právnej terminológie EÚ v porovnaní s národnou právnou terminológiou* (2005) einige Aspekte der Rechtsterminologie der Europäischen Union, wobei sie sich auch mit dem Prozess der Bildung der EU-Rechtsterminologie befasst. Škrlantová zitiert dabei Tomášek, laut dem die Rechtsterminologie aus dem allgemeinen Wortschatz der Nationalsprachen ausgeht und durch zusätzliche praktisch gewonnene Erfahrungen aus der Arbeit für europäische Institutionen ergänzt wird. Laut Škrlantová (2005, S. 191) würde dies aber bedeuten, dass die Rechtsterminologie der EU aus der Rechtsterminologie der einzelnen Mitgliedstaaten ausgeht. Das Problem der Theorie von Tomášek demonstriert Škrlantová am Beispiel der deutschen Sprache. Es würde nämlich bedeuten, dass die Deutschen als Grundlage der EU-Terminologie ihre eigene Rechtsterminologie verwenden, und die Österreicher und die Schweizer auf dieselbe Weise vorgehen. Das Ergebnis wären drei verschiedene Versionen der EU-Rechtsterminologie. Diese Situation wäre unpraktisch. Laut Škrlantová sollte deshalb die deutsche EU-Rechtsterminologie aus der Rechtsterminologie eines der deutschsprachigen Länder ausgehen oder eine Mischung der drei sein. Als einen klaren Kandidaten für die erste von diesen zwei Möglichkeiten kann man Binnendeutsch betrachten, aber gerade diese Situation verursacht die Ängste über einen Identitätsverlust der Österreicher innerhalb der Europäischen Union und gerade diese Situation verursachte Proteste mit dem Motto *"Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat"* bei der Abstimmung über den Beitritt Österreichs zur EU oder den sog. *Marmeladestreit*. Im Endeffekt ist aus diesem Grund auch das *Protokoll Nr. 10* entstanden.

Als ein weiteres Beispiel nennt Škrlantová die Theorie von Gerard-René de Groot, der an dem Beispiel der niederländischen EU-Rechtsterminologie seine Theorie gestaltet.

Laut de Groot arbeiten die europäischen Gesetzgeber bei der Gestaltung der EU-Rechtsterminologie unabhängig und müssen die Bedeutung von Rechtstermini in den Rechtsterminologien der einzelnen Länder nicht beachten. Die Rechtsterminologie der EU ist somit unabhängig von den Rechtsterminologien der einzelnen Länder. Laut Škrlantová kann aber auch diese Theorie Probleme verursachen im Fall, dass die Bedeutung eines Terminus in einer nationalen Rechtsterminologie in der Rechtsterminologie der EU verändert wird und die Kontinuität eines nationalen Rechtssystems damit beeinflusst wird.

Zu der Theorie von de Groot erwähnt Škrlantová ein Beispiel, das die deutsche Sprache betrifft. In dem deutschen Rechtssystem wird der Terminus *štátna príslušnosť* als *Staatsangehörigkeit* übersetzt, während in dem österreichischen Rechtssystem dazu der Terminus *Staatsbürgerschaft* verwendet wird. Im Zusammenhang mit den Rechtsnormen der EU ergab sich das Problem, wie der englische Terminus *citizenship*, also die Angehörigkeit eines Bürgers innerhalb der EU, zu übersetzen ist. Dazu wurde in der EU-Rechtsterminologie der Terminus *Unionbürgerschaft* eingeführt, um der Verwendung eines der zwei obengenannten Termini auszuweichen.

Die eigentliche Existenz des Protokolls Nr. 10 ist ein Beweis, dass die Theorie von Škrlantová über eine Bevorzugung einer der nationalen Varietäten, nämlich der deutschen, in der Praxis auch verwendet wird. Auf der anderen Seite ist die Gestaltung der niederländischen EU-Rechtsterminologie, wie sie von de Groot beschrieben wurde, Beweis, dass auch diese Theorie in der Praxis Anwendung findet. Und das Beispiel mit dem in der EU-Rechtsterminologie neu eingeführten Terminus *Unionbürgerschaft* ist ein Zeichen, dass diese Theorie auch in der deutschen EU-Rechtsterminologie verwendet wird. Daran sehen wir, dass bei der Gestaltung der EU-Rechtsterminologie beide Theorien eine Rolle spielen.

Wir können nur spekulieren, welche dieser zwei Methoden die "bessere" ist. Das hängt von mehreren Faktoren ab und jede dieser Möglichkeiten hat ihre Vor- und Nachteile. Für Deutschland ist natürlich die erste Methode die bessere Lösung, denn in diesem Fall wäre die deutsche nationale Rechtsterminologie nicht gezwungen, sich einer komplett neuen Rechtsterminologie anzupassen, sondern wäre nur wenig beeinflusst. Für diese Methode spricht auch die Tatsache, dass die Anzahl der Sprecher, die das Binnendeutsch verwenden, sehr hoch ist, höher als die Anzahl der Sprecher, die eine nationale Varietät, wie z. B. die österreichische Varietät, verwenden. Und das bezieht sich nicht nur auf die Verwendung von Binnendeutsch durch Menschen, die in Deutschland leben, sondern wir müssen auch die Tatsache in Betracht ziehen, dass Menschen, die

Deutsch als Fremdsprache lernen, meistens das Binnendeutsch erlernen, da dieses fast immer die Grundlage des deutschsprachigen Fremdsprachenunterrichts ist. Man muss auch bedenken, dass die meisten Österreicher Binnendeutsch beherrschen, was die Situation auch in ihrem Fall erleichtern würde.

Das Problem in diesem Fall ist aber der Verlust der nationalen Identität Österreichs im Rahmen der Europäischen Union, was die sprachlichen Besonderheiten betrifft. In dieser Situation müsste sich Österreich der deutschen EU-Rechtsterminologie, die auf der Grundlage der deutschen nationalen Rechtsterminologie ausgebaut ist, anpassen. Mit dieser Methode könnte die österreichische Seite gerade aus dem Grund der Angst vor dem Identitätsverlust Probleme haben und der Notwendigkeit die österreichische Rechtsterminologie der deutschen anzupassen. Praktisch gesehen ist diese Methode die bessere, aber wir stoßen immer wieder auf dasselbe Problem, die Vernachlässigung der nationalen Identität Österreichs. Die Europäische Union proklamiert sich als Gemeinschaft verschiedener Kulturen und Sprachen und so einen Schritt könnte mancher Bürger als genaues Gegenteil dieser Bestrebungen sehen, denn man würde eine Sprache ignorieren.

Im Fall der zweiten Methode haben wir eine neutrale deutschsprachige EU-Rechtsterminologie im Sinne, dass sie unabhängig von den Rechtsterminologien Deutschlands und Österreichs gestaltet ist. In dieser Situation wären Deutschland und Österreich in der selben Position, was angesichts Österreichs zwar fair wäre, aber auf der anderen Seite müssten in diesem Fall sowie Deutschland als auch Österreich ihre nationalen Rechtsterminologien anpassen, was wegen der im Gegensatz zur erstgenannten Methode erheblich größeren Sprecherzahl, die sich anpassen müsste, viel umständlicher wäre. Man würde so eine zahlreiche Sprecherbasis, die Binnendeutsch beherrscht, einfach ignorieren und sie zwingen, neue Termini aufzunehmen. Ein weiteres Problem, dass bei dieser Methode auftaucht, ist die Notwendigkeit die neuen "neutralen" Termini zu schaffen und einzuführen, was bei der umfassenden und immer wachsenden Menge an Rechtstermini ein sehr ernstes Problem darstellt. Es ist nur schwer sich vorzustellen, dass alle nationalen Rechtstermini eine "neutrale" Variante haben sollten. Der Prozess der Gestaltung so einer Rechtsterminologie wäre weitaus der umständlichste.

Zum Schluss erweist sich die Möglichkeit nicht zwischen Methoden zu wählen und sich streng an eine der beiden zu halten, sondern die in jener Situation mehr passende Methode als Lösung der konkreten Situation als beste Lösung zu verwenden.

Die Sprache ist wie auch das Staatswappen und die Staatshymne ein Symbol des Staates. Jeder Staat wird im Laufe seiner Geschichte geformt. Die Zugehörigkeit zu einem

Staat ist wichtig für die Identität seiner Bürger. Für Österreich, das oft als „kleiner Bruder“ von Deutschland angesehen wird, gilt das um so mehr. Diese Verbundenheit von Österreich und Deutschland ergibt sich aus der Geschichte der beiden Länder und aus der „gemeinsamen“ Sprache. Eines der Grundelemente der Europäischen Union ist die Sprachenvielfalt. Diese bezieht sich jedoch auf unterschiedliche Sprachen. Die verschiedenen Varietäten innerhalb einer Sprache werden dabei nicht berücksichtigt. Die Österreicher befürchteten, dass ihre regionalen sprachlichen Besonderheiten in der Europäischen Union verloren gehen. Noch vor dem Beitritt Österreichs zu der EU am 1. Januar 1995 wurde eine Publikation der EU-Terminologiekommission herausgegeben, die eine allgemeine Einführung in das österreichische Deutsch sowie ein Glossar von ca. 1500 Austriazismen enthielt.

Nach dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 nahm die Anzahl der Veröffentlichungen zum Österreichischen Deutsch zu, bzw. existierende Publikationen wurden ausgebaut. Die Entwicklung wurde durch die Anerkennung der Existenz der standardsprachlicher Varianten des Österreichischen Deutsch und deren gleichwertigen Status im *Protokoll Nr. 10 über die Verwendung österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache*, das Teil des österreichischen Beitrittsvertrages ist, unterstützt. (Markhardt, 2004, S. 10).

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs in die Europäische Union sind für die sprachpolitische Entwicklung Österreichs zwei Ereignisse von großer Bedeutung: *das Protokoll Nr. 10* und der sog. *Marmeladestreit*.

### **3.3 Protokoll Nr. 10**

Zum *Protokoll Nr. über die Verwendung österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache 10* erwähnt Lutz (1994, S. 881) Folgendes: „*Im Zuge der Vorbereitungen des EU-Beitritts wurde von Seiten des Bundeskanzleramtes und des Außenministeriums bei diversen Ministerien um eine Stellungnahme zur Frage der österreichischen Besonderheiten ersucht und so wurden Listen "typisch österreichischer Ausdrücke" erstellt.*“

Ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der österreichischen Ausdrücke war, dass es sich bei den Begriffen nicht nur um regionale oder mundartliche Begriffe handelte, sondern dass diese Begriffe auch durch Rechtstexte belegt wurden.

Markhardt erwähnt jedoch in ihrem Artikel *Das Österreichische Deutsch im Rahmen der Europäischen Union*, dass die 23 im Protokoll Nr. 10 verankerten Lebensmitteltermini nicht auf Grundlage eines systematischen Rechtstextvergleichs zwischen den österreichischen Rechtstexten und den Rechtstexten der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wurden. Entscheidend war der Bekanntheitsgrad und der „identitätsstiftende“ Charakter dieser Begriffe.

Das Protokoll Nr. 10 ist integraler Bestandteil des Beitrittsvertrages Österreichs zu der EU und besitzt deshalb den gleichen Rang wie die Gründungsverträge selbst. Laut Markhardt besteht aber kein Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Protokolls Nr. 10. Aus juristischer Perspektive ist das Protokoll Nr. 10 ein Teil des EU-Primärrechts und seine Einhaltung ist deshalb theoretisch unter der Verantwortung der Kommission (Markhardt H.). Das Protokoll Nr. 10 ist das einzige Dokument über plurizentrische Sprachen in der EU, was auch durch die Aussage von de Cillia (1995, S. 126) untermauert wird: *„Das Protokoll Nr. 10 stellt in gewissem Sinn eine erste Anerkennung der eigenen österreichischen Variante der deutschen Sprache in internationalen Verträgen dar und ist insofern einzigartig.“*

Nachfolgend der Wortlaut des Protokolls Nr. 10 aus *Cillia 1995, S. 121-131*:

**Das Protokoll Nr. 10**  
**Über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache**  
**im Rahmen der Europäischen Union**

Im Rahmen der Europäischen Union gilt folgendes:

1. Die in der österreichischen Rechtsordnung enthaltenen und im Anhang zu diesem Protokoll aufgelisteten spezifisch österreichischen Ausdrücke der deutschen Sprache haben den gleichen Status und dürfen mit der gleichen Rechtswirkung verwendet werden wie die in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücke, die im Anhang aufgeführt sind.
2. In der deutschen Sprachfassung neuer Rechtsakte werden die im Anhang genannten spezifisch österreichischen Ausdrücke den in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücken in geeigneter Form hinzugefügt.

## ANHANG

Österreich                      Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Beiried	Roastbeef
Eierschwammerl	Pfifferlinge
Erdäpfel	Kartoffeln
Faschiertes	Hackfleisch
Fisolen	Grüne Bohnen
Grammeln	Grieben
Hüferl	Hüfte
Karfiol	Blumenkohl
Kohlsprossen	Rosenkohl
Kren	Meerrettich
Melanzani	Aubergine
Marillen	Aprikosen
Nuß	Kugel
Obers	Sahne
Paradeiser	Tomaten
Powidl	Pflaumenmus
Ribisel	Johannisbeeren
Rostbraten	Hochrippe
Schlögel	Keule
Topfen	Quark
Vogersalat	Feldsalat
Weichseln	Sauerkirschen

Laut Markhardt besteht eine grundlegende Annahme dessen, dass es sich im Fall des Protokolls Nr. 10 weniger um einen Akt zum „Schutz“ des österreichischen Deutsch handelt, sondern um eine Maßnahme zur Befriedigung von Ängsten und des Verlustes der Identität der österreichischen Bevölkerung angesichts des österreichischen EU-Beitritts vor dem Hintergrund der Maastricht-Diskussion handelte.

Leider folgten keine weiteren Bestrebungen zur Erweiterung der 23 angeführten Termini. Aus diesem Grund wird die Bedeutung des Protokolls oft als symbolisch angesehen, als Akt einer gewissen Abgrenzung von Deutschland. Ohne Zweifel bleibt

aber, dass es eine wesentliche Auswirkung auf den Status der Varietät hat. Dazu Markhardt (2004, S. 17): *„Dem Protokoll Nr. 10 kommt für den Status der österreichischen Varietät Bedeutung zu, da deren Existenz erstmals in einem österreichischen sowie internationalen Rechtsakt symbolisch anerkannt wurde.“*

Weiterhin ist Markhardt der Meinung, dass Übersetzer und Dolmetscher in EU-Sprachdiensten bei ihrer Tätigkeit sehr wohl Unterschiede zwischen nationalen Varietäten von Sprachen wahrnehmen. Gleichzeitig weist Markhardt auf eine Hypothese hin, die besagt, dass sich die EU-Sprachpolitik nicht mit der Plurizentrität von Sprachen beschäftigt und daher keine Anweisungen und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Da sich das Protokoll Nr. 10 nur auf 23 Wörter beschränkt, wird angenommen, dass es im Umgang mit der Varietät zu Schwierigkeiten kommen kann in dem Sinne, dass es für die Übersetzer und Dolmetscher notwendig ist, zusätzliche Recherchen anzustellen und der Zeitaufwand deshalb höher ist.

In einer Forschung, die Markhardt durchgeführt hat, zeigte sich, dass die Plurizentrität in der EU von den Übersetzern und Dolmetschern unterschiedlich angenommen wird. *„Die Pro-Argumente orientieren sich vorwiegend an EU-Konzepten/-Werten wie „Gleichberechtigung“, „Vielfalt“, „Bürgernähe“, „Europa der Regionen“. Die Contra-Antworten verdeutlichen wieder das Streben nach einer „Hochsprache“ und führen praktische Gründe (z. B. Zeitaufwand) an.“* (Markhardt, 2004, S. 17). Daraus zeigt sich, dass ein Bewusstsein für nationale Varietäten in den Kreisen der Übersetzer und Dolmetscher der EU existiert, aber aus praktischen Gründen ist es einfacher sich an das Konzept eines Standards zu halten und dies wird auch bevorzugt.

Der Forschung von Markhardt nach neigt man in den Übersetzerkreisen, was das Protokoll Nr. 10 betrifft, zu einer „Schrägstrichlösung,“ die beide Varietäten nennt, die deutsche und die österreichische. Hierbei stellt man sich die Frage, ob so ein Verfahren nicht unnötig kompliziert ist. Im Falle der 23 Termini, die im Protokoll verankert sind, stellt das noch kein größeres Problem dar, aber im Fall, dass die Zahl der Termini in dieser Liste in der Zukunft ausgebaut werden sollte, könnte das schon ein Problem sein. Laut Markhardt sind die 23 Termini nur in der Textsorte „EU-Rechtsakt“ berücksichtigt und ihre Verwendung in allgemeinen Texten ist nicht verbindlich. Durch so eine Beschränkung verliert aber das Protokoll Nr. 10 weiter an seiner praktischen Wichtigkeit und wirkt eher wie ein symbolischer Akt.

Im Endeffekt stoßen wir bei dem Protokoll Nr. 10 auf dasselbe Konflikt des praktischen Nutzens und der Frage der Nationalidentität, das wir schon bei der ersten Methode der Gestaltung der EU-Rechtsterminologie besprochen haben.

### **3.4 Marmeladestreit**

Eine im Jahre 2001 beschlossene EU-Richtlinie verordnete, *dass zukünftig nur mehr entsprechende Produkte aus Zitrusfrüchten "Marmelade" heißen dürften, alle anderen "Konfitüre"* (<http://www.inst.at>, 18.5.2010, 12:00), aber in Österreich ist solche Differenzierung nicht gebräuchlich. Nach dem Protest von österreichischen Bauern wurde im März 2004 eine Ausnahmeregelung beschlossen. Diese besagt, dass in Österreich die Bezeichnung "Marmelade" beibehalten werden darf, beim Export aber die Bezeichnung "Konfitüre" verwendet werden muss.

## **II. Empirischer Teil**

### **1. Methodik der Arbeit**

In dem empirischen Teil der Diplomarbeit befassen wir uns weiterhin mit der österreichischen Varietät der deutschen Sprache.

#### **1.1 Ziel der Arbeit**

Das Ziel der Diplomarbeit ist es auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung der österreichischen Varietät der deutschen Sprache bei der Ausbildung hinzuweisen. Die Arbeit soll auf die Notwendigkeit einer Stärkung der Position der österreichischen Varietät der deutschen Sprache im deutschsprachigen Unterricht aufmerksam machen.

Des Weiteren soll die Arbeit anhand ausgewählter Begriffe die Unterschiede in der Terminologie zwischen Österreich und Deutschland zeigen und auf die Wichtigkeit der Verwendung der korrekten Äquivalente hinweisen.

#### **1.2 Hypothesen**

- 1. Hypothese: Während der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher wird der österreichischen Varietät der deutschen Sprache nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt.*
- 2. Hypothese: Eine gute Kenntnis der binnendeutschen Sprache reicht einem Übersetzer bei der Übersetzung von österreichischen Dokumenten nicht.*

##### **1.2.1 Hypothese 1**

Die Hypothese 1 geht davon aus, dass der österreichischen Varietät der deutschen Sprache während der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher unseres Erachtens nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Im *Kapitel Österreichisches Deutsch und die EU* wurde bereits eines der Argumente, die für die Gestaltung der Rechtsterminologie der Europäischen Union anhand

der Rechtsterminologie Deutschlands sprechen, angedeutet, dass sich der deutschsprachige Unterricht meistens auf das Binnendeutsch konzentriert. Dazu Huber (1997, S. 292): *„Zweifellos gäbe und gibt es im slowakischen Deutschunterricht zahlreiche Österreich-Themen, die nicht nur gelegentlich, sondern, wenn es nach den Wünschen der Deutschlehrer ginge, intensiver und ausführlicher behandelt werden müssten und müssen, wie eben beispielsweise die sprachlichen Besonderheiten des Österreichischen Deutsch.“*

Einer der Gründe für die dominante Position des Binnendeutschen sind auch die verfügbaren Lehrmaterialien. Huber (1997, S. 291) äußert sich zu diesem Punkt folgend: *„Die Lehrmaterialproduktion für den Deutschunterricht für Ausländer liegt marktführend in deutscher Hand. In diesen Unterrichtshilfen kommen Österreich und das österreichische Deutsch so gut wie gar nicht vor. Außerdem bereiten diese Lehrbücher denjenigen Ausländer, der in Österreich Deutsch lernt, nicht auf den tatsächlichen alltäglichen Sprachgebrauch vor.“*

Dieser Standpunkt ist der Ausgangspunkt der Hypothese 1. Die Förderung des Binnendeutschen führt nämlich zu einer Vernachlässigung der anderen Varietäten der deutschen Sprache, in diesem Fall des österreichischen Deutsch. Diese Tatsache beeinflusst direkt einen der wichtigsten Faktoren des Übersetzens von Rechts- aber auch anderen Texten, nämlich den Übersetzer selbst.

Falls sich ein Übersetzer, der zwar Binnendeutsch auf einem hohen Niveau beherrscht, seine Kenntnisse über die österreichische Varietät jedoch begrenzt sind, dennoch entscheidet, sich auf dem österreichischen Markt zu realisieren, ist zu erwarten, dass er bei seiner Arbeit eine komplizierte Vorgehensweise wählen muss, die zugleich zeitaufwendiger ist. Neben der richtigen Interpretation des Textes und der Suche nach den Lösungen in einer Varietät, die er kennt, muss sich der Übersetzer zudem mit den Besonderheiten einer ihm unbekanntem Varietät auseinandersetzen. Trotzdem besteht ein gewisses Risiko, dass sich die unzureichenden sprachlichen und kulturellen Kenntnisse im Produkt des Übersetzers – im Translat selbst - negativ widerspiegeln könnten.

### **1.2.1.1 Vorgehensweise bei der Überprüfung der Hypothese 1**

Für die Überprüfung der Hypothese 1 wurde eine Umfrage (ANHANG A) erstellt. Die Umfrage ist für die Studierenden aller Studiensemester des Bachelor- und Magisterstudiums der Translatologie an der Konstantin Universität Nitra vorgesehen. Die Teilnahme der Studierenden aller Studiensemester an der Umfrage soll überprüfen, ob die

Kenntnis der Begriffe der österreichischen Varietät vom ersten zum letzten Studiensemester eine steigende Tendenz hat.

Die Fragebögen werden gleich nach der Verteilung ausgefüllt und abgegeben, damit die Umfrageteilnehmer keine Möglichkeit haben nach den richtigen Lösungen zu suchen, sondern den Fragebogen nach dem Stand ihrer momentanen Kenntnisse auszufüllen. Somit wird zugleich die Rückgabe von den ausgehenden Fragebögen gesichert. Im Fall der Studierenden im letzten Studiensemester wurden die Fragebögen auch elektronisch vertrieben, wobei die Umfrageteilnehmer darauf aufmerksam gemacht wurden, nach den richtigen Lösungen nicht in verschiedenen Quellen zu suchen, sondern die Fragebögen nach ihren Kenntnissen auszufüllen.

### ***Fragebogen: Teil 1***

Das Ziel des ersten Teils ist es die Ansichten der Studierenden bezüglich der österreichischen Varietät der deutschen Sprache im Studienplan der Konstantin Universität Nitra zu ermitteln. Der erste Teil besteht aus fünf Fragen:

1. Ich bin im

1.

2.

Studienjahr des Bachelorstudiums

3.

1.

Studienjahr des Masterstudiums

2.

Die Anführung des Studienjahres ermöglicht einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der einzelnen Studienjahre.

2. *Wurdet ihr während eures bisherigen Studiums (in der Schule, an der Universität) mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert?*

Im Rahmen der Fächer Fachsprachen, Landeskunde, Übersetzen in die Fremdsprache, Übersetzen von Fachtexten und Übersetzungsproseminar kommen österreichische Ausdrücke vor, deshalb geht man davon aus, dass die Studierenden mit österreichischen Ausdrücken schon konfrontiert wurden. Daraus ergibt sich, dass die

Antwort *ja* angekreuzt werden sollte. Falls dies nicht so ist, muss man davon ausgehen, dass sich die Umfrageteilnehmer dessen nicht bewusst waren, dass sie mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert wurden, wenn sie darauf nicht aufmerksam gemacht wurden.

*3a. Denkt ihr, dass die Kenntnis der Varietäten der deutschen Sprache bei dem Übersetzungsprozess von Bedeutung ist?*

Die Antwort auf diese Frage soll zeigen, ob die Studierenden der Ansicht sind, dass es notwendig ist, auch andere Varietäten der deutschen Sprache als nur Binnendeutsch bei dem Übersetzungsprozess zu kennen und zu beherrschen. Die Antwort *nein* bedeutet, dass die Studierenden der Ansicht sind, dass die Kenntnis des Binnendeutschen beim Übersetzen ausreichend ist.

*3b. Warum ja/nein?*

Die Antworten auf die Frage *3b.* sollen die Gründe, warum die Studierenden der Ansicht sind, dass die Kenntnis der Varietäten der deutschen Sprache notwendig ist oder nicht, nennen.

*4. Denkt ihr, dass der österreichischen Varietät bei der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher genug Aufmerksamkeit geschenkt wird?*

Diese Frage bezieht sich direkt auf die Hypothese 1. Die Antwort *nein* bedeutet, dass die Studierenden der Ansicht sind, dass die im Unterricht erworbenen Kenntnisse bei einer Konfrontation mit den österreichischen sprachlichen Besonderheiten nicht ausreichend sind. Somit unterstützt die Antwort *nein* die Hypothese 1.

*5a. Würdet ihr die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung (Seminar, Vorlesung), die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache (beispielsweise auf die österreichische Varietät) konzentriert, willkommen heißen?*

Die Antwort auf die Frage *5a.* soll zeigen, ob die Studierenden der Ansicht sind, dass man den Unterricht der Varietäten der deutschen Sprache durch eine selbstständige Veranstaltung erweitern sollte.

### 5b. Warum ja/nein?

Die Antworten auf die Frage 5b. nennen die Gründe, warum die Studierenden die Einführung einer selbständigen Veranstaltung, die sich mit den Varietäten der deutschen Sprache befasst, annehmen oder ablehnen würden.

### **Fragebogen: Teil 2**

Der zweite Teil des Fragebogens soll zeigen, wie erfolgreich die Studierenden bei der Bestimmung der richtigen Bedeutung der österreichischen Begriffe sind. Dazu wurde eine Liste von 20 österreichischen Begriffen erstellt. Zu jedem von diesen 20 Begriffen sind 3 Begriffe in Binnendeutsch angeführt, wobei nur 1 von diesen 3 Begriffen dieselbe Bedeutung hat, wie der österreichische Begriff.

Das wichtigste Kriterium bei der Auswahl der österreichischen Begriffe war, dass es sich um Begriffe handelt, die in gängigen Rechtstexten, bzw. Dokumenten vorkommen. Alle Begriffe sind standardsprachlich. Die Liste enthält keine Dialektismen, Jargon oder Slang. Der Schwierigkeitsgrad bei der Bestimmung der richtigen Bedeutungen ist bei den einzelnen Begriffen unterschiedlich.

Des Weiteren ist zu zeigen, wie sich die Studierenden mit der Bedeutung der österreichischen Begriffe auseinandersetzen und ob es für sie möglich ist die richtige Bedeutung anhand des Wortlautes der Begriffe zu bestimmen. Die Lösung dieser Aufgaben soll zudem zeigen, ob die Studierenden der höheren Studiensemester erfolgreicher sein werden, da eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sich mit einigen von den Begriffen der österreichischen Varietät, wie z. B. das *Firmenbuch*, bereits auseinandergesetzt haben und einige anhand der während des Studiums gewonnenen Kenntnisse bestimmen könnten.

### **1.2.2 Hypothese 2**

In der Hypothese 2 soll bewiesen werden, dass eine gute Kenntnis des Binnendeutschen einem Übersetzer bei der Übersetzung von österreichischen Dokumenten nicht ausreicht.

Im Kapitel *Systemgebundenheit der Terminologie* wurde über die Besonderheiten, die sich aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen in

verschiedenen Ländern ergeben, gesprochen. Im Kapitel *Unterschiede zwischen den Varietäten* wurden anhand von Beispielen einige Unterschiede zwischen dem Binnendeutsch und dem Österreichischen Deutsch gezeigt. Die zwei genannten Kapitel bilden die theoretische Grundlage der Hypothese 2.

Obwohl die deutsche Sprache die Amtssprache in Österreich ist, die meisten Österreicher Binnendeutsch beherrschen, und die Kenntnis des Binnendeutschen meistens eine problemlose Kommunikation in Österreich ermöglicht, gibt es auch Bereiche, in denen eine gute Kenntnis der österreichischen lexikalischen Sprachbesonderheiten gefragt ist. Einer dieser Bereiche ist die österreichische Rechtssprache, die nach der Regel der Systemgebundenheit der Terminologie ihre eigene Rechtsordnung, Rechtstradition und Rechtsterminologie hat. Eine gute Kenntnis des Binnendeutschen erweist sich beim Übersetzen von Dokumenten, die viele österreichische lexikalische Besonderheiten enthalten, als unzureichend.

#### **1.2.2.1 Vorgehensweise bei der Überprüfung der Hypothese 2**

Bei der Überprüfung der Hypothese 2 wurde die Methode eines Vergleiches zwischen ausgewählten österreichischen Begriffen und ihren binnendeutschen Äquivalenten angewandt. Der Vergleich konzentriert sich auf Begriffe mit unterschiedlicher Form und der gleichen, bzw. einer ähnlichen Bedeutung. Das Ziel ist es die österreichischen und binnendeutschen Begriffe als Äquivalente zu identifizieren. Alle Begriffe kommen aus authentischen Texten, von denen sich einige Beispieltexte im Anhang befinden. Auf diese Weise soll bewiesen werden, dass die für Österreich spezifischen terminologischen Besonderheiten in österreichischen Rechtstexten durchaus vorkommen, dass sie oftmals eine wichtige Funktion haben und auch aus diesem Grund nicht einfach durch binnendeutsche Begriffe ersetzt werden können.

Bei der Suche nach österreichischen terminologischen Besonderheiten zeigte sich das erste Problem schon bei der Analyse der österreichischen Texte. Das Problem bestand darin, dass ich nicht in der Lage war, viele von den österreichischen Begriffen von den binnendeutschen Begriffen zu unterscheiden. Eine der Ursachen dieses Problems ist die Tatsache, dass die Rechtsterminologie ein spezifischer Bereich der Sprache ist und viele Erfahrungen aus dem Bereich des Übersetzens der Rechtstexte erfordert, die ich als Student noch nicht bieten kann. Die Tatsache ist, dass ich nicht nur die österreichischen Termini, sondern auch viele von den binnendeutschen Termini nicht kenne. Umso

schwieriger erweist sich dann, diese voneinander zu unterscheiden, gegebenenfalls die österreichischen Ausdrücke als Varietätsausdrücke zu identifizieren. Aus diesem Grund bin ich darauf angewiesen die notwendigen Informationen in verschiedenen Quellen, meistens Wörterbüchern, die sich mit der Problematik der Unterschiede zwischen der österreichischen Varietät und dem Binnendeutschen befassen, zu suchen. Eine große Hilfe bei meiner Forschung waren Konsultationen mit Ansprechpartnern, die mich auf zahlreiche österreichische terminologische Besonderheiten hingewiesen haben, die ich bei meiner Analyse übersehen habe. Das Problem, das während meiner Analyse vorkam, ist eine der Gefahren, die ein Übersetzer, der mit verschiedenen Varietäten arbeitet, erwarten muss. Im anderen Fall ist es möglich, dass ein Übersetzer in einem Text verschiedene Varietäten verwendet, ohne dass er sich dessen bewusst ist, was ein Verstoß gegen die Regel Nr. 2, die im Kapitel *Unterschiede zwischen den Varietäten* im Zusammenhang mit der korrekten Verwendung der Varietäten genannt wurde: *Der Übersetzer verwendet nur eine Varietät und kombiniert nicht Termini aus zwei oder mehreren Varietäten.*

Nach dem Erkennen der österreichischen terminologischen Besonderheiten bezieht sich der nächste Schritt auf die Beschreibung der Unterschiede zwischen den österreichischen und binnendeutschen Begriffen. In den meisten Fällen habe ich auch die slowakischen Äquivalente beigefügt.

Aufgrund der unterschiedlichen Natur der einzelnen österreichischen Begriffe wurden mehrere Methoden des Vergleiches verwendet, die von den jeweiligen Begriffen abhängen. Bei manchen Begriffen reicht eine einfache Ersetzung durch das zugehörige Äquivalent, bei anderen ist es notwendig die Realien in Betracht zu ziehen und bei manchen muss man weitere Untersuchungen unternehmen.

## 2. Umfrage

### *Anzahl der Teilnehmer*

An der Umfrage haben insgesamt 41 Studierende teilgenommen:

- 10 Studierende des 2. Studienjahres des Bachelorstudiums
- 15 Studierende des 1. Studienjahres des Magisterstudiums
- 16 Studierende des 2. Studienjahres des Magisterstudiums

### *Distribution der Fragebögen*

Insgesamt wurden 26 Fragebögen persönlich verteilt und 15 per E-Mail verschickt:

- 2. Studienjahr des Bachelorstudiums. Persönlich = 10 Fragebögen
- 1. Studienjahr des Magisterstudiums. Persönlich = 15 Fragebögen
- 2. Studienjahr des Magisterstudiums. Elektronisch = 15 Fragebögen, persönlich = 1 Fragebon

### *Rücklaufquote der Fragebögen*

Die gesamte Rücklaufquote der Fragebögen beträgt 100%:

- 2. Studienjahr des Bachelorstudiums, 10 von 10 (100%)
- 1. Studienjahr des Magisterstudiums, 15 von 15 (100%)
- 2. Studienjahr des Magisterstudiums, 16 von 16 (100%)

Bei der Auswertung werden zuerst die Ergebnisse der einzelnen Gruppen und dann die Ergebnisse aller Studierenden insgesamt.

### *Erklärungen zu den Tabellen (Aufgabe II):*

*Kolumne 1:* Der betreffende österreichische Ausdruck.

*Kolumne 2:* Die Anzahl der Umfrageteilnehmer, die die richtige Bedeutung angekreuzt haben.

*Kolumne 3:* Die Anzahl der Umfrageteilnehmer, die eine falsche Bedeutung angekreuzt haben.

*Gesamtergebnis:* Die Gesamtzahl der richtig angekreuzten antworten.

Der Graph unter der Tabelle führt das Gesamtergebnis aus der Tabelle in Prozenten an.

## 2.1 Ergebnisse der Gruppe 1

### 2. Studienjahr des Bachelorstudiums (10 Umfrageteilnehmer)

#### *Aufgabe I: Fragen*

2. Wurdet ihr während eures bisherigen Studiums (in der Schule, an der Universität) mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
10	0	0

3a. Denkt ihr, dass die Kenntnis der Varietäten der deutschen Sprache bei dem Übersetzungsprozess von Bedeutung ist?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
10	0	0

3b. Warum ja/nein?

Den meisten Ansichten nach sollte ein Übersetzer/Dolmetscher die varietätsspezifischen Ausdrücke kennen, um bei der Konfrontation Übersetzungsprobleme zu vermeiden.

4. Denkt ihr, dass der österreichischen Varietät bei der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher genug Aufmerksamkeit geschenkt wird?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
0	6	4

5a. Würdet ihr die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung (Seminar, Vorlesung), die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache (beispielsweise auf das österreichische Deutsch) konzentriert, willkommen heißen?

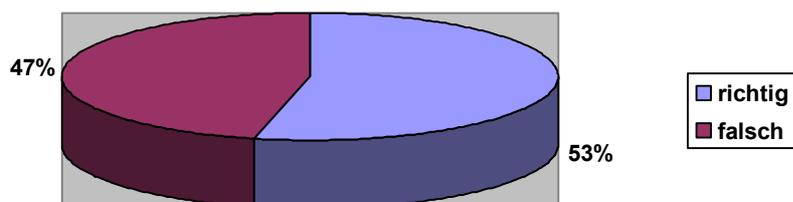
<i>ja</i>	<i>nein</i>
10	0

5b. Warum ja/nein?

Die meisten Studierenden waren der Ansicht, dass die Erweiterung der Kenntnisse über die Varietäten in Zukunft hilfreich sein könnte.

## Aufgabe II: Österreichische Ausdrücke

<i>Österreichischer Ausdruck</i>	<i>richtig</i>	<i>falsch</i>
die Refundierung	7	3
das Amtshaus	9	1
die Angelobung	2	8
befürsorgen	8	2
der Beistand	4	6
belehnen	4	6
das Drangeld	6	4
der Endesgefertigter	6	4
der Erlag	6	4
der Exekutionswerber	0	10
das Firmenbuch	7	3
das Gebrechen	4	6
hinüberheben	6	4
inskribieren	6	4
der Krankenstand	10	0
der Landeshauptmann	3	7
der Bußgeldschein	10	0
der Unterstandsgeber	5	5
der Wachmann	3	7
der Zulassungsschein	1	9
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>107</b>	<b>93</b>



## 2.2 Ergebnisse der Gruppe 2

### 1. Studienjahr des Magisterstudiums (15 Umfrageteilnehmer)

#### *Aufgabe I: Fragen*

2. *Wurdet ihr während eures bisherigen Studiums (in der Schule, an der Universität) mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
10	0	0

3a. *Denkt ihr, dass die Kenntnis der Varietäten der deutschen Sprache bei dem Übersetzungsprozess von Bedeutung ist?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
10	0	0

3b. *Warum ja/nein?*

Die Ansichten der meisten Studierenden in der Gruppe 2 stimmen mit den Ansichten der Gruppe 1 überein. Weitere Argumente beziehen sich auf die Kenntnis der Bedeutungsunterschiede.

4. *Denkt ihr, dass der österreichischen Varietät bei der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher genug Aufmerksamkeit geschenkt wird?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
1	11	3

5a. *Würdet ihr die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung (Seminar, Vorlesung), die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache (beispielsweise auf das österreichische Deutsch) konzentriert, willkommen heißen?*

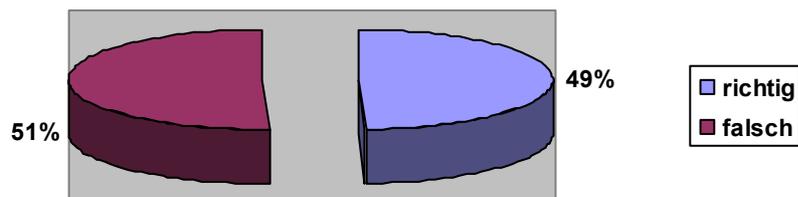
<i>ja</i>	<i>nein</i>
13	2

*5b. Warum ja/nein?*

Die Pro-Argumente beziehen sich, wie im Fall der ersten Gruppe, auf eine komplexe Kenntnis der deutschen Sprache (einschließlich der Varietäten) für die zukünftige Tätigkeit. Das Contra-Argument war in beiden Fällen, dass die Varietäten nicht in einem selbstständigen, sondern im Rahmen eines deutschen Seminars bearbeitet werden sollten.

## Aufgabe II: Österreichische Ausdrücke

<i>Österreichischer Ausdruck</i>	<i>richtig</i>	<i>falsch</i>
die Refundierung	9	6
das Amtshaus	10	5
die Angelobung	3	12
befürsorgen	12	3
der Beistand	4	11
belehnen	4	11
das Drangeld	7	8
der Endesgefertiger	7	8
der Erlag	9	6
der Exekutionswerber	3	12
das Firmenbuch	15	0
das Gebrechen	4	11
hinüberheben	2	13
inskribieren	11	4
der Krankenstand	14	1
der Landeshauptmann	8	7
der Bußgeldschein	13	2
der Unterstandsgeber	6	9
der Wachmann	5	10
der Zulassungsschein	2	13
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>148</b>	<b>152</b>



## 2.3 Ergebnisse der Gruppe 3

### 2. Studienjahr des Magisterstudiums (16 Umfrageteilnehmer)

#### *Aufgabe I: Fragen*

2. *Wurdet ihr während eures bisherigen Studiums (in der Schule, an der Universität) mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
16	0	0

3a. *Denkt ihr, dass die Kenntnis der Varietäten der deutschen Sprache bei dem Übersetzungsprozess von Bedeutung ist?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
16	0	0

3b. *Warum ja/nein?*

Das Hauptargument waren auch in diesem Fall die Unterschiede zwischen den Varietäten. In mehreren Antworten spricht man spezifisch über die lexikologischen Unterschiede. Ein weiteres Argument, das genannt wurde, war das Problem der Uneinigkeit in der Verwendung der Varietäten in Texten.

4. *Denkt ihr, dass der österreichischen Varietät bei der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher genug Aufmerksamkeit geschenkt wird?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
4	6	6

5a. *Würdet ihr die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung (Seminar, Vorlesung), die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache (beispielsweise auf das österreichische Deutsch) konzentriert, willkommen heißen?*

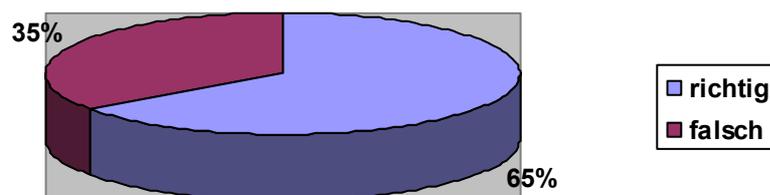
<i>ja</i>	<i>nein</i>
14	2

*5b. Warum ja/nein?*

Auch in diesem Fall sind die meisten Umfrageteilnehmer der Ansicht, dass die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung, die sich auf die Varietäten konzentriert, für die zukünftige Tätigkeit nützlich sein könnte. Die Contra-Argumente stimmen mit denen der Gruppe 2 überein.

## Aufgabe II: Österreichische Ausdrücke

<i>Österreichischer Ausdruck</i>	<i>richtig</i>	<i>falsch</i>
die Refundierung	13	3
das Amtshaus	14	2
die Angelobung	9	7
befürsorgen	13	3
der Beistand	8	8
belehnen	10	6
das Drangeld	9	7
der Endesgefertiger	12	4
der Erlag	11	5
der Exekutionswerber	5	11
das Firmenbuch	15	1
das Gebrechen	7	9
hinüberheben	4	12
inskribieren	11	5
der Krankenstand	16	0
der Landeshauptmann	7	9
der Bußgeldschein	15	1
der Unterstandsgeber	11	5
der Wachmann	11	5
der Zulassungsschein	7	9
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>208</b>	<b>112</b>



## 2.4 Gesamtergebnisse aller Gruppen

### *Aufgabe I: Fragen*

2. *Wurdet ihr während eures bisherigen Studiums (in der Schule, an der Universität) mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
41	0	0

Die eindeutige Antwort auf die Frage 2 zeigt, dass die Umfrageteilnehmer während des Studiums mit österreichischen Ausdrücken konfrontiert wurden. Das beweist, dass die österreichische Varietät im Rahmen der Studiums mehr oder weniger berücksichtigt wird.

3a. *Denkt ihr, dass die Kenntnis der Varietäten der deutschen Sprache bei dem Übersetzungsprozess von Bedeutung ist?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
41	0	0

3b. *Warum ja/nein?*

Allgemein wurde als Hauptargument zu dieser Frage das Problem der Unterschiede (hauptsächlich lexikologischen Charakters) zwischen den Varietäten der deutschen Sprache angeführt. Eine klare Antwort auf die Frage 3 zeigt, dass sich die Studierenden dessen bewusst sind, dass die Kenntnis der Varietäten bei dem Übersetzungsprozess eine wichtige Rolle spielt.

4. *Denkt ihr, dass der österreichischen Varietät bei der Ausbildung der angehenden Übersetzer/Dolmetscher genug Aufmerksamkeit geschenkt wird?*

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ich kann es nicht beurteilen</i>
5	23	13

Die Anzahl der Antworten *ja* und *ich kann es nicht beurteilen* beweist wieder, dass die österreichische Varietät in der Ausbildung ihren Platz hat. Dagegen zeigt die Anzahl der Antworten *nein*, dass viele Studierende der Ansicht sind, dass auf die österreichische Varietät nicht genug Rücksicht genommen wird.

5a. Würdet ihr die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung (Seminar, Vorlesung), die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache (beispielsweise auf das österreichische Deutsch) konzentriert, willkommen heißen?

<i>ja</i>	<i>nein</i>
37	4

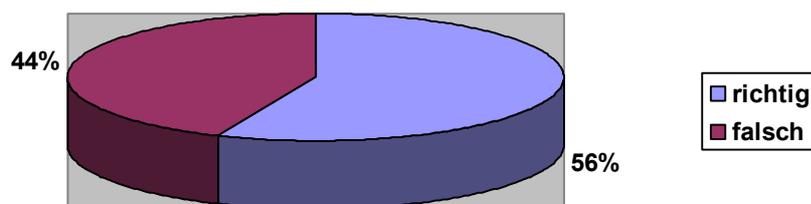
5b. Warum ja/nein?

Der am meisten angegebene Grund zur Einführung einer selbstständigen Veranstaltung, die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache konzentriert, ist die Notwendigkeit der Erweiterung der Kenntnisse über die Varietäten der deutschen Sprache für zukünftige Tätigkeiten (z. B. Beruf als Übersetzer/Dolmetscher).

Die Mehrheit der Studierenden ist der Ansicht, dass die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung, die sich mit den Varietäten der deutschen Sprache befasst, für sie nützlich sein könnte. Dazu muss noch gesagt werden, dass alle Umfrageteilnehmer, die in der Frage 5a die Antwort *nein* ankreuzten, in der Frage 5b erklärten, dass die Varietäten der deutschen Sprache im Rahmen der deutschen Veranstaltungen berücksichtigt werden sollten. Im Endeffekt beweist es, dass alle Umfrageteilnehmer der Ansicht sind, dass eine größere Berücksichtigung der Varietäten der deutschen Sprache im Rahmen der Ausbildung für sie nützlich sein könnte.

## Aufgabe II: Österreichische Ausdrücke

<i>Österreichischer Ausdruck</i>	<i>richtig</i>	<i>falsch</i>
die Refundierung	29	12
das Amtshaus	33	8
die Angelobung	14	27
befürsorgen	33	8
der Beistand	16	25
belehnen	18	23
das Drangeld	22	19
der Endesgefertigter	25	16
der Erlag	26	15
der Exekutionswerber	8	33
das Firmenbuch	37	4
das Gebrechen	15	26
hinüberheben	12	29
inskribieren	28	13
der Krankenstand	40	1
der Landeshauptmann	18	23
der Bußgeldschein	38	3
der Unterstandsgeber	22	19
der Wachmann	19	22
der Zulassungsschein	10	31
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>463</b>	<b>357</b>



## **2.5 Analyse der österreichischen Begriffe in Bezug auf die Ergebnisse der Umfrage**

In dem folgenden Teil der Diplomarbeit befassen wir uns mit den einzelnen österreichischen Ausdrücken aus der Umfrage und den möglichen Ursachen, die zu den Ergebnissen führten. Bei ausgewählten Ausdrücken werden auch die Ergebnisse einzelner Gruppen verglichen, um zu erklären, warum eine Gruppe bei der Feststellung des bestimmten Ausdruckes erfolgreicher war als die andere. Zu den österreichischen Ausdrücken führe ich auch die in den Fragebögen zu ihnen angegeben binnendeutschen Ausdrücke an. Die richtigen Lösungen sind unterstrichen.

### **1. die Refundierung**

- a) die Umschulung
- b) die Zurückerstattung
- c) die Schuldenbegleichung

Ein Großteil der Umfrageteilnehmer (29 von 41) hat die richtige Antwort markiert. Eine wahrscheinliche Ursache dafür ist die Verwandtschaft des österreichischen Ausdruckes mit dem in der Slowakei verwendeten Fremdwort *Refundácia* - „náhrada zaplatenej sumy, náhrada výdavkov“ (<http://www.cudzieslova.sk>, 12.5.2010, 19:45)

### **2. das Amtshaus**

- a) die Behörde
- b) die Polizeistation
- c) der Sitz der regionalen Regierung

Ein Großteil der Umfrageteilnehmer (33 von 41) hat die richtige Antwort markiert. Der erste Teil der Zusammensetzung *Amt-* ist entscheidend. Das *Amt* und die *Behörde* sind oft verwendete Ausdrücke und die meisten Umfrageteilnehmer wissen, dass es sich um Synonyme handelt.

### **3. die Angelobung**

- a) die Vereidigung
- b) die Beförderung
- c) die Anpassung

Das erste Problemwort ist die *Angelobung*. Nur 14 von 41 Umfrageteilnehmern markierten die richtige Antwort. Das Problem liegt im Wortlaut, der bei der Bestimmung der Bedeutung nicht sehr nützlich ist.

#### **4. befürsorgen**

- a) beschäftigen
- b) helfen
- c) sozial betreuen

Ein Großteil der Umfrageteilnehmer (33 von 41) hat die richtige Antwort markiert. Ein wahrscheinlicher Grund dafür ist das Vorkommen des Wortes in Texten, die in den Veranstaltungen bearbeitet wurden. Als falsche Antwort wurde immer *helfen* markiert. Ein wahrscheinlicher Grund dafür ist die Bedeutung des Ausdrucks *sorgen*, denn *für jemanden sorgen* bedeutet *jemandem helfen*.

#### **5. der Beistand**

- a) der Trauzeuge
- b) der Gerichtszeuge
- c) der Rechtsanwalt

Das zweite Problemwort ist der *Beistand*. Die Anzahl der richtigen Antworten war 16 von 41. Ähnlich, wie im Fall der *Angelobung*, ist es auch in diesem Fall problematisch, die richtige Bedeutung anhand des Wortes selbst zu bestimmen. Ein Versuch aus dem Subjektiv *Beistand* das Verb *beistehen* zu machen, ist bei dem Angebot der Lösungen auch nicht hilfreich.

#### **6. belehnen**

- a) belügen
- b) beschuldigen
- c) beleihen

Bei dem Ausdruck *belehnen* hat eine knappe Mehrheit der Umfrageteilnehmer (18 von 41) die richtige Antwort markiert. Eine der möglichen Gründe der korrekten

Bestimmung der Bedeutung kann die Ähnlichkeit der Ausdrücke *belehnen* und *beleihen* sein. Der Ausdruck *belehnen* kann ein Problem darstellen, da es schwierig ist seine richtige Bedeutung ohne ein Angebot der möglichen deutschen Äquivalente zu bestimmen.

### **7. das Drangeld**

- a) die Kaution
- b) das Schutzgeld
- c) die Belohnung

Auch in diesem Fall hat nur eine knappe Mehrheit der Umfrageteilnehmer (22 von 41) die richtige Bedeutung bestimmt. Die oft markierte falsche Antwort war das *Schutzgeld*. Die Ursache kann in der Semantik des Ausdruckes *Drang* (Nötigung, Druck) liegen. Ein Versuch den Ausdruck *Drangeld* als *dringend gebrauchtes Geld* zu erklären, würde die Möglichkeit *Belohnung* ausschließen und nur die ersten zwei Möglichkeiten, *Kaution* und *Schutzgeld*, zur Auswahl offen lassen.

### **8. der Endesgefertigte**

- a) der Richter
- b) der Endunterzeichner
- c) der Endverbraucher

Im Fall des Ausdrucks *der Endesgefertigte* haben 25 von 41 Umfrageteilnehmern die richtige Möglichkeit markiert. Hierbei handelt es sich um einen Ausdruck, der sich in bearbeiteten Texten zwar befindet, aber nicht sehr frequentiert ist. Das zeigt auch der Vergleich zwischen den Gruppen 1 und 3.

### **9. der Erlag**

- a) die Einzahlung
- b) der Tod
- c) das Grundstück

Bei dem Ausdruck *der Erlag* ist die Situation ähnlich, wie bei dem Ausdruck *der Endesgefertigte*. 26 von 41 Umfrageteilnehmern haben die richtige Antwort angekreuzt. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen Ausdruck, der in den bearbeiteten Texten

vorzufinden ist. Auch hier ist der Unterschied zwischen den Gruppen deutlich sichtbar (Gruppe 1 = 6 von 10, Gruppe 3 = 11 von 16)

## **10. der Exekutionswerber**

- a) der Gläubiger
- b) der Schuldner
- c) der Exekutionsvollstrecker

Der Ausdruck *Exekutionserwerber* war der problematischste Ausdruck der ganzen Umfrage (8 von 41). Hierbei handelt es sich um ein klassisches Beispiel der sog. *negativen Sprachinterferenz*. Der Großteil der Umfrageteilnehmer hat die falsche Möglichkeit *der Exekutionsvollstrecker* markiert. Auf den ersten Blick ist klar, dass daran der erste Teil beider Zusammensetzungen, *Exekutionswerber* und *Exekutionsvollstrecker*, schuld ist. Bei dem Ausdruck *Exekutionsvollstrecker* handelt es sich aber um einen Ausdruck mit einer ganz anderen Bedeutung. Der Ausdruck *Exekution* hat nämlich zwei verschiedene Bedeutungen:

- *Erzwungener Verkauf des Vermögens wegen einer Schuldenbegleichung.*
- *Hinrichtung*

## **11. das Firmenbuch**

- a) die Arbeiterliste
- b) die Firmeneigentumsliste
- c) das Handelsregister

Einer der Ausdrücke, der für die meisten Umfrageteilnehmer (37 von 41) kein Problem darstellte, ist *das Firmenbuch*. Mit dem Ausdruck *Firmenbuch* wurden die Umfrageteilnehmer während der Lehrveranstaltungen konfrontiert. Es handelt sich um ein oft verwendetes Wort. Deshalb kennen die meisten Umfrageteilnehmer seine Bedeutung.

## **12. das Gebrechen**

- a) der Schaden
- b) der Unfall
- c) die Verletzung

Ein weiterer Problemfall war der Ausdruck *das Gebrechen*. Nur 15 Umfrageteilnehmer haben die richtige Antwort markiert. Das Problem bei diesem Ausdruck ist wieder der Wortlaut, der uns nichts genaueres über die Bedeutung des Ausdruckes sagt. Der Wortlaut kann auf jede der angebotenen Möglichkeiten hindeuten.

### **13. hinüberheben**

- a) ignorieren
- b) akzeptieren
- c) betrügen

Eines der größten Probleme stellte das Verb *hinüberheben* dar. 12 Umfrageteilnehmer markierten die richtige Antwort, während 29 falsch antworteten. Die am meisten markierte falsche Antwort war *ignorieren*. Ein möglicher Grund dafür ist die slowakische Redewendung *povzniesť sa nad niečo*, was auf das Verb *ignorieren* hindeuten würde.

### **14. inskribieren**

- a) anmelden
- b) verschreiben
- c) einschreiben

Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer (28 von 41) hat die richtige Antwort angekreuzt. Es muss bemerkt werden, dass bei diesem Ausdruck die Umfrageteilnehmer mit einer englischen Sprachkombination im Vorteil waren. Viele bekannte englische Worte haben nämlich den Wortstamm *scribe*, der auf das *schreiben* hindeutet: Beispiele: *describe*-beschreiben, *prescribe*-verschreiben. Zu dem Wort *inscribe* ist in dem englisch-tschechischen Wörterbuch auf <http://web.volny.cz> als eines der Äquivalente der Ausdruck *napsat* angeführt. Und das englische Präfix *in-* deutet auf das deutsche Präfix *ein-* hin.

### **15. der Krankenstand**

- a) das Krankenhaus
- b) der Doktor
- c) die Arbeitsunfähigkeit

Der einfachste Ausdruck in der Umfrage ist *der Krankenstand*. 40 von 41 Umfrageteilnehmern wussten die richtige Antwort. Ein wahrscheinlicher Grund dafür ist der Wortlaut des Ausdruckes, anhand dessen die Bedeutung leicht zu bestimmen ist.

### **16. der Landeshauptmann**

- a) der Ministerpräsident
- b) der Bürgermeister
- c) der Bundeskanzler

Der Begriff *Landeshauptmann* erfordert einige Kenntnisse in Landeskunde der beiden Länder. Die knappe Mehrheit der Umfrageteilnehmer (18 von 41) beantwortete diese Frage falsch. Die falsche Antwort war fast immer der Begriff *Bürgermeister*. Wahrscheinlich ist, dass die meisten Umfrageteilnehmer die Position der Landeshauptmänner, bzw. der Ministerpräsidenten, im politischen System der jeweiligen Länder nicht kennen. Deswegen neigten sie zum Begriff *Bürgermeister*, über den sie eher eine Vorstellung haben. Durch den Begriff *Bundeskanzler* ließen sie sich nicht täuschen.

### **17. der Bußgeldschein**

- a) der Strafzettel
- b) der Wechselbrief
- c) die Schuldenliste

Das Ergebnis zu diesem Ausdruck zeigt, dass die Umfrageteilnehmer wissen, dass das *Bußgeld* eine *Geldstrafe* darstellt. 38 Umfrageteilnehmer antworteten richtig. In beiden Fällen handelt es sich um oft verwendete Ausdrücke.

### **18. der Unterstandsgeber**

- a) der Vermieter
- b) der Sozialarbeiter
- c) der Gewerbebetreibende

Eine knappe Mehrheit (22 von 41) hat die richtige Antwort markiert. Wer nicht weiß, dass der Ausdruck *Unterstand* mit dem Wohnen zu tun hat, kann die richtige Bedeutung nur raten. Hierbei handelt es sich um einen Ausdruck, der auch in den Texten,

die während der Lehrveranstaltungen bearbeitet wurden, ab und zu erwähnt wurde. Das kann man auch an dem besseren Ergebnis der letzten Gruppe sehen.

### **19. der Wachmann**

- a) der Soldat
- b) der Polizist
- c) der Aufseher

19 von 41 Umfrageteilnehmern haben bei dem Begriff *der Wachmann* das richtige Äquivalent angekreuzt. Hierbei handelt es sich um einen Ausdruck, dessen Wortlaut leicht zu Fehlern führen kann. Der Wortlaut des Ausdrucks *Wachmann* deutet darauf hin, dass es um *eine Person geht, die etwas bewacht*. Falls jemand nicht ausdrücklich weiß, dass es sich dabei um einen Polizisten handelt, verbindet er sich die Tätigkeit des Bewachens mit dem Aufseher, was auch der Fall der meisten Antworten war.

### **20. der Zulassungsschein**

- a) die Aufenthaltsgenehmigung
- b) der Personalausweis
- c) der Fahrzeugschein

Auch der Ausdruck *Zulassungsschein* führte oft zu Fehlern. Die meisten Umfrageteilnehmer kennen die richtige Bedeutung des Ausdrucks *Zulassungsschein* nicht, deshalb mussten sie anhand des Wortlautes die richtige Bedeutung erraten. Nur 10 von 41 Umfrageteilnehmern haben die richtige Bedeutung bestimmt. Fast bei allen falschen Antworten war der Begriff *Aufenthaltsgenehmigung* angekreuzt. Ein Grund dafür ist vermutlich der erste Teil der Zusammensetzung Zulassungsschein. Die Umfrageteilnehmer wissen, dass eine *Zulassung* ein Synonym für ein *Erlaubnis*, bzw. eine *Genehmigung* ist, und da in der *Aufenthaltsgenehmigung* der Ausdruck *Genehmigung* vorkommt, ist es verständlich, dass man zu dieser Antwort tendierte.

### 3. Vergleich der österreichischen und binnendeutschen Begriffe

Folgend wird der Vergleich von 25 österreichischen Begriffen mit ihren binnendeutschen (bei manchen Begriffen auch der slowakischen) Äquivalenten erstellt. Bei den Angaben handelt es sich bei dem ersten Wort um die österreichische Varietät, bei dem zweiten Wort um die binnendeutsche Varietät

#### 1. *Abgängigkeitsanzeige* vs. *Vermisstenanzeige/Vermisstenmeldung*

Die Abgängigkeitsanzeige wird folgend definiert: „*Meldung bei der Polizei, dass eine Person vermisst wird.*“ (<http://books.google.at>, 10.5.2010, 14:00)

Die Beschreibung einer Vermisstenanzeige/Vermisstenmeldung lautet folgend: „*Wenn ein Verwandter oder eine andere ihnen nahe stehende Person verschwunden ist und Sie befürchten, dass ihr etwas zugestoßen sein könnte, können Sie bei der Polizei eine Vermisstenanzeige oder Vermisstenmeldung aufgeben.*“ (<http://www.rss-scout.de>, 10.5.2010, 14:15)

In der Slowakei wird zur Beschreibung derselben Tatsache der Begriff *oznámenie o nezvestnej osobe* verwendet. Dazu das folgende Beispiel: „*Na základe oprávnenej žiadosti fyzickej osoby, oznámenie o nezvestnej osobe prijíma základný útvar policajného zboru...*“ (<http://www.minv.sk>, 10.5.2010, 14:20)

#### 2. *Angelobung* vs. *Vereidigung*

Bei den Begriffen *Angelobung* und *Vereidigung* handelt es sich um Äquivalente. Der Begriff *Angelobung* wird in Österreich verwendet und folgend definiert: „*Förmliche Verpflichtungserklärung bei Antritt eines öffentlichen Amts oder einer Funktion.*“ (<http://www.aeiou.at>, 18.5.2010, 21:25)

Den Begriff *Vereidigung* verwendet man in Deutschland und seine Definition lautet folgend: „*Die Vereidigung hat grundsätzlich die Aufgabe, den zu Vereidigenden in besonderer Form zu binden. Sei es um ihn zur Wahrheit im Prozess oder zur Treue gegenüber dem Staat zu verpflichten.*“ (<http://www.lexexakt.de>, 18.5.2010, 21:30)

Bei dem Vergleich der Definitionen ist zu sehen, dass die zweite Definition die Bedeutung des Begriffes erweitert. Beide Begriffe werden in die slowakische Sprache als *prísaha* übersetzt.

### **3. Ausfolgung vs. Aushändigung/Ausgabe**

Der in Österreich verwendete Begriff *Ausfolgung* und die in Deutschland verwendeten Begriffe *Aushändigung/Ausgabe* beschreiben eine Ausgabe von Dokumenten an Personen oder Institutionen.

Beispiel für die Verwendung des Begriffes *Ausfolgung*:

*Bei Beendigung eines Wertpapierdepotvertrages wird üblicherweise die Depotbank mit dem Verkauf der Effekten beauftragt. Nur wenige Kunden verlangen die Ausfolgung der hinterlegten Wertpapiere oder deren Übertragung auf ein Depot bei einer anderen Bank. Für diese Leistungen verlangt die Depotbank idR ein Entgelt, dessen Höhe in den einschlägigen AGB bzw Preislisten festgelegt ist. Die Zulässigkeit solcher Entgeltvereinbarungen für die Ausfolgung oder Übertragung der hinterlegten Wertpapiere ist in Deutschland umstritten und wird daher im Folgenden auch für Österreich näher geprüft.*

In: ARTIKEL ÜBER WIRTSCHAFTSRECHT

<http://www.springerlink.com/content/gt788k05r7246365/> (18.5.2010, 19:20)

Beispiel für die Verwendung des Begriffes *Aushändigung*:

*Am 08.04.2010 erhalten Sie Ihren unvisierten Pass mit einem Ablehnungsbescheid zurück. Auf den Bescheid wird das Datum der Aushändigung (08.04.2010) gestempelt. Ihr Remonstrationsschreiben muss spätestens am 07.05.2010 bei der Botschaft eingegangen sein. Ansonsten wäre Ihre Remonstration verfristet und nicht mehr zulässig.*

In: VISUMANTRAG

[http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/pdf/pdf\\_\\_remonstrationsverfahren\\_\\_d,property=Daten.pdf](http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/pdf/pdf__remonstrationsverfahren__d,property=Daten.pdf) (18.5.2010, 19:45)

### **4. Auszug (aus dem Firmenbuch) vs. Ausdruck (aus dem Handelsregister)**

Eine der verschiedenen Definitionen des Handelsregisters in Deutschland besagt: „Das Handelsregister wird von den Handelsregistergerichten bei den Amtsgerichten geführt, seit dem 1. Januar 2007 ausschließlich in elektronischer Form. Der Begriff "elektronisches Handelsregister" bezeichnet daher kein anderes Handelsregister, sondern ist nur ein Hinweis auf die Umstellung vom Papierregister auf moderne Medien.“ (www.akademie.de, 3.5.2010, 9:30)

Dies bedeutet, dass das Handelsregister in Deutschland nur in elektronischer Form geführt wird. Diese Tatsache hat einen Einfluss auf die korrekte Übersetzung des Begriffes

*výpis z obchodného registra*. Da das Handelsregister in Deutschland ausschließlich in elektronischer Form geführt wird und um einen Auszug zu bekommen dieser ausgedruckt werden muss, ist es in diesem Fall passender statt einen *Auszug aus dem Handelsregister* oder *Handelsregisterauszug* über einen *Ausdruck aus dem Handelsregister* zu sprechen.

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 25.2.2008 18:38	Nummer der Firma: <b>HRB 49578</b>
<b>-Ausdruck-</b>	Seite 1 von 2	

In: AUSDRUCK AUS DEM HANDELSREGISTER

<http://www.auszug-handelsregister.info/ad/spar2.pdf> (28.4.2010, 23:10)

Im Gegenteil dazu wird in Zusammenhang mit dem österreichischen Begriff *Firmenbuch* ausschließlich nur der Begriff *Auszug* verwendet, obwohl einige Ausdrücke aus dem Firmenbuch, z. B.: Daten, Datenbank, auch auf eine elektronische Form hindeuten.

		
Stichtag 26.6.2008	Auszug mit historischen Daten	FN 140400 x

In: AUSZUG AUS DEM FIRMENBUCH

[http://www.peterpilz.at/data\\_all/tagebuch/2009/Firmenbuch.pdf](http://www.peterpilz.at/data_all/tagebuch/2009/Firmenbuch.pdf) (19.5.2010, 8:05)

Die Analyse der Texte zeigt, dass die zwei Begriffe in den jeweiligen Ländern in dieser Form auch verwendet werden. In den österreichischen Dokumenten wird der Begriff *Auszug* und in den deutschen Dokumenten wird der Begriff *Ausdruck* verwendet.

## 5. *Beilage vs. Anhang*

Für den in der slowakischen Korrespondenz verwendeten Begriff *príloha* gibt es in Österreich und Deutschland auch verschiedene Übersetzungen. Von den möglichen Übersetzungen des Begriffes *príloha*, die mit der Korrespondenz zusammenhängen, habe

ich nur einige ausgewählt, um die Anzahl der potentiellen Lösungen zu zeigen: *Anhang*, *Anlage*, *Anschluss*, *Beiblatt*, *Beilage*.

Den letzten von den genannten Begriffen, *Beilage*, kann man üblicherweise gerade in der österreichischen Korrespondenz finden. So war es auch bei den österreichischen Texten, die ich analysiert habe, wo der Begriff *Beilage* vorkam. Beispiel:

**Zahlungsantrag**

In der Beilage erhalten Sie ein Formular für die Endabrechnung. Sollte Ihnen dieses nicht mehr vorliegen, können Sie es unter folgendem Link downloaden: [http://www.publicconsulting.at/foerdermappe\\_ufi.htm](http://www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm) („Formblatt für den Zahlungsantrag ELER“)

In: ENDABRECHNUNG

[http://www.public-consulting.at/uploads/20090227\\_infoblatt\\_ea\\_eler.pdf](http://www.public-consulting.at/uploads/20090227_infoblatt_ea_eler.pdf) (19.5.2010, 8:15)

Bei der Verwendung des Begriffes *Beilage* in dieser Bedeutung muss man aber vorsichtig sein. Vor allem in Deutschland, wo das Wort *Beilage* ein Begriff aus dem Bereich der Gastronomie ist und die Beilage zu einem Hauptgericht bezeichnet.

In Dokumenten im Binnendeutsch ist der Begriff *Anhang* der am häufigsten verwendete. Beispiel:

ANHANG

Liste der Personen nach Artikel 1

- Nr. 2 Generalmajor Mamadouba (alias Mamadou) Toto CAMARA
- Nr. 3 General Sékouba KONATÉ
- Nr. 16 Major Kelitigui FARO
- Nr. 43 Kabinet (alias Kabiné) KOMARA

In: AMTSBLATT

[http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/guinea/br2010\\_186.pdf](http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/guinea/br2010_186.pdf) (19.5.2010, 8:35)

Die meisten Übersetzungen des slowakischen Begriffes *priloha* haben auch eine Kurzform, die häufig zu sehen ist. Bei dem *Anhang* ist es *Anh.* und im Fall der *Beilage* ist es *Beil.*

## 6. *Bezirksgericht vs. Amtsgericht*

Bei den Bezeichnungen der Gerichte in Österreich, Deutschland und in der Slowakei muss man die Realien in Betracht ziehen. Den Vergleich zwischen dem österreichischen *Bezirksgericht*, dem deutschen *Amtsgericht* und dem slowakischen *okresný súd* bietet das folgende Zitat:

*Betrachtet man den Terminus im Kontext des österreichischen Gerichtswesens, so zeigt sich, dass die Bezirksgerichte in Zivilrechtssachen für Zivilprozesse mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro zuständig sind, des Weiteren für bestimmte andere Bereiche unabhängig von der Höhe des Streitwerts (beispielsweise Ehe- und Familiensachen, Miet- und Pachtsachen, Besitzstörungssachen u.a.), für familienrechtliche Angelegenheiten (Obsorge für Kinder, Unterhalt für Kinder, Regelung des Besuchsrechts usw.), aber auch für Streitigkeiten zwischen Miteigentümern von Liegenschaften, bestimmte Angelegenheiten des Wohneigentums- und Mietrechts, sämtliche Exekutionen und Vergehen, für die nur eine Geld- oder Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt. Die Instanz Bezirksgericht ist demnach das erstinstanzliche Gericht in Zivil- und Strafsachen, entspricht also dem deutschen Amtsgericht bzw. dem slowakischen okresný súd. (Wrede, Borsuková, 2008, S. 41)*

Der Ausschnitt aus einem österreichischen Rechtsdokument zeigt die Verwendung des Begriffes *Bezirksgericht*:

GRUNDBUCH 56537 Innere Stadt Salzburg	EINLAGEZAHL 937
BEZIRKSGERICHT Salzburg	
Besondere Abschrift*****ABFRAGEDATUM 1997-04-30	
Letzte TZ 671/1996	
Pannengasse 2 k	

In: GRUNDBUCH

<http://kronos.grf.sbg.ac.at/RI/jat/skriptum/gb.pdf> (19.5.2010, 8:45)

Im folgenden Zitat wird der Zuständigkeitsbereich der deutschen *Amtsgerichte* beschrieben:

*Die Zuständigkeit vom Amtsgericht, liegt überwiegend in den Verfahren um das Zivil- und Strafrecht. Mahnverfahren, werden ausschließlich vom Amtsgericht eingeleitet. Bei einem Streitwert bis zu 5000 Euro, ist das Amtsgericht für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig. In den Zuständigkeitsbereich fallen außerdem alle Streitigkeiten um Mietsachen,*

sowie Unterhalts- Kindschaft- und Familiensachen. (www.gehalts-check.de, 7.5.2010, 14:20)

Der Ausschnitt aus einem deutschen Rechtsdokument zeigt die Verwendung des Begriffes *Amtsgericht*:

<b>Amtsgericht Hünfeld</b> – Mahnabteilung – <b>36084 Hünfeld</b> <b>Antragsgegner:</b>	URKUNDEN-	<b>VOLLSTRECKI</b> vom 23.10.2006 aufg erlassenen und am 14.08.2006
		Dieser Bescheid wurde dem Antrags- gegner zugestellt am 25.10.2006. HÜNFELD , den 30.10.2006.

In: VOLLSTRECKUNGSBESCHEID

<http://www.forderungseinzug.de/Urteile/06161807600.pdf> (19.5.2010, 8:50)

Eine Definition mit der genauen Beschreibung der Zuständigkeiten des slowakischen *okresný súd* war nicht zu finden. Für einen Vergleich ist aber die folgende Definition ausreichend: „*Okresné súdy konajú a rozhodujú ako súdy prvého stupňa v občianskoprávných a trestnoprávných veciach.*“ (<http://www.epi.sk>, 7.5.2010, 17:05)

Trotz der Unterschiede, die sich aus den verschiedenen Rechtssystemen der jeweiligen Länder ergeben, ist zu sehen, dass das österreichische *Bezirksgericht*, das deutsche *Amtsgericht* und der slowakische Begriff *okresný súd* sehr ähnliche Zuständigkeitsbereiche haben. Bei allen handelt es sich um Gerichte der 1. Instanz, die in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten kompetent sind. Aus diesem Grund können die drei Termini beim Übersetzungsprozess als Äquivalente angesehen werden.

## **7. Ehepakt vs. Ehevertrag**

Vergleichen wir einige Kurzerklärungen der einzelnen Begriffe. Der in Österreich verwendete Begriff *Ehepakt* wird folgend definiert: „*Ehepakete sind Verträge zur Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten. Die durch sie geschaffene Regelung ersetzt den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung oder ändert ihn, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies verhindern.*“ (<http://www.notar-trampitsch.at>, 8.5.2010, 9:05)

*Ehevertrag* (in Deutschland): „*notarieller Vertrag, durch den die Ehegatten oder Verlobten ihre güterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe regeln oder ändern, den*

*Versorgungsausgleich oder den Ausgleich des Zugewinns ausschließen (§§ 1408–1413 BGB).*“ (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de>, 8.5.2010, 9:15)

Im slowakischen Rechtssystem existiert ein Ehevertrag, der die Vermögensverhältnisse regelt, nicht. Dazu das folgende Zitat: „*Manželská alebo predmanželská zmluva, ktorá je obvyklá v západných krajinách, sa na Slovensku neuplatňuje.*“ (<http://www.etrend.sk>, 8.5.2010, 10:00)

Obwohl im slowakischen Rechtssystem ein Ehevertrag, der die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten regelt, nicht existiert, wird als Übersetzung des Begriffes *Ehevertrag* meistens der Begriff *predmanželská zmluva*, bzw. *manželská zmluva* verwendet. Man sollte dabei bedenken, dass die slowakischen Äquivalente im slowakischen Rechtssystem nicht die gleiche Bedeutung haben.

### **8. einlangen vs. eintreffen, ankommen (Poststücke, Dokumente)**

Zur Beschreibung der Tatsache, dass eine Sendung eingetroffen ist, wird in österreichischen Dokumenten das Verb *einlangen* und in deutschen Dokumenten das Verb *eintreffen* oder *ankommen*, bzw. die aus ihnen gebildeten Substantive *das Einlangen*, *das Eintreffen* verwendet. Die folgenden Ausschnitte zeigen die Verwendung der Begriffe *einlangen* und *eintreffen* in Texten:

#### *Einlangen:*

Nach Einlangen der Zahlungsinformation in der Studienabteilung durch das BRZ können das Studienblatt sowie die Fortsetzungsbestätigungen im SB-Bereich ausgedruckt werden. Auch der Ausweis für Studierende (Chipkarte) ist im SB-Bereich zu verlängern.

In: RÜCKMELDUNG

<http://www.wu.ac.at/students/org/leaving/@@index.pdf> (19.5.2010, 9:00)

#### *Eintreffen:*

Um als Sounddesigner bei der Flimmernacht teilnehmen zu können, füllt einfach obige Bewerbung aus und schickt sie bis spätestens **5. Mai 2008** an das Flimmernacht-Festival. Bewerbungen, die später eintreffen, können wir nur berücksichtigen, so lange zu wenige Bewerbungen vorliegen und die Filme noch nicht zugelost wurden. Die von den Filmemachern eingereichten Super 8 Filme werden entwickelt, digital abgetastet und als Datei an die Sounddesigner verschickt. Welcher Film an welchen Sounddesigner geht wird ausgelost. Die Filme werden Anfang Juni verschickt und die Sounddesigner haben ca. 3 Wochen Zeit, diese zu vertonen.

In: ANMELDUNGSFORMULAR

[http://www.flimmernacht.de/pdf/Bewerbung\\_Teilnahme%20Sound.pdf](http://www.flimmernacht.de/pdf/Bewerbung_Teilnahme%20Sound.pdf) (19.5.2010, 9:25)

Als slowakisches Äquivalent ist der Begriff *prijatie* oder *doručenie* zu finden. Beispiel: *Všetky takéto sťažnosti by mali byť doručené prepravcovi do 3 dní od prijatia zásielky.*

### **9. Einvernahme vs. Vernehmung**

Das österreichische Äquivalent für den deutschen Begriff *Vernehmung* ist der Begriff *Einvernahme*. Im Folgenden werden die Definitionen der beiden Begriffe präsentiert.

Eine *Einvernahme* wird im österreichischen Gesetz folgend definiert: „*In strafrechtlicher Hinsicht ist die Einvernahme eine mündliche Befragung der Beschuldigten/des Beschuldigten, von Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen oder der Partei.*“ (<http://www.help.gv.at>, 18.5.2010, 20:25)

Eine *Vernehmung* wird folgend definiert: „*Eine Vernehmung ist eine Befragung, die von Staatsorganen in amtlicher Funktion durchgeführt wird mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage.*“ (<http://www.jurathek.de>, 18.5.2010, 20:20)

Als slowakische Äquivalente sind oft die Begriffe *vypočúvanie*, *výsluch* zu sehen.

### **10. Erlag vs. Einzahlung**

Der österreichische Begriff *Erlag* stellt eine *Einzahlung* von Beiträgen dar, wobei die *Einzahlung* meistens in Deutschland verwendet wird. Die Verwendung der Begriffe wird an den folgenden Ausschnitten aus Dokumenten präsentiert.

*Erlag:*

Den Veranstalter/innen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen. Diese oder eine nachweislich bestellte Vertretung haben während der vollen Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein, für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen sowie beim Verlassen der Räume die nötigen Sicherheits-, Zweckmäßigungs- und Sparsamkeitsmaßnahmen zu treffen. Die Veranstalter/innen haften für Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung eintreten. Der Rektor kann die Genehmigung zur Benützung von Räumen vom Erlag einer entsprechenden Kautions für allfällige Schadensbehebungskosten abhängig machen.
--

In: ANSUCHEN

[http://www.flimmernacht.de/pdf/Bewerbung\\_Teilnahme%20Sound.pdf](http://www.flimmernacht.de/pdf/Bewerbung_Teilnahme%20Sound.pdf). (18.5.2010, 22:00)

*Einzahlung:*

### Geld einzahlen:

Einzahlungen auf Ihr Handelskonto können Sie entweder in Form einer Überweisung oder mit Hilfe unserer online Kreditkarteneinrichtung tätigen.

In: EINZAHLUNG

[http://www.deltaindex.de/portals/2/DeltaIndex\\_Einzahlung\\_Info.pdf](http://www.deltaindex.de/portals/2/DeltaIndex_Einzahlung_Info.pdf) (18.5.2010, 21:40)

## **11. Firmenbuch vs. Handelsregister**

Bei dem slowakischen Begriff *obchodný register* gibt es zwischen der Übersetzung ins österreichische Deutsch und ins Binnendeutsch einen Unterschied. Anstatt des in Deutschland (und in der Schweiz) verwendeten Begriffes *Handelsregister* wird in Österreich der Begriff *Firmenbuch* verwendet. Der Beweis, dass es sich bei den zwei Begriffen um eine und dieselbe Sache handelt, ist unter anderem auch in den einschlägigen Definitionen zu sehen.

Die Definition des in Österreich verwendeten Begriffes *Firmenbuch* lautet folgend: „Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien von Handelsgericht Wien, in Graz von Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den handelsrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.“ (<http://www.bmj.gv.at>, 28.4.2010, 16:55)

Die Definition des in Deutschland verwendeten Begriffes *Handelsregister* ist folgend: „Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, das bei den Amtsgerichten geführt wird. Es gibt über die Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften des jeweiligen Bezirks und deren für den Handelsverkehr bedeutsamen Rechtsverhältnisse Auskunft.“ ([www.justiz.niedersachsen.de](http://www.justiz.niedersachsen.de), 2.5.2010, 14:45)

Zudem enthalten die Beispiele beider Dokumente trotz Strukturunterschieden ähnliche Informationen (Firma, Sitz, Kapital, Vertretung, Rechtsform usw.). Der Begriff *Firmenbuch* ist in Österreich obligatorisch und soll in österreichischen Dokumenten deshalb nicht durch den Begriff *Handelsregister* ersetzt werden.

## **12. Heiratsgut vs. Ausstattung/Aussteuer**

In Österreich wird der Begriff *Heiratsgut* verwendet. Dazu das folgende Zitat: „nach österreichischem Recht das Vermögen, das von der Ehefrau oder für sie von einem Dritten dem Ehemann zur Erleichterung des mit der ehelichen Gemeinschaft verbundenen Aufwands übergeben oder zugesichert wird (§ 1218 ABGB).“ (<http://www.wissen.de>, 11.5.2010, 12:25)

In Deutschland wird der Begriff *Ausstattung/Aussteuer* verwendet. Definition der *Ausstattung*: „Nach § 1624 BGB alles, was Vater oder Mutter einem Kind für dessen Heirat (Aussteuer) bzw. zur Erlangung oder Erhaltung einer selbstständigen Lebensführung zuwenden.“ (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de>, 11.5.2010, 12:30)

In der Slowakei wird als Äquivalent der Begriff *veno* verwendet.

## **13. Jänner vs Januar**

Zwischen den Benennungen der Monate in Österreich und in Deutschland treten auch gewisse Unterschiede auf. Da die österreichische Form *Feber* (Februar) nicht offiziell benutzt wird (dennoch zu finden ist), bleibt der einzige Unterschied zwischen den Benennungen der Monate in Österreich und in Deutschland der Monat *Jänner* (*Januar*). Bei der Benennung *Jänner* handelt es sich um eine altdeutsche Form, die offiziell nur noch in Österreich verwendet wird.

Eine mögliche Annahme, dass die Benennung *Jänner* nur in der Umgangssprache verwendet wird, ist falsch. Die Analysen zeigten, dass die Benennung *Jänner* in offiziellen Texten verwendet wird und dass es sich wirklich um einen standardsprachliche Ausdruck der österreichischen Sprache handelt.

## **14. Landesgericht vs. Landgericht**

Kurze Beschreibung der Landesgerichte in Österreich: „*Landesgericht*: Zuständig für Geldansprüche über 10.000,- sowie besondere Verfahren wie Amtshaftungsklagen, Urheberrechtssachen, Konkursverfahren etc. Weiters als Berufungsgericht bezüglich der Bezirksgerichte tätig.“ (<http://www.dklra.at>, 7.5.2010, 16:30)

Der Zuständigkeitsbereich der deutschen *Landgerichte* wird in der folgenden Definition in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil lautet:

*Für das Zivilrecht gilt:*

- *Das Landgericht ist Erstinstanz, wenn der Streitwert über 5.000 Euro liegt und nicht eine besondere Zuständigkeit den Amtsgerichten geregelt ist sowie in besonderen im Gesetz genannten Fällen.*
- *Das Landgericht ist zweite Instanz bei der Berufung gegen die Urteile des Amtsgerichts, ausgenommen Kindschafts- und Familiensachen.*  
(<http://www.rechtslexikon-online.de>, 7.5.2010, 16:45)

Der zweite Teil lautet:

*Für das Strafrecht gilt:*

- *Das Landgericht ist in Erstinstanz als "große Kammer" zuständig bei besonders schweren Delikten und wenn mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind, soweit nicht das Oberlandesgericht zuständig ist.*
- *Das Landgericht ist als "kleine Strafkammer" zweite Instanz bei Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts.* (<http://www.rechtslexikon-online.de>, 7.5.2010, 16:50)

Der slowakische *krajský súd* ist für folgendes zuständig: „*Krajské súdy rozhodujú o odvolaniach proti rozhodnutiam okresných súdov.*“ (<http://www.epi.sk>, 7.5.2010, 17:00)

Wichtig für den Vergleich ist auch das folgende Zitat: „*V niektorých zákonom vymedzených prípadoch (napríklad zložité obchodnoprávne veci, závažné trestné činy a pod.) je krajský súd prvostupňovým súdom.*“ (<http://www.pomocobetiam.sk>, 7.5.2010, 17:15)

Auch in diesem Fall sehen wir, dass die Begriffe *Landesgericht*, *Landgericht* und *Krajský súd* als Äquivalente angesehen werden können, da sie in den jeweiligen Ländern Institutionen mit einem ähnlichen Zuständigkeitsbereich benennen.

### **15. Landeshauptmann vs. Ministerpräsident**

Bei der Verwendung der Begriffe *Landeshauptmann* und *Ministerpräsident* muss man die Position dieser Begriffe im politischen System der beiden Länder in Betracht

ziehen. Die Position der Landeshauptmänner in Österreich wird folgend beschrieben: „*Oberste Vollzugs-Organe der jeweiligen Bundesländer sind die Landesregierungen, an deren Spitze jeweils der Landeshauptmann, bzw. die Landeshauptfrau steht.*“ (<http://www.oesterreich.com>, 10.5.2010, 13:25)

Die Rolle des Ministerpräsidenten in Deutschland wird folgend definiert: „*Als Ministerpräsidenten bezeichnet man das politische Amt des Regierungschefs in parlamentarischen oder semi-präsidentiellen Staaten. In Deutschland ist der Ministerpräsident der Regierungschef eines Bundeslandes.*“ (<http://www.whoswho.de>, 10.5.2010, 13:15)

Der österreichische Begriff *Landeshauptmann* wird ins slowakische als *krajinský hajtman* übersetzt. Dazu das folgende Zitat: „*Spolkové krajiny majú vlastné ústavy, parlament a vlády na čele s krajinským hajtmanom.*“ (<http://www.uninova.sk>, 10.5.2010, 13:35)

Der deutsche Begriff *Ministerpräsident* wird dagegen als *ministerský predseda* übersetzt, wie im folgenden Zitat: „*ÚZEMNÉ ČLENENIE: 16 spolkových krajín - "Bundesländer". Každá krajina má svoj parlament a vládu na čele s ministerským predsedom.*“ (<http://www.internet.sk>, 10.5.2010, 13:55)

Der *Landeshauptmann* und der *Ministerpräsident* vertreten in ihren Ländern etwa die gleiche Funktion. Die slowakische Übersetzung der beiden Begriffe ist aber unterschiedlich.

## **16. Obsorge vs. Sorgerecht**

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) definiert die *Obsorge* folgend: „*Die elterliche Obsorge umfasst die Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung des minderjährigen Kindes (§ 144 ABGB).*“ ([www.elterliche-verantwortung.ch](http://www.elterliche-verantwortung.ch), 7.5.2010, 15:15)

Das deutsche *Sorgerecht* wird folgend beschrieben: „*Elterliche Sorge umfasst nach deutschem Recht die Personensorge und die Vermögenssorge (§ 1626 BGB). Die Personensorge beinhaltet gem. § 1631 Abs. 1, 2, § 1632 Abs. 1,2 BGB die Pflege, gewaltfreie Erziehung, Beaufsichtigung des Kindes, das Aufenthaltbestimmungsrecht, Umgangsbestimmungsrecht und Herausgaberecht.*“ ([www.elterliche-verantwortung.ch](http://www.elterliche-verantwortung.ch), 7.5.2010, 15:25)

Der § 28 des slowakischen Familiengesetzes verwendet den Terminus *Rodičovské práva a povinnosti*. Punkt 1 des § 28 lautet folgend:

„(1) Súčasťou rodičovských práv a povinností sú najmä

- a) sústavná a dôsledná starostlivosť o výchovu, zdravie a všestranný vývoj maloletého dieťaťa,
- b) zastupovanie maloletého dieťaťa,
- c) správa majetku maloletého dieťaťa.“ (www.vyvlastnenie.sk, 7.5.2010, 16:15)

An den Definitionen aus den Gesetzen der jeweiligen Länder sehen wir, dass die *Obsorge*, das *Sorgerecht* und *Rodičovské práva a povinnosti* aus der Sicht der Gesetzgebung eine ähnliche Bedeutung haben. Beim Übersetzen wäre die Benennung *Rodičovské práva a povinnosti* aber unpraktisch, deswegen wird als Äquivalent oft *zverenie do výchovy/opaterý* verwendet.

### **17. Obsorgeberechtigter vs. Vormund**

In einigen Quellen ist zu sehen, dass die Begriffe *Sachwalter* und *Vormund* gleichgestellt werden. Zwischen den beiden Begriffen gibt es aber einen erheblichen Unterschied.

Der *Sachwalter* wird im österreichischen Recht folgend definiert: „Die *Sachwalterin/der Sachwalter* vertritt die Interessen der betroffenen Person gegenüber Behörden und Ämtern sowie privaten Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern. Sie/Er verwaltet das Einkommen und das Vermögen. Wenn nötig organisiert sie/er auch die medizinische Versorgung der Betroffenen/des Betroffenen.“ (<http://www.help.gv.at>, 10.5.2010, 17:30)

Sehr wichtig ist das folgende Zitat:

*Ein Sachwalter oder eine Sachwalterin wird für Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bestellt, wenn diese auf Grund:*

- *einer geistigen Behinderung,*
- *einer psychischen Krankheit oder*
- *aus anderen Gründen (z. B. Komapatienten oder Komapatientinnen) nicht fähig sind, ihre Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst zu besorgen.*

(<http://www.sht-lobby.at>, 10.5.2010, 17:45)

Der Begriff *Vormund* wird in Deutschland aber folgend definiert: „*Rechtlicher Vertreter einer minderjährigen Person, die keiner elterlichen Sorge unterliegt.*“ (<http://www.rechtslexikon-online.de>, 10.5.2010, 17:50)

Das bedeutet, dass es sich bei den beiden Begriffen nicht um Äquivalente handelt. Ein mehr passendes österreichisches Äquivalent für den deutschen Begriff *Vormund* ist der Begriff *Obsorgeberechtigter*. Definition: „*Der Obsorgeberechtigte/die Obsorgeberechtigte ist für die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes, für dessen gesetzliche Vertretung und für die Verwaltung seines Vermögens verantwortlich.*“ (<http://www.usp.gv.at>, 10.5.2010, 18:15)

Als slowakisches Äquivalent wird oft der Begriff *poručník* verwendet. Dazu das folgende Zitat: „*Poručník zabezpečuje výchovu dieťaťa, zastupuje ho a spravuje jeho majetok.*“ (<http://www.pravnikpreteba.sk>, 10.5.2010, 18:20)

### **18. Pension vs. Rente**

Während der Analyse der Texte bin ich im Fall der österreichischen Texte mehrmals auf den Begriff *Pension* gestoßen. Der Begriff befand sich in den Texten als selbstständiges Wort oder als Teil von Zusammensetzungen.

Im Gegensatz dazu ist bei der Analyse anderer Quellen der Begriff *Rente* zu sehen. Dabei handelte es sich fast ausschließlich nur um deutsche Quellen. Die Begriffe *Pension* und *Rente* werden oft als Synonyme verstanden. Zahlreiche Wörterbücher unterstützen diese Ansicht. Auch in den deutsch-slowakischen, bzw. deutsch-tschechischen Wörterbüchern (z. B. <http://web.volny.cz/>) werden als Äquivalente des slowakischen Begriffes *dôchodok*, bzw. des tschechischen Begriffes *důchod* beide Möglichkeiten, also *Pension* und *Rente*, angeführt.

Für die Tatsache, dass es sich bei den beiden Begriffen um Synonyme handelt, sprechen auch die aus ihnen gebildeten Zusammensetzungen. Es existieren nämlich zahlreiche Zusammensetzungen, in denen sich nur die Begriffe *Pension* und *Rente* ändern.

Es folgen einige Beispiele mit Begriffen aus den Texten und aus dem Wörterbuch auf <http://web.volny.cz/>:

*die Pensionsversicherung – die Rentenversicherung*

*die Pensionsversicherungsanstalt – die Rentenversicherungsanstalt*

*der Pensionsantrag – der Rentenantrag*

*das Pensionsalter – das Rentenalter*

*der Pensionsberechtigte – der Rentenberechtigte*

*die Pensionsanpassung – die Rentenanpassung*

Aufgrund der Analyse verschiedener Quellen, in denen der Begriff *Pension* oft in österreichischen Quellen und der Begriff *Rente* in deutschen Quellen vorkam, schien es, dass in Österreich der Begriff *Pension* und in Deutschland der Begriff *Rente* benutzt oder zumindest bevorzugt wird. Die Aussagen der Wörterbücher und die Beispiele der Zusammensetzungen würden darauf hindeuten, dass diese Vermutung falsch ist und dass der Begriff *Pension* auch in Deutschland verwendet wird und umgekehrt, dass der Begriff *Rente* auch in Österreich verwendet wird.

Eine weitere Frage, die sich dann aber stellt, ist, ob die Begriffe *Pension* und *Rente* ihre Stellung als Synonyme in allen Situationen behalten. Eine mögliche Antwort dazu bieten uns Unterschiede zwischen den deutschen Definitionen der Begriffe *Pension* und *Rente* aus dem Wörterbuch <http://de.thefreedictionary.com>:

*Pension:*

- 1. das Geld, das ein Beamter jeden Monat vom Staat bekommt, wenn er (meistens aus Gründen des Alters) aufgehört hat zu arbeiten.*
- 2. die Zeit im Leben eines Beamten, in der er eine Pension (1) bekommt.*

*Rente:*

- 1. eine Summe Geld, die jemand jeden Monat vom Staat bekommt, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht hat und nicht mehr arbeiten muss.*
- 2. die Zeit im Leben eines Arbeiters oder eines Angestellten, in der er (meist aus Altersgründen) nicht mehr arbeitet und eine Rente (1) bekommt.*

Eine Anmerkung zum Begriff *Rente* in dem selben Wörterbuch besagt: *Ein Beamter bekommt eine Pension, andere Leute bekommen eine Rente*. Das bedeutet, dass zwischen der Verwendung der Begriffe *Pension* und *Rente* in Deutschland ein Unterschied besteht.

Gleichzeitig bedeutet es, dass die Begriffe *Pension* und *Rente* miteinander nicht frei austauschbar sind und dass man bei der Verwendung dieser zwei Begriffe berücksichtigen muss, um was für eine Person es sich bei der Verwendung der Begriffe die *Pension*, bzw. *Rente* handelt. Der folgende Ausschnitt sagt uns etwas über die Situation der beiden Begriffe in Österreich aus:

*Die Situation der Rentner in Österreich ist sowohl inhaltlich, als auch sprachlich sehr differenziert zu Deutschland zu betrachten. Die heutige „Pension“ wird den Pensionisten von der Pensionsversicherung gezahlt. Diese Begrifflichkeit und dieses Verständnis gilt seit 1962 (neue Gesetzgebung). Vor diesem Jahr wurde gesetzlich der Begriff „Rente“ verwendet. Zieht aber ein österreichischer Bürger nach Deutschland um, wird in Deutschland bzw. in der gesamten EU für die gleiche Leistung der Pensionsversicherung auch weiterhin der Begriff „Rente“ verwendet. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist noch das Altersruhegeld der Beamten. Die frühere Pension wird nun als „Ruhegenuss“ bezeichnet. Für Beamte gibt es keine Pensionsversicherung, diese wird von den ehemaligen Dienststellen übernommen. Auch die sogenannte Pensionsharmonisierung seit 01.01.2005 hat keine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit und der diversen österreichischen Systeme gebracht. (<http://www.conserio.at>, 3.5.2010, 18:00)*

Aus dem Vergleich der deutschen Definitionen der Begriffe *Pension* und *Rente* und der Informationen aus dem Artikel über die Problematik der Begriffe in Österreich geht hervor, dass der in Deutschland (und in der Europäischen Union) verwendete Begriff *Rente* das Äquivalent des in Österreich verwendeten Begriffes *Pension* ist, denn beide beziehen sich auf andere Personen als Beamte. Der in Deutschland verwendete Begriff *Pension* ist wiederum als das Äquivalent des neuen österreichischen Begriffes *Ruhegenuss* zu verstehen, denn beide Begriffe beziehen sich auf Beamte.

## **19. Pflegschaftsgericht vs. Familiengericht**

Zu den Zuständigkeiten des *Pflegschaftsgerichts* in Österreich (<http://www.kija.at>, 10.5.2010, 16:45):

*Das Pflegschaftsgericht entscheidet zum Beispiel über:*

- *Scheidung*
- *Streitigkeiten über Obsorge*
- *Streitigkeiten über den Aufenthalt von Kindern*
- *Streitigkeiten über das Besuchsrecht von Kindern mit Eltern und Großeltern*
- *Streitigkeiten über Pflege und Erziehung von Kindern (Schulbildung, medizinische Behandlung)*
- *Bewilligung eines Adoptionsvertrags*
- *Sachwalterschaft*
- *Vaterschaft*

Vor kurzem wurde in Deutschland noch der Begriff *Vormundschaftsgericht* verwendet. „Mit dem Inkrafttreten der Reform der Freiwilligen Gerichtsbarkeit 01.09.2009 wurde das *Vormundschaftsgericht* aufgelöst. Die dem *Vormundschaftsgericht* zuvor übertragenen Aufgaben werden von dem (erweitertem) *Familiengericht* sowie dem *Betreuungsgericht* wahrgenommen.“ (<http://www.juraforum.de>, 10.5.2010, 17:00)

Es folgt eine Definition des Begriffes *Familiengericht*: „Das *Familiengericht* ist eine Abteilung des *Amtsgerichts*. Es ist unter anderem zuständig für Ehesachen, das elterliche Sorgerecht für eheliche Kinder, das Umgangsrecht eines Elternteils mit den ehelichen Kindern und die Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder.“ (<http://www.abcrecht.de>, 10.5.2010, 16:40)

In der Slowakei ist für die oben genannten Aufgaben das Amt *Úrad práce, sociálnych vecí a rodiny* zuständig (<http://www.upsvar.sk>, 10.5.2010, 17:15). Bei der Übersetzung des deutschen, bzw. österreichischen Begriffes wird aber der Begriff *opatrovnícky súd*, bzw. *opatrovnícky úrad* verwendet.

## 20. Staatsbürgerschaft vs. Staatsangehörigkeit

Während der Analyse der österreichischen Texte waren mehrmals die Begriffe *Staatsbürgerschaft* und *Staatsangehörigkeit* zu finden. Im Kapitel *Österreichisches Deutsch und die EU* habe ich über die Problematik der Begriffe *Staatsbürgerschaft* und *Staatsangehörigkeit* gesprochen. Bei der wortwörtlichen Übersetzung der Begriffe in die slowakische Sprache würden wir feststellen, dass beide Begriffe ihr eigenes Äquivalent in der slowakischen Sprache haben. Das slowakische Äquivalent des Begriffes *Staatsbürgerschaft* wäre *štátne občianstvo* und das slowakische Äquivalent des Begriffes *Staatsangehörigkeit* wäre *štátna príslušnosť*. In diesem Fall hätten zwei Begriffe der deutschen Sprache und zu jedem dieser Begriffe hätten wir ein slowakisches Äquivalent.

Laut Škrlantová sind aber beide Begriffe, *Staatsbürgerschaft* und *Staatsangehörigkeit*, die Übersetzungen des slowakischen Begriffes *štátna príslušnosť*, wobei der Terminus *Staatsbürgerschaft* in dem österreichischen Rechtssystem und der Terminus *Staatsangehörigkeit* in dem deutschen Rechtssystem verwendet wird. Škrlantová (2005, S. 56) führt dazu an: „*Jedným z príkladov riešenia uvedeného problému v nemecký hovoriacich krajinách je termín štátna príslušnosť, ktorý sa v nemeckom právnom systéme označuje termínom Staatsangehörigkeit a v rakúskom právnom systéme sa zaužíval termín Staatsbürgerschaft.*“

In bilingualen Wörterbüchern ist eine synonyme Stellung der beiden Begriffe oft zu sehen. Zum Beispiel in dem Wörterbuch auf <http://web.volny.cz/> werden als Übersetzungen des Terminus *Staatsbürgerschaft* die Begriffe *státní občanství* und *státní příslušnost* angeführt. Im Fall des Terminus *Staatsangehörigkeit* ist allerdings nur die Übersetzung *státní příslušnost* angeführt. Auf <http://de.thefreedictionary.com> wird zu dem Begriff *Staatsbürgerschaft* als Synonym der Begriff *Staatsangehörigkeit* angeführt und umgekehrt.

Viele Definitionen weisen auch auf eine Gleichstellung der beiden Begriffe hin. Als Beispiel führe ich den folgenden Ausschnitt aus einem EU-Text an: „*Die Staatsangehörigkeit ist also zu verstehen als eine Art Mitgliedschaft in einem Staat und wird im deutschen Recht auch als "Staatsbürgerschaft" bezeichnet. Die Staatsangehörigkeit ist ein Rechts- und Schutzverhältnis zwischen einem Bürger und einem Staat, aus dem sich bestimmte (staatsbürgerliche) Rechte (z. B. Wahlrecht) und Pflichten (z. B. Steuerpflicht) ergeben.*“ (www.duisburg.de, 3.5.2010, 21:15)

Einige österreichische juristische Quellen deuten darauf hin, dass der im österreichischen Rechtssystem verwendete Terminus *Staatsbürgerschaft* außerhalb Österreich als *Staatsangehörigkeit* gilt. Als Beispiel wird das folgende Zitat angeführt: „*Wer freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft. Es gibt die Möglichkeit vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu beantragen.*“ (<http://www.salzburg.gv.at>, 3.5.2010, 22:00)

Als Schlussfolgerung gehe ich davon aus, dass für den im österreichischen Rechtssystem verwendeten Terminus *Staatsbürgerschaft* im deutschen Rechtssystem beide Termini (*Staatsbürgerschaft* und *Staatsangehörigkeit*) verwendet werden, wobei der Terminus *Staatsangehörigkeit* bevorzugt wird.

Zudem war auch in den Zitaten und auch in einem der österreichischen Texte zu sehen, dass man in österreichischen Texten zur Bezeichnung einer nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft den Begriff *Staatsangehörigkeit* verwendet.

## **21. Staatsbürgerschaftsnachweis vs. Staatsangehörigkeitsausweis**

Sehen wir uns zuerst die Definitionen der in den jeweiligen Staaten verwendeten Begriffe an. Im österreichischen Recht wird der *Staatsbürgerschaftsnachweis* folgend definiert: „*Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist die Bestätigung, dass eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Staatsbürgerschaft kann durch Abstammung oder Verleihung erworben werden.*“ (<http://www.help.gv.at>, 11.5.2010, 8:00)

Die Definition des in Deutschland verwendeten Begriffs *Staatsangehörigkeitsausweis* lautet: „*Durch einen Staatsangehörigkeitsausweis wird der förmliche Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geführt.*“ (<http://www.aufenthaltstitel.de>, 11.5.2010, 8:05)

In der Slowakei wird der Begriff *Osvedčenie o štátnom občianstve* verwendet. Dazu die folgende Definition: „*Osvedčenie o štátnom občianstve je verejná listina, ktorá preukazuje, že osoba uvedená v osvedčení má štátne občianstvo SR.*“ (<http://dev.dracon.biz>, 11.5.2010, 8:15)

## 22. *Strafregisterbescheinigung vs. Führungszeugnis*

Die Definition der *Strafregisterbescheinigung* in Österreich lautet folgend: „Die *Strafregisterbescheinigung* gibt Auskunft über die im *Strafregister* eingetragenen *Verurteilungen einer Person* oder *bescheinigt, dass keine Verurteilungen für diese Person eingetragene sind.*“ (<http://www.help.gv.at>, 18.5.2010, 19:15)

Ein *Führungszeugnis* wird im deutschen Gesetz folgend beschrieben: „Das *Führungszeugnis* ist eine auf grünem *Spezialpapier mit Bundesadler* gedruckte *Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren* ausgestellt wird. Im *Führungszeugnis* wird unter *Aufführung der vollständigen Personalien* hauptsächlich *verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist.*“ (<http://www.bundesjustizamt.de>, 18.5.2010, 19:00)

## 23. *vergebühren vs. Gebühr zahlen/entrichten*

Etwas *vergebühren* (in Österreich), bzw. eine *Gebühr zahlen/entrichten* (in Deutschland) bedeutet, dass für etwas eine *Verwaltungsabgabe* bezahlt wird.

Beispiel der Verwendung des Begriffes *vergebühren* in Österreich:

H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung mit 180,00 EUR zu vergewühren.

In: BESCHEID

Beispiel der Verwendung der Phrase *eine Gebühr zahlen* in Deutschland:

Filme aus dem Netz sehen zu können. Für einen derartigen Interessenten mag es nachvollziehbar sein, wenn er für die Leistung, die er begehrt, Herunterladen eines Programms, Gebühren oder ein Entgelt zu zahlen hat. Jedoch ist das Beiangebot der Beklagten zu 1) für das Hauptinteresse ein Abonnementvertrag abschließen zu müssen mit einer Laufzeit

In: AUSZUG AUS EINEM URTEIL

[http://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/KW\\_10-2010.pdf](http://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/KW_10-2010.pdf) (18.5.2010, 18:30)

## 24. *Verlassenschaft vs. Erbschaft/Hinterlassenschaft*

Statt der binnendeutschen Begriffe *Erbschaft*, bzw. *Hinterlassenschaft* wird in Österreich der Begriff *Nachlass*, bzw. *Verlassenschaft* verwendet. Dazu die folgenden Definitionen der Begriffe *Verlassenschaft* und *Erbschaft*:

***Verlassenschaft:*** „*Der Nachlass (die Verlassenschaft) ist die Gesamtheit der Vermögensrechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen (des Erblassers), die durch seinen Tod nicht erlöschen, sondern im Wege der Gesamtrechnachfolge aufgrund allgemeiner erheblicher Bestimmungen auf den oder die Erben übergehen.*“ (http://www.notarcomitato.net, 19.5.2010, 7:40)

***Erbschaft:*** „*Die Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tod auf die Erben übergeht.*“ (http://www.rechtswörterbuch.de, 19.5.2010, 7:45)

## 25. *Witwengehalt vs. Witwenrente*

In Österreich wird statt des in Deutschland verwendeten Begriffes *Witwenrente* der Begriff *Witwengehalt* verwendet. Die Äquivalenz wird an den Definitionen der beiden Begriffe präsentiert. Das österreichische Familienrecht definiert den *Witwengehalt* folgend:

*Der Witwengehalt, das Wittum oder Leibgedinge dient der Versorgung der Witwe und erscheint gleichfalls oft als Gegenleistung für die Dos<sup>12</sup>, setzt jedoch zum Unterschied von der Widerlage keine Dos voraus und besteht nicht in einem Kapital, sondern in einer Rente. Für die Sicherstellung gilt dasselbe wie beim Heiratsgut. Der Witwengehalt wird bei Tod des Mannes fällig.* (http://books.google.at, 18.5.2010, 20:50)

Die Beschreibung des in Deutschland verwendeten Begriffes *Witwenrente* lautet folgend:

*Unter bestimmten Voraussetzungen besteht nach dem Tod des Ehegatten ein Anspruch auf eine Witwenrente. Der verstorbene Ehepartner muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben oder aber bereits eine Rente bezogen haben. Wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Ehe nicht nur geschlossen worden ist, um dem Hinterbliebenen eine Witwenrente zu sichern, ist Länge der geführten Ehe nicht von Bedeutung. Andernfalls muss diese für mindestens ein Jahr bestanden haben.* (http://www.finanzvergleich.de, 18.5.2010, 21:00)

---

<sup>12</sup> die Dos - veno

Trotz der Äquivalenz der Begriffe *Witwengehalt* und *Witwenrente* werden in den zwei Definitionen zwei verschiedene Aspekte hervorgehoben. Die österreichische Definition deutet auf den Zusammenhang mit dem Heiratsgut hin und die deutsche Definition konzentriert sich auf die Länge der Ehe.

### 3.1 Register der verglichenen Begriffe

Nr.	AT	DE	SK
1.	e Abgängigkeitsanzeige	e Vermisstenanzeige e Vermisstenmeldung	oznámenie o nezvestnej osobe
2.	e Angelobung	e Vereidigung	prísaha
3.	e Ausfolgung	e Ausgabe e Aushändigung	vydanie (listiny)
4.	r Auszug (aus dem Firmenbuch)	r Ausdruck (aus dem Handelsreg.)	výpis z obchodného registra
5.	e Beilage	r Anhang	príloha
6.	s Bezirksgericht	s Amtsgericht	okresný súd
7.	r Ehepakt	r Ehevertrag	manželská zmluva
8.	einlangen	eintreffen ankommen	prijatie (zásielky)
9.	e Einvernahme	e Vernehmung	vypočúvanie výsluch
10.	r Erlag	e Einzahlung	vklad
11.	s Firmenbuch	s Handelsregister	obchodný register
12.	s Heiratsgut	e Ausstattung e Aussteuer	veno
13.	r Jänner	r Januar	január
14.	s Landesgericht	s Landgericht	krajský súd
15.	r Landeshauptman	r Ministerpräsident	krajinský hajtman (AT) ministerský predseda (DE)
16.	e Obsorge	s Sorgerecht	zverenie do opatery

17.	r Obsorgeberechtigter	r Vormund	poručník
18.	r Ruhegenuss (bei Beamten) e Pension (andere Personen als Beamte)	e Rente (bei Beamten) e Pension (andere Personen als Beamte)	dôchodok
19.	s Pflegschaftsgericht	s Familiengericht	opatrovnícky súd/ opatrovnícky úrad
20.	e Staatsbürgerschaft	e Staatsangehörigkeit	štátna príslušnosť
21.	r Staatsbürgerschafts- nachweis	r Staatsangehörigkeits- ausweis	osvedčenie o štátnom občianstve
22.	e Strafregisterbescheinigung	s Führungszeugnis	výpis z registra trestov
23.	vergebühren	e Gebühr zahlen/ entrichten	zaplatiť poplatok
24.	e Verlassenschaft r Nachlass	e Erbschaft e Hinterlassenschaft	dedičstvo
25.	r Witwengehalt	e Witwenrente	vdovský dôchodok

## Schlusswort

Im folgenden Teil der Diplomarbeit werden die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage und des Vergleiches der österreichischen und binnendeutschen Begriffe präsentiert und die Verifizierung der Hypothesen bestätigt oder dargestellt.

Die Antworten auf die Fragen im ersten Teil des Fragebogens brachten folgende Erkenntnisse:

1. alle Studierenden wurden mit den Ausdrücken der österreichischen Varietät der deutschen Sprache bereits konfrontiert,
2. alle Studierenden sind sich der Wichtigkeit der Kenntnis der Sprachvarietäten der deutschen Sprache bewusst,
3. von 41 Studierenden sind nur 5 Studierende der Ansicht, dass der österreichischen Varietäten der deutschen Sprache bei der Ausbildung genug Aufmerksamkeit geschenkt wird,
4. 37 von 41 Studierenden sind der Ansicht, dass die Einführung einer selbstständigen Veranstaltung (Seminar, Vorlesung), die sich hauptsächlich auf die Varietäten der deutschen Sprache konzentriert, nützlich bei der Erweiterung der Kenntnisse über die Varietäten der deutschen Sprache sein könnte.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Punkt 1. zeigt, dass die österreichische Varietät der deutschen Sprache bei der bisherigen Ausbildung (an der Schule, Universität) der angehenden Übersetzer/Dolmetscher berücksichtigt wird, es lässt sich jedoch daraus noch nicht erschließen, *in welchem Maße*.
- Punkt 2. zeigt, dass alle Studierenden der Ansicht sind, dass die Kenntnis der Varietäten ein Vorteil bei dem eigentlichen Übersetzungsprozess ist.
- Punkt 3. zeigt, dass 36 von 41 Umfrageteilnehmer (88 %), die in der Hypothese 1 präsentierte Ansicht vertreten.
- Punkt 4. zeigt, dass 83 % der Umfrageteilnehmer der Ansicht sind, dass ihre Kenntnisse durch eine selbstständige Veranstaltung, die sich mit den Varietäten der deutschen Sprache befasst, erweitert werden könnten. Dies deutet darauf hin, dass sie noch einen Raum für eine Erweiterung ihrer Kenntnisse über die Varietäten der deutschen Sprache sehen, was wiederum *die Hypothese 1 unterstützt*.

Die Erkenntnisse, die sich auf die Punkte 3. und 4. beziehen, unterstützen die Hypothese 1. Die Ergebnisse des ersten Teils des Fragebogens werden deshalb als eine *Bestätigung der Hypothese 1* angesehen.

Die Ergebnisse des zweiten Teils des Fragebogens zeigen, dass die Bedeutungen der österreichischen Begriffe insgesamt zu 56 % richtig bestimmt wurden. Obwohl es sich um mehr als die Hälfte handelt, ist die prozentuelle Angabe unseres Erachtens noch immer zu gering. Beim Übersetzen wären solche Kenntnisse unzureichend. Auch in diesem Fall wird die *Hypothese 1 bestätigt*.

Zu den Ergebnissen des zweiten Teils des Fragebogens muss allerdings gesagt werden, dass die Studierenden der Gruppe 3 (2. Studienjahr des Magisterstudiums) erfolgreicher waren als die Studierenden der Gruppe 1 (2. Studienjahr des Bachelorstudiums), was die bereits angedeutete Annahme, *dass die Kenntnis der österreichischen Begriffe im Laufe des Studiums eine steigende Tendenz hat*, bestätigt. Durch die Ergebnisse der Umfrage wird die *Hypothese 1* deshalb *bestätigt*.

Die Analyse der österreichischen Rechtstexte deutet auf eine relativ häufige Verwendung der spezifischen österreichischen Begriffe hin. Zum Vergleich wurden 25 österreichische Begriffe ausgewählt und mit ihren binnendeutschen und slowakischen Äquivalenten verglichen. An dem Vergleich sind erhebliche Unterschiede in der Form zwischen den österreichischen und binnendeutschen Begriffen zu sehen. Das Vorkommen der österreichischen Begriffe in Rechtstexten deutet darauf hin, dass sie in ihrer Form auch verwendet und nicht einfach durch binnendeutsche Begriffe ersetzt werden sollten. Ohne die Kenntnis dieser spezifischen Begriffe kann der Übersetzer leicht auf Übersetzungsprobleme stoßen, bei denen ihm seine Kenntnis des Binnendeutschen nicht immer ausreicht. Das relativ häufige Auftreten der österreichischen Begriffe in authentischen Texten und die Unterschiede in der Form und manchmal auch in der Bedeutung als Zeichen der unterschiedlichen Rechtssysteme werden deshalb als eine *Bestätigung der Hypothese 2* angesehen. Als eine *Bestätigung der Hypothese 2* können auch die Ergebnisse der Umfrage, die für die erste Hypothese gedacht ist, berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt möchten wir in Einklang mit Müglová (2009, S. 307) darauf hinweisen, dass es beim Übersetzen nicht nur um eine einfache Dekodierung der Sprache geht, sondern dass dabei auch der interkulturelle Aspekt berücksichtigt werden soll.

## Resumé

V predloženej diplomovej práci sa zaoberáme prekladom právnych textov a faktormi, ktoré proces prekladu právnych textov ovplyvňujú, pričom sa faktoru jazykových variet venujeme podrobnejšie.

Predložená diplomová práca pozostáva z dvoch častí, teoretickej a empirickej. V úvode teoretickej časti sa zaoberáme aktuálnym stavom výskumu problematiky, kde predstavujeme autorov, ktorí sa problematikou prekladu právnych textov a jazykových variet zaoberajú vo svojich dielach, a pohľadmi, z akých sa danou problematikou zaoberajú.

Jadro teoretickej časti tvorí prehľad faktorov, ktoré ovplyvňujú preklad právnych textov. Medzi tieto faktory patria: úloha prekladateľa, začlenenie textu do textovej typológie, správna interpretácia terminológie, systémová viazanosť terminológie, konštelácia právneho jazyka a právneho systému a jazykové variety.

V kapitole *Rolle des Übersetzers* (Úloha prekladateľa) sa zaoberáme otázkami vzdelania, kompetencie a skúseností prekladateľa. Kapitola *Zugehörigkeit des Textes zu einem Texttyp* (Začlenenie textu do textovej typológie) popisuje dôležitosť a význam začlenenia textov do textových typológií. V rámci tejto kapitoly identifikujeme právne druhy textov v typológii, ktorú zostavil Busse a v typológii, ktorú zostavil Šebesta.

V časti *Korrekte Interpretation der Terminologie* (Správna interpretácia terminológie) sa zaoberáme dôležitosťou správnej interpretácie pri preklade právnych termínov. Kapitola *Systemgebundenheit der Terminologie* (Systémová viazanosť terminológie) popisuje dôležitosť rešpektovania právnych termínov, ktoré sú viazané na právny systém tej ktorej krajiny.

V kapitole *Konstellation von Rechtssystem und Rechtssprache* (Konštelácia právneho systému a právneho jazyka) sa venujeme vzťahom medzi právnym systémom a právnym jazykom. V podkapitolách sú predstavené tri možné konštelácie medzi právnym systémom a právnym jazykom.

V časti *Varietäten der deutschen Sprache* (Variety nemeckého jazyka) sa venujeme problematike variét, pričom popisujeme dôležitosť ich zohľadnenia pri preklade právnych textov a rozdiely medzi rôznymi varietami nemeckého jazyka, ktoré ilustrujeme na vybraných príkladoch.

Osobitnú pozíciu v jadre teoretickej časti má kapitola *Österreichisches Deutsch* (Rakúska nemčina), ktorá problematiku variét nemeckého jazyka ilustruje na príklade rakúskej variety nemeckého jazyka. Kapitola rakúsku nemčinu popisuje z rôznych pohľadov, pričom sa zaoberá vývojom rakúskej nemčiny, a jej pozíciou v Európskej únii.

Empirická časť pozostáva z troch častí. V prvej časti, metodika, sú definované ciele diplomovej práce, hypotézy a postup pri verifikácii hypotéz. V tejto časti je uvedené na základe čoho boli sformulované hypotézy a prečo je potrebné sa danou problematikou zaoberať.

Diplomová práca prezentuje dve hypotézy. Verifikácia prvej hypotézy sa uskutočnila prostredníctvom prieskumu. Na účel tohto prieskumu boli vytvorené dotazníky pozostávajúce z dvoch úloh. Prvou úlohou bolo odpovedať na otázky týkajúce sa výučby variét. Druhou úlohou bolo zistiť význam rakúskych výrazov na základe určenia správneho nemeckého ekvivalentu. Verifikácia druhej hypotézy sa uskutočnila prostredníctvom porovnania 25 vybraných rakúskych výrazov s ich nemeckými ekvivalentmi. V prípade rakúskych výrazov ide o výrazy nájdené v autentických textoch väčšinou z oblasti práva.

Druhú časť empirickej časti tvoria výsledky prieskumu. V úvode tejto časti sú uvedené informácie k počtu respondentov, forme distribúcie, návratnosti dotazníkov a popis legendy k tabuľke. Výsledky boli vyhodnotené najskôr osobitne v rámci jednotlivých skupín, ktoré sa zúčastnili prieskumu, následne sú zhodnotené celkové výsledky všetkých skupín. Na záver tejto časti sú prezentované teórie k možným dôvodom úspešnosti, resp. neúspešnosti respondentov riešiť niektoré prekladateľské problémy uvedené v prieskume.

Tretiu časť empirickej časti tvorí porovnanie vybraných rakúskych výrazov s ich nemeckými (v niektorých prípadoch i slovenskými) ekvivalentmi, pričom sú porovnávané definície rakúskeho, nemeckého, prípadne i slovenského výrazu, použitie v texte a rozdiely vo význame (ktoré niekedy vyplývajú z rozdielov v právnych systémoch). Záverom tejto časti je register porovnaných výrazov (AT-DE-SK).

V závere sú zistené výsledky interpretované v súvislosti s hypotézami. Na základe výsledkov prieskumu sme prišli k záveru, že *hypotéza 1 bola potvrdená*. Na základe porovnania rakúskych a nemeckých výrazov sme následne prišli k záveru, že aj *hypotéza 2 bola potvrdená*.

## LITERATURVERZEICHNIS

AMMON, U.: Österreich. Die Entwicklung zu einem nationalen Zentrum der deutschen Sprache. In: AMMON, U.: Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und in der Schweiz. Das Problem der nationalen Varietäten. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1995. S. 117-136. ISBN 978-3-11-014753-7

BUSSE, D.: Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker, K./Antos, G./Heinemann, W./Sager, F.S.: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Berlin: Walter de Gruyter, 2000. S. 658-675. ISBN 3-11-013559-0

COMBÜCHEN, J.: Äquivalenz und Systemgebundenheit juristischer Termini. In: eDITion, 2006, Jg. 2, Nr. 2, (30.3.2010, 14:00) S. 10-15. Zugänglich auf:  
<[http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/Dokumente/edition\\_2006\\_2\\_web\\_artikel/edition\\_2006\\_2\\_combuechen.pdf](http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/Dokumente/edition_2006_2_web_artikel/edition_2006_2_combuechen.pdf)>

DE CILLIA, R.: Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat. Österreichisches Deutsch und EU-Beitritt. In: MUHR, R./SCHRODT, R./WIESINGER P.: Österreichisches Deutsch. Linguistische, sozialpsychologische und sprachpolitische Aspekte einer nationalen Variante des Deutschen. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 1995. S. 121-131. ISBN 3-209-09176-2

DEKANOVÁ, E.: Kapitoly z teórie a didaktiky prekladu odborných textov. Nitra: Univerzita Konštantína Filozofa, 2009. 152 S. ISBN 978-80-8094-598-5

GAVORA, P.: Úvod do pedagogického výskumu. Bratislava: Univerzita Komenského, 2001. 236 S. ISBN 80-223-1628-8

GLANDER, A.: Deutsche Rechtssprache(n) und EU-Deutsch am Beispiel Schengen. In: eDITion, 2006, Jg. 2, Nr. 1, S. 9-10. Zugänglich auf:

<[http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/Dokumente/edition\\_2006\\_1\\_web\\_artikel/edition\\_2006\\_1\\_glander.pdf](http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/Dokumente/edition_2006_1_web_artikel/edition_2006_1_glander.pdf)>

GRADE, M.: Übersetzungsbezogene Praktika für Sprachstudenten in Forschungsinstituten und Industrieunternehmen. In: Lebende Sprachen, 1999, Jg. 44, Nr. 3, S. 104-109. ISSN 1868-0267. Zugänglich auf: <<http://www.reference-global.com/doi/abs/10.1515/les.1999.44.3.104>>

GRÖLLER, H.: Deutsch oder Österreichisch – Ein kurzer Überblick über die österreichische Sprachpolitik. In: TRANS. Internetzeitschrift für Kulturwissenschaften, 2005, Nr. 16. (30.3.2010, 16:30)

Zugänglich auf: <[http://www.inst.at/trans/16Nr/07\\_3/groeller16.htm](http://www.inst.at/trans/16Nr/07_3/groeller16.htm)>

HOHEISEL, R.: Rechtsvorschriften von EU-Mitgliedsstaaten in deutscher Übersetzung. In: eDITION, 2006, Jg. 2, Nr. 1, S. 11-12. Zugänglich auf:

<[http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/Dokumente/edition\\_2006\\_1\\_web\\_artikel/edition\\_2006\\_1\\_hoheisel.pdf](http://www.iim.fh-koeln.de/dtt/Dokumente/edition_2006_1_web_artikel/edition_2006_1_hoheisel.pdf)>

HUBER, G.: Die Rolle des Österreichischen Deutsch in der Slowakei. In: WIERLACHER, A. et al.: Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache. Band 23. München: Iudicium, 1997. S. 287-296. ISBN 3-89129-159-0

LUTZ, F.: Das Austriazismusprotokoll im EU-Beitrittsvertrag. In: ecolex, 1994, S. 880-883

MARKHARDT, H.: Das österreichische Deutsch im Rahmen der Europäischen Union. In: Lebende Sprachen, 2000, Jg. 49, Nr. 1, S. 15-22. ISSN 0023-9909

MARKHARDT, H.: JUS versus JURA. In: Lebende Sprachen, 1999, Jg. 44, Nr. 3, S. 102-104. ISBN 1868-0267

MARKHARDT, H.: Von Erd- und Paradiesäpfeln. In: Lebende Sprachen, 2000, Jg. 45, Nr. 3, S. 105-107. ISSN 0023-9909

MARKHARDT, H.: Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2006. 134 S. ISBN 3-631-55247-5

MÜGLOVÁ, D. et al: Komunikácia. Tlmočenie. Preklad alebo Prečo spadla Babylonská veža? Nitra: Enigma, 2009. 323 S. ISBN 978-80-89132-82-9

SCHREIBER, M.: Austriazismen in der EU: (k)ein Übersetzungsproblem? In: Lebende Sprachen, 2002, Jg. 47, Nr. 4, S. 150-152. ISSN 0023-9909

SCHRODT, R.: Nationale Varianten, areale Unterschiede und der „Substandard“: An den Quellen des Österreichischen Deutsch. In: MUHR, R./SCHRODT, R.: Österreichisches Deutsch und andere nationale Varietäten plurizentrischer Sprachen in Europa. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 1997. S. 12-40. ISBN 3-209-02440-5

ŠEBESTA, J.: Odborný preklad. Príručka pre frekventantov špecializačného kurzu odborného prekladu – anglický jazyk. Nitra: Univerzita Konštantína Filozofa, 2004. 61 S.

ŠKRLANTOVÁ, M.: Niektoré aspekty právnej terminológie EÚ v porovnaní s národnou právnou terminológiou. In: SEDLÁK, I.: Preklad a tlmočenie 5. Banská Bystrica: 2003, S. 189-195. ISBN 80-8085-865-5

ŠKRLANTOVÁ, M.: Preklad právnych textov na národnej a nadnárodnej úrovni. Bratislava: AnaPress, 2005. 174 S. ISBN 80-89137-19-9

TOMÁŠEK, M.: Překlad v právní praxi. Praha: Linde, 1998. 136 S. ISBN 80-7201-125-1

WREDE, O. - BORUSKOVÁ, H.: Die österreichische Varietät des Deutschen aus fachübersetzerischer Sicht am Beispiel der Übersetzung von Wirtschafts- und Rechtstexten (deutsch-slowakisch). In: BLAHAK, B./PIBER, C.: Deutsch als fachbezogene Fremdsprache in Grenzregionen. Bratislava: Ekonóm, 2008. S. 19-44. ISBN 978-80-225-2606-7

## Internetquellen

<http://www.ostarrichi.org/>

<http://web.volny.cz/>

<http://de.thefreedictionary.com/>

<http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Totschlag.html> (15.4.2010, 13:00)

[http://bundesrecht.juris.de/stgb/\\_212.html](http://bundesrecht.juris.de/stgb/_212.html) (15.4.2010, 13:20)

<http://www.hladas.sk/referat.php/jazykoveda-nj-53/11/19338> (25.4.2010, 9:00)

[http://www.justiz.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=13262&article\\_id=56520  
&\\_psmand=50](http://www.justiz.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=13262&article_id=56520&_psmand=50) (2.5.2010, 14:45)

[http://www.akademie.de/existenzgruendung/rechtsformen/kurse/elektronisches-  
handelsregister-eintrag-recherche/handelsregister-eintragung-und-kaufmannseigenschaft/  
handelsregister-elektronisch.html](http://www.akademie.de/existenzgruendung/rechtsformen/kurse/elektronisches-handelsregister-eintrag-recherche/handelsregister-eintragung-und-kaufmannseigenschaft/handelsregister-elektronisch.html) (3.5.2010, 9:30)

<http://www.conserio.at/gesetzliche-rentenversicherung/> (3.5.2010, 18:00)

<http://www.duisburg.de/micro/europa/BuergerEuropas/102010100000218605.php>  
(3.5.2010, 21:15)

[http://www.salzburg.gv.at/themen/se/salzburg/wahlen\\_sicherheit/staatsbuergerschaft/beibe-  
haltung.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/se/salzburg/wahlen_sicherheit/staatsbuergerschaft/beibehaltung.htm) (3.5.2010, 22:00)

<http://www.gehalts-check.de/lexikon/a/amtsgericht.html> (7.5.2010, 14:20)

[http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data\\_12.pdf](http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data_12.pdf) (a) (7.5.2010, 15:15)

[http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data\\_12.pdf](http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data_12.pdf) (b) (7.5.2010, 15:25)

<http://www.vyvlastnenie.sk/predpisy/zakon-o-rodine/> (7.5.2010, 16:15)

<http://www.dklra.at/index.php?pageid=31> (7.5.2010, 16:30)

<http://www.epi.sk/Main/Default.aspx?Template=~/Main/TPrintWithHeader.ascx&phContent=~/Main/ArticleShow.ascx&ArtID=8877&LngID=0> (7.5.2010, 17:00)

<http://www.pomocobetiam.sk/pdf/nasude.pdf> (7.5.2010, 17:15)

<http://www.notar-trampitsch.at/news-lg.php?id=7&start=0&kat=rechtsfragen> (8.5.2010, 9:05)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ehevertrag.html> (8.5.2010, 9:15)

<http://www.etrend.sk/pravo/manzelska-majetkova-na-je-slovensku-skor-vynimkou.html> (8.5.2010, 10:00)

<http://www.oesterreich.com/deutsch/staat/index.htm> (10.5.2010, 13:25)

[http://www.whoswho.de/templ/te\\_bio.php?SSID=68](http://www.whoswho.de/templ/te_bio.php?SSID=68) (10.5.2010, 13:15)

[http://www.uninova.sk/pf\\_bvsp/pdf/Rakusko.pdf](http://www.uninova.sk/pf_bvsp/pdf/Rakusko.pdf) (10.5.2010, 13:35)

<http://www.internet.sk/mediakurier/nemecko/01ter.htm> (10.5.2010, 13:55)

[http://books.google.at/books?id=KTJofX9AuZsC&pg=PA6&lpg=PA6&dq=abg%C3%A4ngigkeitsanzeige&source=bl&ots=nBCIQYQnTk&sig=PFm9IVUcUrYc\\_KWVa9ivfrbS3Wo&hl=de&ei=cPXnS5jiLdSSOMuBvf0D&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=2&ved=0CBkQ6AEwATha#v=onepage&q=abg%C3%A4ngigkeitsanzeige&f=false](http://books.google.at/books?id=KTJofX9AuZsC&pg=PA6&lpg=PA6&dq=abg%C3%A4ngigkeitsanzeige&source=bl&ots=nBCIQYQnTk&sig=PFm9IVUcUrYc_KWVa9ivfrbS3Wo&hl=de&ei=cPXnS5jiLdSSOMuBvf0D&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=2&ved=0CBkQ6AEwATha#v=onepage&q=abg%C3%A4ngigkeitsanzeige&f=false) (10.5.2010, 14:00)

<http://www.rss-scout.de/17/11124/Institutionen-Recht-Jura-Soziales-Kirche/Vermisstenanzeige-Vermisstenmeldung.html> (10.5.2010, 14:15)

<http://www.minv.sk/?rady-pre-rodicov> (10.5.2010, 14:00, 14:20)

[http://www.abc-recht.de/ratgeber/familie/begriffe/recht\\_familiengericht.php](http://www.abc-recht.de/ratgeber/familie/begriffe/recht_familiengericht.php) (10.5.2010, 16:45)

<http://www.kija.at/sbg/info/pflegschaftsgericht.htm> (10.5.2010, 16:40)

<http://www.juraforum.de/lexikon/vormundschaftsgericht> (10.5.2010, 16:50)

<http://www.upsvar.sk/socialne-veci-a-rodina/socialno-pravna-ochrana-deti/databaza-informacii-o-moznostiach-pomoci-detom-a-rodinam-a-subjektov-posobiacich-v-oblasti-socialnopravnej-ochrany-deti-a-socialnej-kurately/organy-posobiace-v-oblasti-socialnopravnej-ochrany-deti-a-soc.html> (10.5.2010, 17:15)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/290/Seite.2900400.html> (10.5.2010, 17:30)

[http://www.sht-lobby.at/430\\_sachwalterschaft.htm](http://www.sht-lobby.at/430_sachwalterschaft.htm) (10.5.2010, 17:45)

<http://www.rechtslexikon-online.de/Vormund.html> (10.5.2010, 17:50)

<http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/lexikon/Seite.990023.html>  
(10.5.2010, 18:15)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/26/Seite.260100.html> (11.5.2010, 8:00)

<http://www.aufenthaltstitel.de/stichwort/staatsangehoerigkeitsausweis.html> (11.5.2010, 8:05)

<http://dev.dracon.biz/embassy/osvedcenie.php> (11.5.2010, 8:15)

<http://www.wissen.de/wde/generator/wissen/ressorts/bildung/index.page=1120078.html>  
(11.5.2010, 12:25)

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ausstattung.html?referenceKeywordName=Aussteuer> (11.5.2010, 12:25)

<http://www.cudzieslova.sk/hladanie/refund%C3%A1cia> (12.5.2010, 19:45)

<http://www.arrakeen.ch/semarbsprw.htm> (19.3.2010, 13.30)

[http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_048/nn\\_257944/DE/Themen/Strafrecht/BZR/BZRI Inhalte/FAQ.html](http://www.bundesjustizamt.de/cln_048/nn_257944/DE/Themen/Strafrecht/BZR/BZRI Inhalte/FAQ.html) (18.5.2010, 19:00)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/99/Seite.991295.html> (18.5.2010, 19:15)

<http://www.jurathek.de/showdocument.php?session=O&ID=4529> (18.5.2010, 20:25)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/99/Seite.991077.html> (18.5.2010, 20:20)

[http://books.google.at/books?id=Z1LqgSG5ebAC&pg=PA92&lpg=PA92&dq=witwengehalt&source=bl&ots=04ultzOoba&sig=IDrW\\_i\\_dKkizaAZKi5JCwWB7nOM&hl=de&ei=r9zyS\\_-yJsH5\\_Ablvq2FDQ&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=3&ved=0CCMQ6AEwAg#v=onepage&q=witwengehalt&f=false](http://books.google.at/books?id=Z1LqgSG5ebAC&pg=PA92&lpg=PA92&dq=witwengehalt&source=bl&ots=04ultzOoba&sig=IDrW_i_dKkizaAZKi5JCwWB7nOM&hl=de&ei=r9zyS_-yJsH5_Ablvq2FDQ&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=3&ved=0CCMQ6AEwAg#v=onepage&q=witwengehalt&f=false) (18.5.2010, 20:50)

<http://www.finanzvergleich.de/rentenversicherung/witwenrente.html> (18.5.2010, 21:00)

<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.a/a539886.htm> (18.5.2010, 21:25)

<http://www.lexexakt.de/glossar/eid.html> (18.5.2010, 21:30)

[http://www.notarcomitato.net/lang/deutsch/selfcms/pages/referate\\_text12.htm](http://www.notarcomitato.net/lang/deutsch/selfcms/pages/referate_text12.htm) (19.5.2010, 7:40)

<http://www.rechtswörterbuch.de/recht/e/erbschaft/> (19.5.2010, 7:45)

[http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/guinea/br2010\\_186.pdf](http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/guinea/br2010_186.pdf) (19.5.2010, 8:35)

<http://kronos.grf.sbg.ac.at/RI/jat/skriptum/gb.pdf> (19.5.2010, 8:45)

[http://www.flimmernacht.de/pdf/Bewerbung\\_Teilnahme%20Sound.pdf](http://www.flimmernacht.de/pdf/Bewerbung_Teilnahme%20Sound.pdf) (19.5.2010, 9:25)

<http://www.springerlink.com/content/gt788k05r7246365/> (18.5.2010, 19:20)

[http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/pdf/pdf\\_\\_remonstrationsverfahren\\_\\_d.proper ty=Daten.pdf](http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/pdf/pdf__remonstrationsverfahren__d.proper ty=Daten.pdf) (18.5.2010, 19:45)

[http://www.bezirksgericht-meilen.ch/zrp/meilen.nsf/wViewContent/182B8369CDEC5156 C1256FB800531D10/\\$File/Merkblatt\\_Ehescheidungen.pdf](http://www.bezirksgericht-meilen.ch/zrp/meilen.nsf/wViewContent/182B8369CDEC5156 C1256FB800531D10/$File/Merkblatt_Ehescheidungen.pdf) (19.5.2010, 8:40)

[http://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/KW\\_10-2010.pdf](http://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/KW_10-2010.pdf) (18.5.2010, 18:30)

[http://www.peterpilz.at/data\\_all/tagebuch/2009/Firmenbuch.pdf](http://www.peterpilz.at/data_all/tagebuch/2009/Firmenbuch.pdf) (19.5.2010, 8:05)

[http://www.deltaindex.de/portals/2/DeltaIndex\\_Einzahlung\\_Info.pdf](http://www.deltaindex.de/portals/2/DeltaIndex_Einzahlung_Info.pdf) (18.5.2010, 21:40)

<http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/Files/Veranstaltungen/files/raumansuchen.pdf>  
(18.5.2010, 22:00)

<http://www.forderungseinzug.de/Urteile/06161807600.pdf> (19.5.2010, 8:50)

[http://www.public-consulting.at/uploads/20090227\\_infoblatt\\_ea\\_eler.pdf](http://www.public-consulting.at/uploads/20090227_infoblatt_ea_eler.pdf) (19.5.2010, 8:15)

<http://www.wu.ac.at/students/org/leaving/@@index.pdf> (19.5.2010, 9:00)

<http://www.auszug-handelsregister.info/ad/spar2.pdf> (28.4.2010, 23:10)